Entwurf
einer neuen peinlichen
Gesetzgebung

Verfasset

von

M. Pflaum, B. R. L.

Seiner hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogs zu Franken, wirklichen Hof- und Regierungsrathe, geheimen Referendaire, und Obereinnahmsconsulenten.

Frankfurt und Leipzig

1793.

Dritter Theil.

Von dem Prozesse in peinlichen und Strafsachen, oder dem eigentlichen Verfahren wider Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Dritter Theil.

Von dem Prozesse in peinlichen und Strafsachen, oder dem eigentlichen Verfahren wider Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und den Pflichten der Gerichte in peinlichen und Strafsachen.

§. 1.

Begriff der peinlichen Gerichtsbarkeit. Wem solche zustehe?

Die gesetzmässige Befugniß überhaupt in peinlichen Fällen, und insonderheit in denjenigen Verbrechen untersuchen und strafen zu können, deren unser Kriminalgesetzbuch erwähnet, oder die sogenannte peinliche Gerichtsbarkeit steht nur jenen Gerichtsstellen zu, denen solche durch landesherrliche Bewilligung aufgetragen worden ist.

Wenn Wir aber durch Erlassung Unserer Strafgesetze das Ebenmaaß zwischen Verbrechen und Strafen näher bestimmt, und hiedurch von dem Geiste der ältern Gesetze, wo eine größere Schärfe nothwendig war, abgewichen sind, so sind Wir dennoch auch nicht gemeynt, die bisher zwischen der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestandene Gränzlinie, die durch verschiedene mit auswärtigen, oder sogar mit den diesseitigen mittelbaren Ständen errichtete Verträge oder vergönnte Freyheiten ihre Berichtigung erhalten hat, im geringsten zu verrücken, vielmehr sollen unsere Zentgerichte ausdrücklich angewiesen seyn, bey jeder übergreifenden Störung die erforderlichen Rechtsmittel entgegen zu stellen, und zur weiteren Abhilfe die Sache an Unsere fürstliche Regierung unverweilt zu berichten.

§. 2.

Welches Gericht in peinlichen Fällen eigentlich für zuständig zu halten.

Nur jene Gerichtsstelle soll die Untersuchung und nach den näher bestimmten Umständen auch die Bestrafung des Verbrechens der Regel nach vornehmen, wo solches begangen worden ist; doch sind die übrigen Zentgerichte in dem Falle nicht gehalten, den in ihrem Amtsbezirke betrettenen Verbrecher ad forum delicti auszuliefern, wenn hier eben so füglich, wie alldort die Untersuchung gepflogen, und Unkosten hiebey erspart werden können. Uebrigens soll

soll bey Unserem in peinlichen Sachen angeordneten Obergerichte bey entstehenden Zweifeln in einzelnen Fällen die nähere Bestimmung desfalls eingeholt werden.

§. 3.

Von den besonderen Befugnissen der Zentgerichte.

In eigentlichen peinlichen Fällen oder in solchen Sachen, in denen Unseren vorbeschriebenen Rechten nach eine Strafe am Leibe oder Leben statt findet, sollen Unsere Zentämter, und wenn Gefahr auf Verzug haftet, auch die Civilgerichte angehalten seyn, die mit genugsamen Verdacht eines begangenen Verbrechens beladenen Personen zur gefänglichen Haft zu bringen. Im übrigen aber darf das Zentgericht, so die besondere Untersuchung verhängt, bey schweren Verbrechen, worauf wenigstens die Zuchthausstrafe haftet, sich keiner Urtelfassung anmassen, sondern muß zu deren Bestimmung an das in peinlichen Sachen niedergesetzte Obergericht die Acten getreulich einschicken. Dahingegen sollen die Untergerichte befugt seyn, alle Injuriensachen, alle Schlägereyen, woraus eine Tödtung oder gefährliche Verwundung nicht erfolgt ist, geringe Diebstäle und Betrügereyen, nicht minder jene fleischlichen Vergehungen, und überhaupt alle Verbrechen, worauf eine geringere als die Zuchthausstrafe, oder sonst eine dieser gleichgeltende haftet, abzuwandeln, und zu bestrafen; nur wird ihnen hiebey aufgegeben, am Ende eines jeden Monats eine Tabelle, nach dem (§. 4.) bestimmten

Muster, einzuschicken, und hierinn vorzüglich, worinn die verhängte Strafe bestanden sey, zu bemerken.

§. 4.

Von den Monatsberichten, welche die nachgeordneten Kriminalgerichte an das Obergericht abzustatten haben.

Um die nachgeordneten Kriminalgerichte in einer pünctlichen Beobachtung ihrer Pflichten desto aufmerksamer zu erhalten, und dem Obergerichte Gelegenheit zu verschaffen, die Mängel desselben zeitig genug kennen zu lernen, um solche desto geschwinder und leichter verbessern zu können, so sollen alle und jede in Unsern Landen niedergesetzte Kriminalgerichte ein für allemal angewiesen seyn, am Schlusse eines jeden Monats von dem bey ihrem Gerichte anhängigen und abgeurtheilten Malefiz- und Strafsachen, sowohl schweren als geringen, einen gewissenhaften Bericht an das in peinlichen Sachen verordnete Obergericht einzusenden, und darinn zugleich, was etwa in Absicht der rechtshängigen Sachen zu erinnern seyn möchte, beyzufügen. In einem solchen Berichte soll, ohne daß die abgehaltenen Protocolle mitgesandt werden dürfen, auf eine tabellförmige Weise, so wie sich auf das beyliegende Muster bezogen werden darf, angeführt, und genau beschrieben werden, welche Leute in Haft und Inquisition gerathen sind? welcher Verbrechen man sie beschuldige? aus welchem Grunde letzteres geschehe? wann die Untersuchung ihren Anfang genommen habe? wie weit

Beylage a[illegible]

Der bey den [illegible]en Personen für den Monat N. N.

Bey dem Zentamte.	Si[illegible]	[illegible]sache des [illegible]ufenthaltes [illegible]r Untersu[illegible]ung.	Worinn di[illegible] Strafe be-stehet.	Ob die Stra[illegible]te, oder wa[illegible]um nicht voll[illegible]zogen worden.

es damit gediehen sey? welche Umstände eine Zögerung und Aufenthalt bisher verursacht haben, und welche Sachen völlig abgemacht und entschieden worden. Auf gleiche Weise ist auch in Absicht derjenigen zu berichten, die wegen erhaltenen sicheren Geleits, oder sonst aus anderen Ursachen sich zwar auf freyem Fuße befinden; allein gewisser Verbrechen dennoch bezüchtiget werden. Würde sich nun nach eingegangenen Monatsberichten eine Fahrläßigkeit dieses oder jenes Gerichts in gehöriger Betreibung einer zur Untersuchung stehenden Sache ergeben, so soll dasselbe nicht allein zur Wiedererstattung aller Kosten, die durch den bisherigen Aufenthalt der Sache erwachsen sind, und allenfalls zur Schadensersetzung und Genugthuung des Beleidigten aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch dem Befinden nach wider ein solches Gericht mit noch schärferer Ahndung verfahren werden. Nach eingegangenen Monatsberichten soll weiter das Obergericht sofort, und längstens binnen vierzehen Tagen dahin allen ernstlichen Bedacht nehmen, daß der bisherige Aufenthalt dieser oder jener Sache, sobald immer möglich gehoben, und dieselbe solchergestalt zur Endschaft gebracht werden möge.

Zweyter Abschnitt.

Von der besonderen Verfassung der peinlichen und Strafgerichte, und von den dazu gehörigen Gliedern.

§. 5.

Wie die peinlichen und Strafgerichte zu besetzen.

Unsere Zentbeamten sollen nach Inhalt Unserer näheren Vorschriften bey geringen Verbrechen nicht nur die gesetzmässige Untersuchung und Aburtlung vorzunehmen befugt seyn, sondern ihnen wird auch noch zur besonderen Pflicht gemacht, mit Beyziehung jedoch des verpflichteten Gerichtschreibers in wichtigen peinlichen Fällen die angeschuldigte Person, falls hinlänglicher Grund hiezu seyn sollte, zur gefänglichen Haft zu bringen, die allgemeine und besondere Untersuchung, so, wie die dahin einschlagenden Handlungen zu besorgen, sonach aber die auf solche Weise vorbereiteten Acten an unser in peinlichen Fällen angeordnetes Obergericht zur weiteren rechtlichen Verfügung einzuschicken; und obschon Wir bey den Untersuchungen in grösseren peinlichen Fällen die Beystellung der Gerichts- oder Zentschöpfen für erspriesslich ansehen, so soll dennoch, wenn solches unterlassen würde, daraus keine Nichtigkeit im Verfahren entstehen. Uebrigens würde sich ein

Zent-

Zentbeamter mit dem Angeschuldigten oder dem Beleidigten zum wenigstens in dem vierten Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, nach der Berechnung des bürgerlichen Rechts befinden, oder hätte er sonst einigen Antheil an dem Ausgange der Sache, welches alles im Eingange des Protocolls genau zu bemerken ist, so soll er sich nach Verschiedenheit der angeführten Umstände aller Theilnehmung an der Untersuchung und etwaigen Aburtlung gänzlich enthalten, und damit von dem Obergerichte desfalls eine andere Verfügung getroffen, und die Untersuchung einem benachbarten oder anderem Gerichte aufgetragen werde, dahin, mittels Erstattung eines umständlichen Berichts wenden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ausfindigmachen des Thäters, und der Mitschuldigen.

§. 6.

Wie zu verfahren, wenn der Thäter, oder die Mitschuldigen gewiß oder noch unbekannt sind.

Nach einem begangenen Verbrechen, das an und für sich, und Unseren Gesetzen nach am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, mag zur Haft und Anstellung der Specialinquisition nur sodann geschritten werden, wenn der Thäter oder die Mitschuldigen sich entweder selbst angeben, oder bey Ausübung der Missethat betroffen werden, oder auch wider selbige, wo nicht ein vollständiger, doch zum wenigsten ein halber Beweiß vorhanden ist. Wäre jedoch die Richtigkeit einer Missethat zwar nicht zu bezweifeln, oder doch zum wenigsten ein solcher Verdacht, der beschriebenermassen zu einer näheren Erforschung eines Verbrechens genüget, vorhanden, in Hinsicht des Thäters oder der Mitschuldigen aber noch an einem rechtlichen halben Beweise ein Mangel vorhanden, so sind alle diejenigen, von denen man, nach wahrscheinlichen Gründen vermuthen muß, daß sie entweder von der That oder ihren Umständen, oder doch

von dem Thäter oder dem Mitschuldigen einige nähere Nachricht zu geben im Stande sind, und allenfalls derjenige selbst, der entweder wegen Vollbringung der That oder des daran genommenen Antheils einigen Verdacht wider sich hat, in der Stille vorzuforderen, und über dasjenige, was den Zeugen davon wissend ist, zwar summarisch, wiewohl unter ernstlicher Vermahnung, ihre Aussagen also zu thun, wie sie sich solche allenfalls eidlich zu erhärten getrauten, zu befragen. Befinden diejenigen, die von einer begangenen That, oder deren Umständen, nähere Nachrichten zu geben im Stande sind, sich unter einem anderen Gerichtszwange, so ist deren Stellung oder summarische Abhörung, Inhalts der bey Zeugenverhören, gemachten näheren Vorschriften, bey der Behörde ohne allen Anstand nachzusuchen. So lange jedoch über die Fragen: ob ein Verbrechen wirklich begangen worden? von welcher Beschaffenheit es sey? auf wen eigentlich die Vermuthung falle, daß er die That vollbracht habe? noch gegründete Zweifel obwalten, so sind die Zeugen unter kurzer Registrirung ihres Namens, Alters und Standes, mit Hinweglassung aller weiteren Fragen blos dergestalt zu vernehmen, ob sie, z. B., wissen, daß das Verbrechen, wovon ein Gerücht im Schwunge gehe, wirklich begangen worden? woher sie solches wüßten? welchen sie in Verdacht hätten, daß er die That begangen, oder daran Theil genommen habe? woher sie einen solchen Verdacht geschöpfet hätten?

mit

mit welchen Leuten die verdächtige Person sonst Umgang gepflogen? wo sie sich vor dem entstandenen Gerüchte aufgehalten habe? ob sie Freundschaft oder Feindschaft mit der bezüchtigten Person unterhielten, oder sonst mit derselben in einiger Verbindung stünden? ob sie andere zu benennen wüsten, die entweder ähnliche, oder gar vollständigere Nachrichten von der Missethat, ihren Urhebern und Theilnehmern anzugeben im Stande wären, und wo sich jene befänden? u. s. w. Sollten nun die abgehörten Zeugen andere Personen, die entweder eine mehrere oder vollständigere, oder zum wenigstens eine gleiche und ähnliche Nachricht von demjenigen, worüber sie selbst gefragt worden, zu geben im Stande wären, namhaft machen, so sind dieselben ebenfalls zu befragen; inzwischen ist den sämtlichen Zeugen nachdrücklich einzuschärfen, daß sie alles dasjenige, worüber sie gerichtlich vernommen worden, geheim zu halten, und sich davon gegen Niemand, bey unvermeidlicher schweren Ahndung, etwas verlauten zu lassen hätten.

§. 7.

Wann das vorbeschriebene summarische Zeugenverhör eidlich zu bestärken.

Obgleich Inhalts des vorstehenden Paragraphs die während der allgemeinen Untersuchung abgehörte Zeugen der Regel nach nur summarisch und ohne vorgängige förmliche Beeidigung zu befragen sind; so soll es gleichwohl den Gerichten auf den Fall, daß die

die vorgeforderten Zeugen die Wahrheit nicht rein angeben, oder doch die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen suchten, oder auch durchreisende Fremde, oder überhaupt solche Leute wären, deren man nicht leicht wieder habhaft werden könnte, in allweg freystehen, sie entweder vor ihrer Abhörung, oder nachdem solche geschehen, zu vereiden. Unter den angeführten Umständen bleibet es auch dem Ermessen der Gerichte lediglich überlassen, ob sie zwey oder mehrere Zeugen zu vereiden gerathen finden? Allemal sollen indessen denjenigen, die zur Bestärkung ihrer summarischen Aussagen beeidet werden, diese zuvor vorgelesen werden, wonächst sie sodann zu befragen sind: ob sie sich solche eidlich zu erhärten getraueten? im Falle ein Angeschuldigter unter den angeführten Umständen als Zeuge vernommen würde, ist derselbe unter keinerley Vorwande zur eidlichen Bestärkung seiner Aussagen, oder auch nur solche an Eides statt zu thun, anzuhalten. Inzwischen ist er bey den allgemeinen Fragen nach der That und ihren Umständen, zum Bekenntnisse der Wahrheit, ohne daß man sich gleichwohl dabey merken lasse, wie man ihn für den Thäter oder Mitschuldigen halte, auf das beweglichste zu vermahnen. Fienge der Angeschuldigte an, die Missethat zu bekennen, so ist zur näheren Angabe aller irgend erheblichen Umstände weiter in ihn zu dringen, und demnächst zu der etwa noch nicht geschehenen Untersuchung oder Richtigstellung der That selbst, oder zu der besonderen Inquisition das Behufige weiter zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Vom summarischen Verhöre der Angeschuldigten.

§. 8.

Von dem Verhöre in Fällen, da es entweder überall zu keiner peinlichen Strafe kommen kann, oder da die Anzeigen zur Specialinquisition fehlen.

Würde die bisher vorgewesene Untersuchung ergeben, daß es entweder nach der Beschaffenheit des gerügten Verbrechens, oder doch wegen der dem Angeschuldigten zur Vertheidigung oder Milderung gereichenden Umstände zu keiner Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte; so ist derselbe über die Missethat und deren Hauptumstände, wie auch über diejenigen Dinge, die ihm zum Vortheile gereichen, mittels einiger sich darauf beziehenden Fragen kürzlich zu vernehmen, bey erfolgtem Bekenntnisse auch zu der Inhalts der Gesetze verwirkten Strafe ohne Anstand zu verurtheilen; bey beharrlichen Läugnen aber, nach der Größe und Beschaffenheit des wider ihn vorhandenen Beweises und Verdachts, nach Maaßgabe der davon näher handelnden Vorschriften, ausserordentlich zu bestrafen, oder auch einsweil, und bis sich die Beweise oder Anzeigen vermehren, von der Instanz frey zu sprechen. (s. den zweyten Theil §. 90.

§. 90. 91. 92.) Im Falle sich aus der bisherigen Untersuchung und dem summarischen Verhöre der Angeschuldigten hinlänglich ergäbe, daß zur völligen Ueberführung desselben es noch einer langen Fortsetzung der Untersuchung, oder doch zum wenigsten einer viele Zeit und Kosten erfordernden Einziehung der nöthigen Nachrichten bedürfen würde, so soll bey geringen Verbrechen, deren Strafe an und für sich nicht an Leib oder Leben gehet, die weitere Erörterung der Sache abgebrochen, und der Angeschuldigte, nach der Beschaffenheit der Bezüchtigung und der Größe des vorhandenen Verdachts, Innhalts Unserer näheren Vorschriften von unvollständigen Beweisen, verhältnißmäßig bestraft werden. Sollte die bisherige Untersuchung ergeben, daß die jetzt vorhandenen Anzeigen, entweder ihrer Beschaffenheit, oder ihrem Beweise nach, nicht für hinlänglich geachtet werden könnten, um mit der Haft oder Specialinquisition wider den Angeschuldigten zu verfahren, auch dabey keine Hoffnung vorhanden sey, daß die bisherigen Muthmassungen zu einem höheren Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht werden dürften, so ist er noch einmal, wenn er gleich schon zu mehreren Malen abgehört worden, nach geschehenem ernstlichen Zureden, die Wahrheit zu gestehen, über die begangene That, und deren Umstände, besonders aber über seine davon habende Wissenschaft zu vernehmen. Sollte sich aber auch in diesem Verhöre die Sache nicht weiter aufklären, auch sich kein stärkerer, und zur Anstellung der Specialinquisition ge-

nügen-

nügender Verdacht ergeben, so soll die bisherige Untersuchung, so lange sich die Anzeigen wider den Angeschuldigten nicht vermehren, ohne ihm gleichwohl davon Eröffnung zu machen, nicht weiter fortgesetzt, bey vorfallenden Bedenklichkeiten aber, mittels Einsendung der sämtlichen Erkundigungsacten an das in Kriminal- und Strafsachen verordnete Obergericht, berichtet werden.

§. 9.

Von dem summarischen Verhöre desjenigen, wider den genugsamer Verdacht zur Specialinquisition vorhanden.

In den Fällen, da nach Maaßgabe der bisherigen Untersuchung sowohl die Haft, als die Specialinquisition unbedenklich seyn würden, muß der Angeschuldigte dennoch vor Verfertigung der Inquisitionalartikel über die begangene That und deren Hauptumstände summarisch abgehört werden. Hätte derselbe die bezüchtigte Missethat bereits bekannt, oder wäre er wenigstens nicht im Stande, dieselbe abzuläugnen, so ist er, nach geschehener Befragung nach seinem Alter, Stande, und Herkommen, zuvorderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Untersuchung, oder der verfügten Haft, demnächst aber nach dem bezüchtigten Verbrechen und dessen Umständen zu befragen. Läugnete er bey diesem Verhöre das Verbrechen nichts destoweniger ab, und wollte auf die Frage nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft oder Untersuchung keine bestimmte Antwort

geben,

geben, so ist er unter nachdrücklicher Vorhaltung des wider ihn gleichwohl vorhandenen Verdachts, nach der That und ihren Hauptumständen summarisch zu befragen. Die Erzählungen des Angeschuldigten, so wie er sie macht, sind vollständig zu Protocoll zu verzeichnen, auch ihm seine etwa eingemischten Lügen und Widersprüche, unter Androhung, daß er bey ferneren Umzügen und Verspottungen des Gerichts eine scharfe Züchtigung zu gewärtigen habe, vorzuhalten, auch muß er nach denjenigen Aussagen, die sich mit andern nicht reimen lassen, und besonders darüber, wie er die offenbaren Widersprüche heben könne? befragt werden. Weil das summarische Verhör eigentlich nur dazu dienen soll, um das Artikulirte darauf bauen, oder aus ersterem zu dem letzteren den Stoff nehmen zu können, so soll zwar der Angeschuldigte in seinen Erzählungen, wenn sie auch zum Theile unwahrscheinlich wären, der Regel nach, nicht unterbrochen werden; indessen haben doch die Gerichte bey etwa unbestimmten und unvollständigen Aussagen alle Mühe anzuwenden, um durch untermengte Fragen das Mangelhafte, so viel immer möglich, zu ersetzen. Im übrigen müssen die Gerichte die Angeschuldigten, zumal, wenn solche einfältige Personen sind, besonders auf die Umstände, die entweder zu ihrer gänzlichen Schuldlosigkeit, oder zum wenigsten zur Milderung ihrer Strafe gereichen, oder die dazu dienen, die vorhandenen Anzeigen zu schwächen, unvermerkt zu führen sich bemühen. Würde überhaupt ein Angeschuldigter Dinge von einiger Erheblichkeit

zu seinem Behelf anzeigen, so soll das Gericht von Amtswegen und bey der Mittellosigkeit des Angeschuldigten, auf öffentliche Kosten, nähere Erkundigung einzuziehen nicht ermangeln.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verhaftnehmung derjenigen, die eines Verbrechens bezüchtiget werden.

§. 10.

Wann eigentlich eine Verhaftnehmung überhaupt statt finde.

Zur gefänglichen Einziehung eines Angeschuldigten, er mag bereits summarisch vernommen worden seyn, oder nicht, darf der Regel nach nur sodann geschritten werden, wenn eine solche Missethat, deren Strafe Inhalts Unserer Gesetze gewöhnlich um viel grösser ist, als das Uebel, welches der Gefangene durch den Verlust der Freyheit in dem Kerker leidet, entweder notorischermassen begangen worden, oder wenigstens nach einem gegründeten Verdachte begangen worden seyn kann, und wo entweder der Angeschuldigte auf der bösen That betretten worden, oder der Vollbringung, oder seines daran habenden Antheils geständig ist, oder doch wegen des einen oder andern solche Muthmassungen, die vorschriftsmäßig einen

einen halben Beweiß ausmachen, wider sich hat; ausser diesen Fällen soll, der Regel nach, keine gefängliche Einziehung Statt finden.

Wären indessen die Verbrecher Landläufer, übel berüchtigte, oder wenigstens in den diesseitigen Landen nicht ansäßig, mithin fremde Leute, denen durch eine Verhaftnehmung kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Glücksumständen zugefügt werden könnte, so mögen sie, wenn sie auch nur geringe Verbrechen begangen haben, und sonst der Flucht verdächtig sind, bey dem Mangel eines durch genugsame Bürgen oder Pfänder zu leistenden Vorstandes bis zur geendigten, und möglichst zu beschleunigenden Untersuchung und Aburtlung in gefängliche Gewahrsam gebracht werden. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen, die bey der Vollbringung eines geringen Verbrechens von der ausgesandten Wacht, oder den Gerichtsbedienten betroffen werden, oder von denen das Gericht nicht weiß, ob sie diejenigen, für die sie sich ausgeben, wirklich sind? oder ob nicht die Flucht zu fürchten sey? zu halten; auch diese sind bey dem Mangel eines Vorstandes bis zur Aburtlung der Sache in gefängliche Gewahrsam zu bringen; wenn es nicht sofort mit völliger Gewißheit auszumachen ist, ob das begangene Verbrechen zu den eigentlich peinlichen Fällen gehöre, indem solches etwa annoch von einem gewissen Erfolge der bösen That, der mit Zuverläßigkeit nicht vorherzusehen wäre,

abhängt, so sollen die Gerichte, wenn der Angeschuldigte einen zur Haft an und für sich genügenden Verdacht wider sich hat, so lange bis die Frage: ob das verübte Verbrechen zu den peinlichen gehöre, und die Eingangs angegebene Regel eintreten müsse, auf das Vermögen der bezüchtigten Person, wenn sie vom Stande ist, einen Beschlag verfügen, ihr selbst aber einige sichere Leute zur beständigen Beobachtung zu ordnen, anderen Leuten aber vom geringeren Stande in diesem Falle einen sonst leidendlichen Verwahrungsort anweisen.

§. 11.

Von Festnehmung der sämtlichen Thnilnehmer in dem Falle, da Jemand erschlagen, oder tödtlich verwundet worden, ohne daß der eigentliche Thäter bekannt wäre.

Obwohl bey fehlenden hinlänglichen Anzeigen, und wenn keine Flucht mit Grunde zu besorgen ist, auf blose Gefahr des Anklägers, zumal wider unbescholtene Leute, eine gefängliche Haft niemal zu verfügen ist, so sollen gleichwohl in dem Falle, da bey einer vorgewesenen Zänkerey unter vielen Jemand erschlagen, oder wenigstens tödtlich verwundet worden, und der eigentliche Thäter, oder diejenigen, die an der tödtlichen Verwundung den hauptsächlichsten Antheil genommen haben, nicht so fort auszumachen stünden, alle, die in den Händeln mitbegriffen gewesen sind, auch wohl mitgeschlagen, gehauen, oder gestochen haben, in Ermanglung hinlänglicher Beweise

weise oder Anzeigen, daß sie die Urheber der tödtlichen Verwundung dennoch nicht haben seyn können, zur gefänglichen Haft gebracht werden. Hierinn sind sie so lange zu behalten, bis entweder der wirkliche Thäter der tödtlichen Verletzung mit völliger Zuverlässigkeit herausgebracht, und bekannt wird, oder sie auch mit Gewißheit darthun können, daß sie an den vorgefallenen Händeln keinen Antheil genommen haben, sondern entweder aus bloser Neugierde, oder aus anderen unschuldigen, wenigstens nicht sträflichen Ursachen sich dabey hätten finden lassen, oder endlich die bisherige Untersuchung ergiebt, daß es dermal, entweder überhaupt, oder doch in Absicht dieses oder jenes unter ihnen zu einer Strafe am Leibe oder Leben nicht werde kommen können. Ob wir uns gleich zu allen und jeden Kriminalgerichten versehen, daß sie in Nachforschung dessen, wer von einer tödtlichen Verwundung der Thäter sey, oder solche durch diese oder jene Art der Theilnehmung befördert habe? allen Fleiß anwenden, und nur sodann, wenn sie hierunter mit völliger Gewißheit etwas bestimmen können, die bereits zur Haft gebrachten Leute entlassen werden; so sollen sie dennoch hiedurch angewiesen seyn, sich in zweifelhaften Fällen, mittels Einsendung der abgehaltenen Protocolle, und eines Begleitungsberichts an unser in Kriminal- und Strafsachen verordnetes Obergericht zu verwenden, und behufige Verordnung von demselben zu gewärtigen.

§. 12.

Wann auf eine geschehene Angabe die Haft zu verfügen.

Wenn entweder eine im öffentlichen Amte stehende Person auf Eid und Pflicht versichert, oder ein anderer unbescholtener Mann, mittels körperlichen Eides, erhärtet, und diese Angabe auf eigne sinnliche Erfahrung beruhen würde, daß dieser oder jener der Thäter eines peinlichen Verbrechens sey, oder doch vorsätzlicher Weise daran Antheil genommen habe, so ist das Gericht zur gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten zu schreiten wohl befugt. Dagegen aber soll diejenige Angabe, die lediglich von dem beleidigten Theile herrühret, zur Verfügung der Haft niemal und unter keinen Umständen genügen, es wäre dann, daß dieselbe durch andere genugsam geprüfte, und bewiesene Anzeigen unterstützet und bekräftiget würde.

§. 13.

Von dem Falle, da die vorhandenen Anzeigen zur Haft nicht genügen.

Sind die eines peinlichen Verbrechens halben wider den Angeschuldigten vorhandene Anzeigen nicht von der Beschaffenheit, daß Unsern Vorschriften zu Folge, die Verfügung der Haft Statt finden kann, so ist es bey fehlender Hoffnung einen stärkeren Verdacht zu erlangen dergestalt zu halten, wie davon im allgemeinen bereits das nähere bestimmt worden. (§. 8.)

(§. 8.) Würden sich aber erhebliche Bedenklichkeiten finden, es sey nun, daß die vorhandenen Anzeigen bey den guten Vermuthungen, die der Angeschuldigte wegen seines vorigen Lebenswandels etwa für sich hat, geschwächet würden, oder daß sie nicht auf rechtsbeständige Art bewiesen werden könnten, oder daß sie bey dem Mangel dieser oder jener Eigenschaft keinen rechtlichen halben Beweiß an und für sich ausmachen, dennoch aber ein auf Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht bliebe, so haben die nachgeordneten Kriminalgerichte an das verordnete Obergericht zu berichten, und weitere Verordnung abzuwarten. Es müssen aber in Kapitalfällen dem Angeschuldigten mittlerweile, oder bis zur Einkunft der zu gewärtigenden näheren Bestimmung eine sichere Wacht zur genauen Aufsicht zugeordnet werden. In anderen Fällen von minderer Wichtigkeit aber können die Gerichte, den Umständen nach, es bey einem Beschlag aufs Vermögen bewenden lassen. Sind die Angeschuldigten Landläufer oder überhaupt solche Leute, denen durch eine wider sie verhängte Haft kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Gewerbe zuwachsen kann, so sind sie in dergleichen Fällen, ohne unter schweren und anderen Verbrechen zu unterscheiden, allemal in sichere Gewahrsam zu bringen.

§. 14.

Ob auf eine vorgehabte Flucht mit der Verhaftnehmung zu verfahren.

Würde in peinlichen Fällen jemand, wider den zwar einiger jedoch zur wirklichen Haft nicht hinreichender Verdacht vorhanden ist, zur Vernehmung über ein bezüchtigtes Verbrechen von Gerichtswegen vorgeladen, aber ungehorsamlich aussenbleiben, und die Flucht entweder wirklich ergreifen, oder doch dazu Anstalt machen, so ist derselbe ohne weiteren Anstand zur gefänglichen Haft zu bringen, demnächst über die beygemessene That und ihre Umstände summarisch zu vernehmen, und wenn er bey diesem Verhöre entweder das bezüchtigte Verbrechen eingestehen, oder sich auch darinn noch verdächtiger machen sollte, über förmliche Inquisitorialartikel zu befragen.

§. 15.

Was besonders bey einer Verhaftnehmung zu beobachten.

Die Wacht, der die Verhaftnehmung eines oder mehrerer Angeschuldigten befohlen wird, muß es am Fleiße, Mühe und Vorsicht niemal ermangeln lassen, dabey auch besonders dahin angewiesen werden, daß sie sich des Angeschuldigten, ohne vieles Aufsehen, zu bemächtigen, und ohne die höchste Noth keine Härte oder Unglimpf zu gebrauchen habe. Ferner muß die Wacht alle Aufmerksamkeit anwenden, daß der Angeschuldigte ohne alle Leib und Lebensgefahr zur Haft ge-

gebracht, auch ihm alle diejenigen Mittel oder Werkzeuge, womit er sich oder andern Schaden zufügen, oder sich losmachen könnte, zuvor abgenommen werden. Schlechte und unbekannte Leute oder gar gefährliche Bösewichter müssen, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, an ihrem ganzen Leibe besehen werden, um zu untersuchen, ob sich vielleicht ein oder anderes Merkmal einer bereits erlittenen Tortur und Leibesstrafe finden möchte. Von allem diesen ist dem Gerichte der gehörige Bericht abzustatten, auch sind diejenigen Dinge besonders, die bey dem Gefangenen gefunden worden, zu Protocoll zu registriren. Wenn bey einem Inhaftirten wahrscheinlich geraubte oder gestohlene Sachen gefunden werden, so muß er darüber zuvorderst, wie er dazu eigentlich gekommen sey? genau und umständlich zu Protocoll vernommen werden. Wenn er nun die Entwendung eingestände, auch seine Angabe nach geschehener weiteren Erforschung richtig befunden würde, so sind die entwendeten Sachen, nachdem sie geschätzet, und zu Protocoll verzeichnet worden, dem Bestohlenen oder Beraubten ohne allen Anstand wieder zuzustellen. Sollte die Angabe des Inhaftirten wegen der bey ihm gefundenen Sachen aller Vermuthung nach unrichtig seyn, so muß das Verzeichniß solcher Sachen durch die öffentlichen allenfalls auch auswärtigen Zeitungsblätter, oder sonst auf eine an jedem Orte übliche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit solchergestalt die rechtmäßigen Eigenthümer wieder zu dem Ihrigen gelan-

langen mögen, und wegen des von dem Angeschuldigten vielleicht anderwärts begangenen Unfugs genugsame Erkundigung eingezogen werden könne.

§. 16.

Von der allgemeinen Pflicht, sich der Thäter in schweren peinlichen Fällen zu bemächtigen.

Würde Jemand bey Vollbringung eines Kapitalverbrechens, oder doch bey einer solchen That, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit störet, betretten, so soll ein jeder, der solches am ersten gewahr wird, bey dem Mangel schleuniger obrigkeitlichen Hülfe, in so ferne er es ohne Leib und Lebensgefahr thun könnte, zugreifen, und den Verbrecher mit den bey ihm gefundenen Sachen an das nächste Gericht abliefern; von woher er die Vergütung der ausgelegten und sonst in der Taxordnung bestimmten Arretirköſten zu gewärtigen hat. Würden sich aber, dieser oder jener, besonders Schuldheisen, und Gerichtsbediente hierunter fahrläßig bezeigen, so sind sie nach Verschiedenheit der Umstände mit der im ersten Theile (§. 79.) bestimmten Strafe zu belegen.

§. 17.

Von Gerichten, die pflichtwidrig zur Haft schreiten, oder sich dabey ungebührlich betragen. Abschaffung der Freyungen, und sonstiger Zufluchtsörter.

Ein Gericht, das entweder vorschriftswidrig die Haft verhängt, oder den Angeschuldigten länger,

als

als es den Umständen nach nöthig ist, im Gefängnisse behält, oder ihm darinn übel begegnet, soll nicht allein demselben alle zur Ungebühr verursachte Schäden und Kosten ersetzen, und dem Befinden nach anderweitige Genugthuung leisten, sondern auch überdies mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, oder aber nach Größe des Vorsatzes, und nach den sonst hiebey eingetrettenen Umständen mit der Suspension, oder gar mit dem Verluste des Dienstes bestraft werden. Dagegen aber sind diejenigen Gerichtspersonen, die sich in Verfügung der Haft in den Fällen, wo solche, Unseren beschriebenen Rechten nach, statt findet, saumselig und fahrläßig beweisen,, und dadurch zu der Flucht eines, oder mehrerer Angeschuldigten Anlaß geben, nach den Grundsätzen, die Wir im ersten Theile (§. 79.) zur gesetzlichen Vorschrift gemacht haben, zu bestrafen. Da Wir nach Unseren erlassenen Strafgesetzen eben nicht zu befürchten haben, daß irgend jemal wider Recht und Billigkeit zur Haft geschritten werden dürfte; so sollen in Zukunft bey schweren Verbrechen, die sich auf den Vorsatz gründen, und wo der Thäter, daß er lediglich aus Unvorsichtigkeit gefehlt habe, nicht sogleich erweisen kann, die sogenannten Zufluchtsorte nicht weiter Statt finden. Diejenigen Kirchen oder Klostervorsteher, dann sonstige geistliche Personen, die wissentlich einen vorsätzlichen Verbrecher, um ihn zu verbergen, aufnehmen, sollen durch Unser Fürstbischöfliches Vicariat zu gebührender Strafe gezogen werden. Mit einzelnen Personen aber, die ein oder

den

den anderen Verbrechen wider die verhängte Haft in Schutz nehmen, und selbige verbergen, ist, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, zu verfahren. (erst. Th §. 37. 76.)

§. 18.

Vom Schliessen der Gefangenen, und einigen anderen Maaßregeln zu derselben sicheren Aufbewahrung.

Wenn das Verbrechen, dessen jemand bezüchtigt wird, an und für sich nicht mit dem Tode zu bestrafen ist, so sollen künftig dem Gefangenen, der Regel nach, keine Ketten, oder sogenannte Fessel angelegt werden, nur in den Fällen, da den Umständen nach zu vermuthen stünde, daß der Gefangene dem Kerkermeister selbst auf Leib und Leben gehen, oder die Flucht zu ergreifen suchen möchte, oder wenn er schon vorhin ein oder das anderemal aus dem Gefängnisse gebrochen ist, soll er mit der Behutsamkeit, daß seine Gesundheit durch das Gefängniß keinen Schaden leide, mit einer Hand- und Fuß-Schelle belegt werden. Doch haben die Zentbeamten dieses der Willkühr der Gerichtsbedienten keineswegs zu überlassen, sondern alles nach den Umständen selbst anzuordnen, und die Ursachen desfalls genau zu Protocoll zu bemerken.

§. 19.

§. 19.

Von Gefangenen, die vom Stande, und von guter Familie sind.

Standspersonen, und überhaupt solche, denen die öffentliche Verhaftnehmung einen Nachtheil in ihren Geschäften und Gewerben zuziehen könnte, mögen in so ferne sie nicht aus genugsamen Anzeigen eines wirklichen Kapitalverbrechens bezüchtigt worden, und das zuständige Kriminalgericht das Gegentheil zu verordnen vorkommenden Umständen nach nicht unumgänglich nöthig fände, anderer peinlichen Verbrechen halber, allenfalls in ihren Häusern, jedoch auf ihre Kösten und unter Aufsicht einer hinlänglichen Wacht, verwahret werden.

§. 20.

Von der obrigkeitlichen Aufsicht über den Zustand der Gefangenen.

Unserer Regierung soll es hiedurch zu einer besonderen Pflicht gemacht seyn, die Frohnfeste, das Zucht- und Arbeitshaus am Ende eines jeden Vierteljahrs durch zween Räthe, die aber bey dem Malefiz-Senate nicht angestellt seyn dürfen, besichtigen, und untersuchen zu lassen, ob die Gefangenen keine Beschwerden anzubringen haben, dann ob sie in allem regulativmäsig gehalten werden? Bey vorgebrachten Beschwerden ist zu deren Untersuchung ohne Anstand das behufige Uns unmittelbar

bar zu begutachten, wo wir sonach bey befundener Richtigkeit derselben zu deren Abstellung das nöthige verordnen werden. Auch sollen die Zentbeamten angewiesen seyn, die Gefängnisse auf dem Lande nicht nur öfters zu besuchen, sondern die Gefangenen auch bey Verhören, oder sonst bey anderen Gelegenheiten über die Art und Beschaffenheit ihrer Verpflegung, und ob sie sich worüber zu beschweren haben, zu befragen, sonach deren Aussagen genau zu Protocoll zu bemerken, und auf der Stelle sogleich Abhülfe zu verschaffen, oder aber solche nach Verschiedenheit der Umstände bey dem peinlichen Obergerichte mittels einer geziemenden Vorstellung zu verlangen.

§. 21.

Von Gefangenwärtern, und deren Pflichten.

Zu Gefangenwärtern müssen nur solche Leute genommen werden, die bey einer gesunden und starken Leibes = Beschaffenheit von gesetzten Jahren sind, und dabey genugsame Zeugnisse von ihrem bisherigen Wohlverhalten aufweisen können. Ein Gefangenwärter ist bey seiner Aufnahme dahin zu vereiden, daß er demjenigen Gerichte, welchem er untergeordnet ist, allen schuldigen Gehorsam leisten, ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, die Gefangenen seiner Instruktion gemäß, oder nach der ihm etwa zugehenden besonderen Verordnung, getreulich und mit Fleiß verwahren, dieselben, zumal, wenn

sie

sie schwerer Verbrechen bezüchtiget werden, genau visitiren, ihnen alles, womit sie sich selbst schaden, oder sich frey machen könnten, abnehmen, dasjenige, was den Gefangenen an Kost, und Kleidung vermacht worden, ihnen ohne mindeste Abkürzung reichen, über die Gefängnisse und Banden tägliche und genaue Aufsicht zu haben, auch das mangelhafte, und verdächtig gefundene sofort anzeigen wolle; ferner daß er ohne Vorwissen, und Genehmigung der Obrigkeit, niemand einen Zugang zu den Gefangenen gestatten, oder mit denselben allein reden lassen, oder die Annahme, und Abschickung von Briefen erlauben, vielmehr dergleichen Briefschaften dem Gerichte treulich einlieferen, die Schlüssel zu dem Gefängnisse wohl verwahren, solche auch so wenig seiner Frau, und unmündigen Kindern, als unsicheren Leuten anvertrauen, sich mit den Gefangenen in keine Vertraulichkeit einlassen, noch weniger heimliche, entweder auf gewinnsüchtige oder sonstige Absichten gerichtete Einverständnisse mit ihnen unterhalten, auch ohne Auftrag des Gerichts von ihnen die besonderen Umstände des Verbrechens so wenig erforschen, als, daß letzteres von anderen geschehe, gestatten; daß er den Gefangenen weder schnöde begegnen, noch sich wider dieselben eigenmächtige Thätlichkeiten erlauben; daß er solchen, die auf Wasser und Brod sitzen, ohne Erlaubniß des Gerichts keine andere Speisen, und Trank gestatten, auch überhaupt dasjenige thun, und ausrichten wolle, was seinen Pflichten gemäß

ist,

ist, auch sich davon weder durch Freundschaft, oder Feindschaft, Mitleid, Geschenke, Gaben oder andere Ursachen abhalten lassen werde. Ein Gefangenwärter ist von Gerichtswegen oft an seinen geleisteten Eid, besonders sodann, wann mehrere gefangen sitzen, oder andere Umstände Besorglichkeiten an die Hand geben, zu erinneren, auch überhaupt dahin, daß er derjenigen Obrigkeit, welcher das Recht die Zentbefugniß auszuüben zukömmt, alle Morgen, und Abende von den Umständen der Gefangenen einen getreuen Bericht abstatte, anzuweisen. Diejenigen, die den Gefangenwärtern, Pförtnern, Schliesern, Profossen, Bettelvögten ihre Lebensart, oder Geschäfte schimpflicher Weise aufrucken, oder sie um derentwillen von diesen Rechten, und Befugnissen auszuschliesen sich unterfangen, sind dergestalt, als von dem Vorwurfe der Ehrlosigkeit, und Anrüchtigkeit im Allgemeinen vorgeschrieben worden. (S. den ersten Theil §. 45.) zu bestrafen.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren wider abwesende, oder flüchtige Missethäter.

§. 22.

Von der Verfolgung und Nachsetzung ganzer Rotten von Missethätern.

Im Falle sich ganze Rotten von Dieben, Räubern, Mordbrennern, und anderen Bösewichtern in hiesige Lande eindringen sollten, müssen von demjenigen Gerichte, worunter sie betreten werden, zu ihrer schleunigen Verhaftnehmung alle behufige Anstalten, mithin unverweilte Streife, auch in zertheilten Parthenen getroffen, hievon aber auch zur gleichen Beywirkung den nächst angränzenden Aemtern, Gemeinden, und Garnisonen die verlässige Nachricht ertheilet werden. Würden aber diese Diebs- oder Räuberbanden in angränzende, und fremde Länder entspringen, so ist der zuständigen Gerichtsobrigkeit von der geschehenen Nachsetzung und ihrer Ursache nicht allein die gehörige Nachricht ebenmäßig schleunigst zu ertheilen, sondern auch deren Beystand geziemend nachzusuchen, auch es im umgekehrten Falle auf gleiche Weise zu halten. Damit aber aller Zeitverlust so viel möglich hiebey vermieden werde, so

sind den nachsetzenden Gerichtsbedienten offene Pässe, oder Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel mitzutheilen, oder doch zum wenigsten nachzusenden.

§. 23.

Von einzelnen Verbrechern, oder Angeschuldigten, die sich unter fremden Gerichtsbarkeiten befinden.

Wenn eine Person, die aus genugsamen Anzeigen eines peinlichen Verbrechens bezüchtigt wird, zu der Zeit, da man sich ihrer bemächtigen will, in fremde Gerichtsbarkeiten zwar entfliehen, aber doch in Unseren Landen bleiben würde, so mag es dem des Verbrechens wegen zuständigen Gerichte, wenn anders die (§. 3.) festgesetzte Ausnahme nicht eintritt, unverwehrt seyn, sie durch ihre Wacht verfolgen zu lassen; inzwischen muß letzterer zugleich aufgegeben werden, bey etwaiger Habhaftwerdung des Angeschuldigten allen möglichen Glimpf zu beweisen, auch denselben nicht sofort mit sich hinwegzuführen, sondern vielmehr der Gerichtsobrigkeit zu überliefern. Damit aber sowohl die Verhaftnehmung, als die Auslieferung einen desto ungehinderteren Fortgang haben möge, ist das auf jene sich beziehende Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel der Wacht sofort mitzugeben, oder doch nachzusenden. Befände ein Angeschuldigter, der, wenn er gegenwärtig wäre, ohne Bedenken zur gefänglichen Haft gebracht werden könnte, sich bereits wirklich unter einer andern Gerichtsbarkeit, so soll auf geschehe-

schehenes Ansuchen um Arretirung und Auslieferung ein jedes Gericht Unserer Lande sich gegen das andere willfährig bezeigen, und daher den Angeschuldigten, ohne über die Ursache der wider ihn verhängten Haft im mindesten zu urtheilen, oder gewisse Zusicherungen, und sogenannte Reversalen vorher zu verlangen, gefänglich einziehen, auch ihn demnächst mit den bey ihm gefundenen Sachen, und den vielleicht abgehaltenen Protocolle dem des Verbrechens wegen zuständigen Gerichte ausliefern, dabey aber auch die etwa noch weiter begehrte Aufzeichnung der Güter und den Beschlag darauf ohne Anstand zur Ausführung zu bringen.

§. 24.

Von den sogenannten Steckbriefen.

Wenn zwar der Ort, wo der Angeschuldigte sich verborgen hält, unbekannt wäre, indessen die Beschaffenheit der Missethat, und die vorhandenen Anzeigen die Verhaftnehmung erforderten, und dabey einige Hoffnung vorhanden wäre, den Angeschuldigten bey seiner vermuthlich nicht gar zu weiten Entfernung annoch habhaft zu werden, so sind in möglichster Eile sogenannte Steckbriefe, die mit dem Gerichtssiegel, und der Unterschrift zu versehen sind, an die benachbarten Gerichte in und ausser Landes zu senden. In denselben ist sowohl das Verbrechen, dessen der Entflohene bezüchtiget wird, als der Ort, wo es begangen worden, anzuführen, er selbst aber

unter kurzer Bemerkung der wider ihn vorhandenen Anzeigen durch solche treffende Merkmale in Absicht seiner Person, und Kleidung, daß er daran leicht erkannt werden kann, zu beschreiben, auch endlich die Bitte um Festnehmung des Entflohenen unter Versicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen hinzuzufügen. Könnten bey der Eilfertigkeit der Sache entweder nur ein Steckbrief, oder wenigstens nicht so viele, als etwa erforderlich sind, ausgefertiget werden, so ist entweder in einem offenen Steckbriefe ein jedes Gericht zu ersuchen, denselben an das benachbarte weiter zu beförderen, oder es ist zum wenigsten von dem ausgesandten Bothen der Steckbrief einem jeden Gerichte im Original vorzuweisen. In beyden Fällen ist aus dem Steckbriefe der wesentliche Inhalt desselben zu registriren, auch auf demselben entweder Tag und Stunde der Vorzeigung zu bemerken, oder doch zum wenigsten darüber ein gerichtliches Zeugniß auszustellen. Es bleibet auch dem rechtlichen Ermessen eines jeden zuständigen Gerichts überlassen, den Steckbrief, oder doch den Hauptinhalt desselben, wenn davon einiger Nutzen zu hoffen stünde, entweder in öffentliche Zeitungen einrücken, oder an öffentliche Plätze und Amthäuser anschlagen zu lassen. Sobald bey diesem, oder jenem Gerichte ein Steckbrief eingelaufen ist, oder doch in den Zeitungen beschrieben stehet, sollen gesamte Gerichtsbediente zusammen berufen, und ihnen die wesentlichen Dinge aus demselben bekannt gemacht werden. Dabey ist ihnen

auf-

aufzugeben, daß wenn sich der Entflohene etwa in dem Gerichtszwange betreten lassen sollte, sie ihn stehenden Fußes zu arretiren hätten. Alles dieses, und sogar Tag und Stunde, da ein Steckbrief eingegangen, ist mit Fleiß zu registriren. Im Falle nun der Angeschuldigte von dem, oder jenem Gerichte ergriffen würde, so muß derselbe, nachdem man ihn genau visitiret, und ihm alles verdächtige abgenommen, auch sich besonders seiner Briefschaften, Kleinodien, und Baarschaften bemächtiget hat, und er nach der Ursache seiner Flucht, und den Antheil an dem bezüchtigten Verbrechen zu Protocoll summarisch befragt worden, in sichere Gewahrsam gebracht, und dem des Verbrechens wegen zuständigem Gerichte davon ungesäumt, allenfalls durch einen reitenden Bothen, Nachricht gegeben werden. Wann nun zu der Abhohlung des Gefangenen die nöthigen Anstalten gemacht worden, so ist derselbe mit den bey ihm gefundenen Sachen, und den abgehaltenen Protocollen ohne irgend einige vorläufige Versicherung wegen der Zukunft zu verlangen auszuantworten. Ob Wir gleich bey Unsern gemessenen Vorschriften von der Zuständigkeit der Gerichte in peinlichen und Strafsachen nicht vermuthen mögen, daß bey der Frage von Auslieferung der Gefangenen leicht gegründete Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen können, so sind gleichwohl im unverhofften Falle dieselben von demjenigen Gerichte, worunter der Gefangene arretirt worden, bey Vermeidung der Wiedererersetzung der durch die Zögerung verursach-

ten Kosten, dem in peinlichen Sachen verordneten Obergerichte ohne allen Anstand zur näheren Beurtheilung und weiteren Verordnung anzuzeigen. Die ausgesandten Steckbriefe, sie mögen nun von einiger Wirkung gewesen seyn, oder nicht, sind im Original mit den Bescheinigungen der Gerichte, an die sie versandt gewesen, zu den Acten zu legen; in Entstehung dessen aber soll der Grund der Unterlassung gehörig registriret werden.

§. 25.

Von Durchführung der Maleficanten durch andere Gerichtsbarkeiten.

Allen, und jeden, sowohl Civil- als Criminalgerichten, durch deren District die Durchführung eines oder mehrerer Gefangenen geschiehet, ist davon zuvor die gehörige Nachricht zu ertheilen, znm wenigsten müssen der Bedeckung offene Schreiben, zur Vorzeigung bey einer jeden Gerichtsobrigkeit, worinn der Auftrag gemeldet, und zugleich demselben keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr förderlich zu seyn, gebethen wird, unter gerichtlichem Siegel mitgegeben werden. Wann solchergestalten die Anzeige von der vorhabenden Durchführung geschehen, so sind auch alle und jede Gerichte durch Einräumung der Gefängnisse, und Ketten, auch Zugebung der erforderlichen Mannschaft, einander allen Beystand zu leisten schuldig, ohne sogenannte Reversalen zu begehren. Dagegen

müssen

müssen fremde Gerichte, die einen oder mehrere Maleficanten durch unsere Lande zu führen Vorhabens sind, bey Unserer Landes-Regierung zuvor eine Vergünstigung, wenn es nicht anders von Nachbarschafts wegen, dergleichen Ansuchungsschreiben nur bey den untergeordneten Aemtern zu übergeben, hergebracht ist, ansuchen, auch sich zur Ausstellung gewöhnlicher Reversalen, und Ersetzung aller Kosten, im Falle solche nicht etwa durch nachbarliche Verträge, oder durch das Herkommen wechselseitig zu entlassen sind, zugleich verbindlich machen. In Entstehung einer nachgesuchten, und ertheilten Erlaubniß zur Durchführung solcher fremden Maleficanten sind sowohl die letzteren, als die Mannschaft von einem jeden Gerichte, worunter sie angetroffen werden, so lange in Verwahrung zu behalten, bis wegen des Vergangenen gebührende Genugthuung geleistet, wegen des Zukünftigen gehörige Sicherheit bestellet, und hierüber von der Landesregierung das Behufige verordnet worden.

§. 26.

Von einer anzustellenden Haussuchung.

Wenn nach einem vergangenen Verbrechen, das an und für sich betrachtet, am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, derjenige, der dessen entweder als Hauptthäter, oder als Mitschuldiger bezüchtigt wird, und dabey einen zur Verfügung

der Haft hinreichenden Verdacht wider sich hat, zwar abwesend, indessen einige Vermuthung, daß er sich noch unter dem Gerichtszwange aufhalte, vorhanden wäre, so mag das des Verbrechens halben zuständige Gericht, um sich entweder des Hauptthäters, oder der Mitschuldigen zu bemächtigen, oder doch wenigstens andere verdächtige Umstände in Erfahrung zu bringen, nachdem die Zugänge gehörig besetzt worden, durch den Zentbeamten unter Zuziehung sämtlicher Gerichtsbedienten, und einer hinlänglichen Wacht, eine allgemeine Haussuchung, wiewohl mit gehöriger Vorsicht, vornehmen lassen. Eine solche allgemeine Haussuchung soll Niemand an seiner Ehre, und sonstigen befreyten Gerichtsstande nachtheilig seyn, vielmehr zur Förderung der heilsamen Justitz sich über alle und jede unter dem Gerichtszwange gehörige Orte, und Personen, welcher Würde, und Stands sie sonst auch immer seyn mögen, erstrecken. Eine besondere Haussuchung, die sich nur auf gewisse Personen und Orte einschränket, kann nur sodann rechtlicher Art nach verfüget werden, wenn wider Jemand der Verbergung, oder der sonstigen Theilnehmung halben ein auf vieler Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht, der zugleich zu Protocoll gehörig zu registriren, vorhanden ist. Eine solche Haussuchung, die entweder in der Behausung desjenigen, der aus hinlänglichen Anzeigen bereits in Haft- und Inquisition gerathen ist, oder auch in dem Hause, oder an der Stelle, wo ei-

ne

ne Missethat actenkundigermassen begangen worden, zu veranstalten ist, bleibt dem Ermessen eines jeden zuständigen Kriminalgerichts lediglich überlassen, ohne daß es solche Anzeigen, die rechtlicher Art nach einen halben Beweiß ausmachen, dazu bedürfte. (§. 27. des zweyten Theils.)

§. 27.

Von einer Beschlagverfügung auf eines Angeschuldigten Vermögen, und der dabey vorzunehmenden Aufzeichnung.

Wenn Jemand, der eines solchen Verbrechens, das an oder für sich betrachtet am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, aus solchen Anzeigen, die Unsern obbeschriebenen Rechten nach einen halben Beweiß ausmachen, und weshalb eine gefängliche Haft verfüget werden mag, bezüchtiget worden, sich auf flüchtigem Fuße befindet, so soll auf dessen künftigen Erbtheil, wenn er in der Ehe, und in der Bambergischen Gütergemeinschaft lebt, nur der Arrest erkannt, gleich aber dem unschuldigen Ehetheile aufgetragen werden, jenen während seiner Abwesenheit zur Unterhaltung nicht das geringste unter der Strafe eines gedoppelten Ersatzes entweder mittel- oder unmittelbar verabfolgen zu lassen. Würde aber der Flüchtling in diesem ehelигen Güterstande sich nicht befinden, so sollen seine hinterlassene Güter, wohin auch diejenigen zu rechnen sind, die ihm während der Inquisition an-

anheimfallen, von Amtswegen, und in Gegenwart der nächsten Anverwandten fordersamst aufgezeichnet, und in Beschlag genommen werden. Ob es sich nun wieder gleich von selbst versteht, daß auch diesem abwesenden Verbrecher von dem in Beschlag genommenen Vermögen nicht das mindeste zugeschickt werden darf, so ist dennoch der hinterlassenen Ehegattin, und den unversorgten Kindern nach dem Ermessen des zuständigen Kriminalgerichts, wenn es anders die Beschaffenheit des Vermögens erlaubet, der nothdürftige Unterhalt davon nicht zu versagen. Wenn nach bereits verfügtem Beschlage des Angeschuldigten Ehegatte, oder seine anderweitigen nächsten Blutsfreunde, um die Aufverwahrung des Vermögens ansuchen, so mögen ihnen bey fehlenden erheblichen Bedenklichkeiten, wenn sie anders genugsam ansäßig sind, oder doch in Entstehung dessen, nach vorgängigem durch einen, oder mehrere Bürgen geleisteten Vorstande, dessen Grösse nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist, die aufgezeichneten Güter, wiewohl unter der Bedingung, daß sie dem Entflohenen von denselben eigenmächtig nichts verabfolgen lassen, auch die ihrer Aufsicht übergebenen Güter treulich aufbewahren, und nur denjenigen, denen vorschriftsmäßig davon die Verpflegung gebühret, solche angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Verwaltung halben allemal zur Rechenschaft stehen wollen, ausgeantwortet werden. Bey dem Mangel der Ansäßigkeit, des Vorstandes, auch sonstiger genugsamer Sicherheit soll die nachgesuchte Verwaltung niemal zugestanden, sondern viel-

mehr

mehr von Gerichts wegen übernommen werden. Die aufgezeichneten Güter sind, wenn sie ohne Gefahr zu verderben, nicht füglich aufzubewahren stehen, vordersamst zu verkaufen, das daraus gelöste Geld aber ist entweder zur Bestreitung des baaren Verlages, und anderer nothwendigen Ausgaben anzuwenden, oder sonst gehörig zu berechnen. Wenn der Entflohene sich wieder freywillig einstellet, und seine Sache rechtlich ausmachen will, ist bey dem Mangel einiger Bedenklichkeiten demselben die freye Verwaltung seines Vermögens wieder einzuräumen; dahingegen soll, wenn der Verbrecher sich nicht wieder stellen würde, die Sache rücksichtlich des Erbrechts also gehalten werden, wie es bereits in Unserem Landrechte erst. Thl. dritt. Anh. erst. Tit. ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ist der Angeschuldigte gegenwärtig, oder auch zur gefänglichen Haft gebracht worden, so ist zwar von Obrigkeits wegen keine förmliche Aufzeichnung, und Verwaltung des Vermögens zu verfügen, inzwischen hat das Gericht für die Sicherheit der Schadensersetzung, der Wiedererhaltung des baaren Verlages, und Auskehrung der etwaigen Geldbuße Amts halber zu sorgen, und in der Hinsicht entweder einen Beschlag zu verfügen, oder sonst dienliche Vorkehr zu treffen. Im Falle auch gewisse Güter, Kapitalien, und andere Einkünfte eines Angeschuldigten unter fremden Gerichtsbarkeiten sich befänden, so ist durch behufige Ansuchungsschreiben das nöthige zu vermitteln. Fremde oder entwendete Sachen, die bey der

Auf-

Aufzeichnung unter eines Angeschuldigten Vermögen mitgefunden werden, sind ihren Eigenthümern ohne Anstand auszuliefern; diejenigen aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, oder die annoch zur Richtigstellung der That dienen, vor der Hand in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 28.

Von dem gerichtlichen Verfahren, wenn ein Angeschuldigter nicht ausfindig zu machen wäre.

Wenn gleich alle angewandte Mittel, einen Angeschuldigten zur gefänglichen Haft zu bringen, vergeblich gewesen, so ist dennoch die begangene That vorschriftsmäsig zu untersuchen, und in Richtigkeit zu bringen, mit der Zeugen summarischen Abhörung zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige, was bey der Habhaftwerdung des Angeschuldigten entweder zu seiner Ueberführung, oder mehreren Beschwerung, oder auch zu seiner etwaigen Entschuldigung dienen könnte, vorzunehmen. Wie aber wider einen Angeschuldigten, bey dem alle Hoffnung seiner mit der Zeit wieder habhaft zu werden, ermangelt, zu verfahren sey, davon ist unten das nähere verordnet worden (§. 74. 77.).

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

Von einigen Mitteln, wodurch die Haft, Specialinquisition, und Gegenstellung abzuwenden ist.

§. 29.

In wie ferne die Führung einer besonderen Schutzrede zur Abwendung, oder Milderung der verhängten Haft, oder zur Vermeidung der Specialinquisition zuzulassen sey.

So wenig bey Unseren angemessenen Vorschriften und deren Befolgung auf eine vorläufige Führung der Defension zur Abwendung der Haft, der Specialinquisition, oder Gegenstellung von Amtswegen erkannt werden darf, so soll gleichwohl dieselbe, wenn darauf besonders angetragen wird, nicht leicht abgeschlagen, vielmehr zu deren Erleichterung dem Angeschuldigten, oder auch allenfalls seinem Sachwalter die Einsicht der abgehaltenen Protocolle, wiewohl in Gegenwart einer Gerichtsperson zu aller Zeit freygelassen werden, wenn er aus scheinbaren Ursachen darum gehörig ansuchet, darunter auch wahrscheinlich keine böse Absichten vorwalten, und solcher Gestalt davon keine üble Folgen zu besorgen stehen.

§. 30.

Von der Zulassung eines Vorstandes in peinlichen, und Strafsachen.

Würde ein Angeschuldigter zur Abwendung der Gefangenschaft sich zur Leistung eines Vorstandes erbieten, so ist er damit in dem Falle, wenn die begangene Missethat, zum wenigsten unter den gegenwärtigen Umständen, zu den peinlichen Fällen gehöret, und es daher aller Vermuthung nach zu einer Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte, auch dabey hinlängliche Anzeigen zur Haft vorhanden sind, sofort abzuweisen. Derjenige, der entweder seiner liegenden Gründe, Gewerbes, oder Amts wegen genugsam ansäßig zu achten ist, kann eines bezüchtigten geringen Verbrechens halben, das als ein solches entweder an und für sich, oder doch unter den gegenwärtigen Umständen anzusehen ist, während der Untersuchung weder zur gefänglichen Haft gebracht, noch mit einer Vorstandsleistung beschweret werden; dahingegen ist derjenige, der Inhalts Unserer Vorschriften bey hinlänglichen Anzeigen auch solcher Verbrechen halben, die an und für sich keine Strafe am Leibe oder Leben nach sich ziehen, bey dem Mangel der Ansäßigkeit zur Haft gebracht werden kann, (§. 10. 13.) derselben nur sodann zu entlassen, wenn er einen genugsamen Vorstand, dessen Grösse nach Verschiedenheit der Fälle dem Ermessen des Richters zu überlassen sey, zu bestel-

bestellen im Stande wäre. Dieser Vorstand aber darf sich nur lediglich darauf, daß er bis zur völlig abgeurtelten Sache sich gebührend stellen, und den an ihn ergehenden Ladungen allemal schuldigen Gehorsam beweisen wolle, einschränken. Würde ein Angeschuldigter nach geleistetem Vorstande sich dennoch entfernen, auch sich binnen der von Gerichtswegen gesetzten Frist nicht wieder einstellen, so soll der geleistete Vorstand sofort für verfallen erkläret, und nach Abzug der Schäden und Kosten dem Aerarium verrechnet werden, der Angeschuldigte aber im Betretungsfalle demungeachtet, nach vorgängiger Untersuchung, bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen zur verwirkten Strafe verurtheilt werden. Wenn ein Angeschuldigter bey dem Mangel der Ansäßigkeit, oder eines genugsamen Vorstandes unter solchen Umständen, unter denen solcher an und für sich zuläßig ist, sich zu einer eidlichen Angelobung, vor Endschaft der Sache nicht weichhaft werden zu wollen, erbietet, so ist er damit zwar der Regel nach, und bis auf Unsere ausdrücklich vorhandene Ausnahme nicht zu hören, inzwischen aller Fleiß, die ganze Sache durch eine baldige Entscheidung hinzulegen, anzuwenden. Im übrigen aber sind zur Abwendung der Haft, oder zu einer Wiederaufhebung der verhängten Untersuchung, so wenig das Erbieten zur Bezahlung einer gewissen Geldbuße, oder zur Ableistung des Reinigungseides, als die Einwendung der Appellation, Nachsuchung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder andere

Mittel,

Mittel, die nicht zu den vorhin beschriebenen gehören, in einigen Betracht zu ziehen.

§. 31.

Vom sichern Geleite.

Wenn entweder zur Habhaftwerdung des Angeschuldigten noch gegründete Hofnung vorhanden, oder er das ihm ehemal ertheilte sichere Geleit sträflicher Weise gemißbrauchet hätte, oder auch das Wohl des Staats, oder einzelner Glieder desselben dadurch Gefahren ausgesetzt würden, oder auch die Bewerbung um ein sicheres Geleit in der Absicht geschehe, um mittels desselben in fremde Lande zu entfliehen, so muß ein solches Ansuchen sofort von der Hand gewiesen werden. Dagegen ist einem Angeschuldigten, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, zu dessen Habhaftwerdung weiter keine gegründete Hoffnung vorhanden, und der um Ertheilung eines sicheren Geleits bis nach geendigter Untersuchung, und geschehener Aburtlung bey dem Mangel der vorbeschriebenen Ansäßigkeit gegen Leistung eines genugsamen Vorstandes ansuchet, ohne Unterschied der Verbrechen, und ohne auf die Größe derselben zu sehen, auch ohne zu unterscheiden, ob er bereits gefänglich eingezogen gewesen sey, oder nicht, das sichere Geleit, wenn darauf bey dem Obergerichte, oder demjenigen Kriminalgerichte, worunter das Verbrechen begangen worden, gehörig angetragen wird, der Regel nach, nicht zu versagen, auch der Geleits-

brief

brief demnächst, wenn alles Vorläufige zuvor in Richtigkeit gebracht worden, unter dem gewöhnlichen Gerichtssiegel, und Unterschrift auszufertigen. Ehe, und bevor aber letzteres geschehen kann, lieget bey dem Mangel genugsamer Ansäßigkeit des Angeschuldigten dem Geleitswerber ob, einen nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Vorstand zu leisten. Zwar ist auch dieser durch tüchtige, und unter dem Gerichtszwange mit liegenden Gründen ansäßige Bürgen, oder allenfalls durch hinlängliche Pfänder der Regel nach zu bestellen; indessen mag bey dem Mangel genugsamer Bürgen, und Pfänder, einem Angeschuldigten, der des Meineides nicht verdächtig ist, allenfalls gegen Leistung einer eidlichen Versicherung der nachgesuchte Geleitsbrief ertheilet werden. Der zu bestellende Vorstand, oder die an deren Statt zu leistende eidliche Angelobung soll unter allen Umständen darauf besonders gerichtet werden, daß der Vergeleitete auf die an ihn ergehenden Ladungen sich allemal gebührend stellen, auch um die Urtel unkräftig zu machen, nicht entweichen, ferner daß er die Kosten, worinn er verurtheilet werden dürfte, ersetzen, und wenn auf eine Geldbuße erkannt würde, solche bezahlen wolle. Demjenigen, der sich schon in gefänglichem Gewahrsam befindet, ist zwar kein sicheres Geleit zu ertheilen, doch soll sodann eine Ausnahme hievon Statt finden, wenn die bisherige Untersuchung, und Beweisführung hinlänglich ergeben, daß es des bezüchtigten Verbrechens halben bewandten

Umständen nach zu einer Strafe am Leibe, oder Leben nicht werde kommen können, und der Angeschuldigte den Vorstand auf eine, oder andere Art zu leisten erböthig wäre. Im übrigen mag der Geleitswerber wider Willen so wenig zur Entdeckung des Aufenthalts des Angeschuldigten angehalten, als wegen der bisher unterlassenen Anzeige zur Verantwortung gezogen werden, es wäre denn, daß ihm anderweit eine sträfliche Absicht, oder auch ein sonstiges unerlaubtes Betragen überdies zu Schulden kommen möchte.

§. 32.

Von den Folgen, und Wirkungen eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein mit der beschriebenen Förmlichkeit ausgestellter Geleitsbrief soll in Unsern Landen gegen alle unrechtmäßige Gewalt vollkommene Sicherheit verschaffen, dabey sich auf die Familie, Gesinde, und Güter des Vergeleiteten erstrecken, auch bis zum Austrage der Sache, oder bis darinn ein Endurtel ergangen, ohne Unterschied unter den eigentlichen Gerichts- und zur Untersuchung besonders bestimmten, oder anderen Tagen, völlige Sicherheit verschaffen. In dieser Hinsicht ist der ertheilte Geleitsbrief entweder durch die öffentlichen Zeitungen, oder sonst dem Befinden des Gerichts nach auf andere Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, die ausgesandt gewesenen Steckbriefe aber sind

von den Orten, wohin sie versandt waren, mit der Erklärung, daß ihre Kraft nunmehr erloschen sey, wieder einzufordern. Derjenige, der einem Vergeleiteten vorsätzlicher Weise Beleidigungen zufügt, ist als ein Injuriant anzusehen, und zu bestrafen. Nach ertheiltem Geleitsbriefe, und wenn der Angeschuldigte sich darauf gebührend stellet, ist derselbe Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften zuvorderst summarisch, demnächst aber nach der Beschaffenheit des Verbrechens auch über besondere Inquisitionalartikel zu vernehmen, und alles dergestalt einzuleiten, daß die Beendigung der Sache mit Vermeidung alles dessen, was zum Aufenthalt einige Veranlassung geben könnte, nach Möglichkeit befördert werde.

§. 33.

Von der Wiederaufhebung eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein Angeschuldigter soll des erhaltenen Geleitsbriefes ungeachtet, auch während der Untersuchung, und vorgeschehener Aburtlung zur Haft gebracht werden, wenn er ein neues Verbrechen, weshalb er an und für sich gefänglich eingezogen werden könnte, geständlicher, oder bewiesenermassen begienge, oder dessen zum wenigsten aus hinlänglichen Anzeigen bezüchtiget wird, oder auch ein bisher verborgen gebliebenes Verbrechen von ihm bekannt würde, oder er

die bezüchtigte, und bisher abgeläugnete Missethat ohne alle Bedingung eingestünde, oder derselben überwiesen würde, und es in beyden Fällen an hinlänglichen Vertheidigungsgründen völlig ermangelte; oder der Angeschuldigte entweder auf der Flucht, oder doch bey Vorkehrung der dazu unmittelbar dienenden Anstalten betroffen würde; oder eine rohe mit Störungen und Beleidigungen anderer verbundene Lebensart führen; oder auch der an ihn ergangenen Ladung keine Folge leisten möchte. Damit aber eines Theils der Vergeleitete sich vorschriftsmäßig betragen, und andern Theils bey einer demnächst wider ihn verhänget werdenden Haft sich nicht über Gewalt und Unrecht beschweren könne, so sind in einem jeden Geleitsbriefe die Bedingungen, unter denen er ausgefertiget worden, auszudrücken, auch ist darinn, daß der Vergeleitete während der Untersuchung sich einer geflissentlichen Führung gefährlicher Wehr, und Waffen, wofern er nicht eine Militairperson wäre, und die derselben angemessene Waffen führte, enthalten, die öffentlichen Häuser nicht besuchen, auch mit seinem Vermögen keine erhebliche Veränderungen vornehmen solle, anzufügen. Bey dem Mangel des geleisteten Vorstandes, es sey nun, daß die Bürgen denselben aufsagten, oder vermögenlos würden, soll der Vergeleitete vorgefordert, und darüber befraget werden, ob er andere annehmliche, und sichere Bürgen zu bestellen, im Stande sey? Würde er dazu Hoffnung machen,

so soll ihm zur Einbringung eines anderweitigen Vorstandes eine Frist von 24. Stunden gesetzt, ihm aber mittlerweile eine seinen Ehren unnachtheilige Wacht beygelegt werden. Nach Ablauf derselben, und in Entstehung einer genüglichen Sicherheit ist er ohne weiteren Anstand, und ohne Einraumung einer neuen Frist zur gefänglichen Haft zu bringen, und sind demnächst allererst die vorhin bestellt gewesenen Bürgen ihrer übernommenen Verbindlichkeit zu entlassen. Im übrigen mag auch in dem angeführten Falle der Angeschuldigte bey dem Mangel eines durch Bürgen oder Pfänder zu bestellenden Vorstandes, unter den bereits angeführten Einschränkungen zur Leistung eines eidlichen Vorstandes zugelassen werden. (§. 31.)

§. 34.

In wie ferne ein eröffnetes Erkenntniß den Geleitsbrief zernichte?

Nach eröffneter Endurtel, wozu der Angeschuldigte allemal in Person zu erscheinen vorzuladen ist, soll, wenn darinn auf eine Strafe am Leibe oder Leben erkannt worden, alle Kraft und Wirkung des bisherigen Geleitsbriefes sofort, oder von selbst erlöschen; auch der Vergeleitete demnächst ohne Anstand zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Gegentheile findet letzteres nicht statt, vielmehr dauert die Kraft des sicheren Geleits annoch fort, wenn entweder noch keine eigentliche Endurtel er-

folget, sondern etwa nur auf Anstellung der Specialinquisition erkannt, oder zwar ein Endurtel ergangen ist, inzwischen dieselbe eine solche Strafe, die überall nicht zu den peinlichen, oder Leibesstrafen zu rechnen, enthält. Würde ein Vergeleiteter an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage nicht in Person erscheinen, so ist mit der Publication nicht zu verfahren, auch der etwa gesandte Bevollmächtigte anstatt des Angeschuldigten nicht zuzulassen; es wäre denn, daß die Habhaftwerdung des letzteren auf keine Weise zu verhinderen stünde, und der Angeschuldigte unter keinen Umständen entkommen könnte. Bey der Entfernung des Angeschuldigten an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage, sind, in so ferne von einem eigentlichen peinlichen Falle die Rede ist, demselben ungesäumt Steckbriefe nachzusenden, die Bürgen aber allererst, wenn sie nach einer ihnen eingeräumten monatlichen Befristung den Angeschuldigten weder stellen, noch dem Gerichte nachweisen können, zur wirklichen Auszahlung des geleisteten Vorstandes allenfalls durch behufige Zwangsmittel anzuhalten. Hätten aber die Bürgen den Angeschuldigten an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage entweder wirklich gestellet, oder hätte sich das Gericht bey dem von den Bürgen angebrachten Begehren, den Angeschuldigten festzunehmen, saumselig bewiesen, oder auch jener allererst nach bereits verhängt gewesener Haft die Flucht ergriffen, so sind die Bürgen zwar ihrer bisherigen Verpflichtung zu entlassen, allein die Obrigkeit,

oder

oder andere, die sich dabey einige Fahrläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, sollen zur Ersetzung aller Schäden und Kösten aus eigenen Mitteln, allenfalls in Solidum, oder einer für alle, und alle für einen, angehalten, und überdies verhältnißmäßig bestrafet werden. Ein für verfallen erklärter Vorstand soll zuvörderst zur Ersetzung der von dem Angeschuldigten verursachten Schäden und Kösten bestimmet, der Ueberschluß aber dergestalt, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwendet werden. Im übrigen aber bleibt der einmal für verfallen erklärte Vorstand auch sodann verfallen, wenn gleich der Angeschuldigte über kurz oder lang betretten würde, und demnächst Urtel und Recht wider ihn ergienge.

Achter Abschnitt.

Von der Specialinquisition oder dem artikulirten Verhöre.

§. 35.

Begriff einer Specialinquisition, und wann solche statt finde?

Die besondere oder Specialinquisition hat wider denjenigen statt, der bey der vorgewesenen allgemeinen und summarischen Untersuchung ein solches Verbrechen, das an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, eingestanden hätte, oder desselben rechtlich überwiesen worden, oder doch zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen einer solchen eben beschriebenen Missethat verdächtig wäre. Sie bestehet daher nicht allein in dem vollständigen Verhöre eines solchen Angeschuldigten, sondern auch zugleich in der Sammlung der wider und für ihn vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen, wie auch in der endlichen Entscheidung und deren Vollstreckung. Obgleich die Specialinquisition sodann überhaupt statt findet, wenn die Rede von einer solchen Missethat, die unsern vorbeschriebenen Rechten nach an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen, und darüber, daß solche wirklich begangen

worden, wo wenigstens ein geringer Grad der Gewißheit vorhanden, auch der Angeschuldigte der That entweder geständig, oder überwiesen ist, oder doch zum wenigsten solche Anzeigen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, wider sich hat, und dabey den wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig ablehnen, als schwächen kann, so soll dennoch bey Leuten von unbescholtenem Leben und Wandel oder guten Hoffnung, und überhaupt bey solchen, denen durch eine wider sie verhängte förmliche Inquisition ein Nachtheil in ihrem Gewerbe und bey Fortsetzung ihrer Nahrung zugefüget werden könnte, hierunter mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, und daher unter solchen Umständen nur sodann zum artikulirten Verhöre geschritten werden, wenn der vorhandene halbe Beweiß wider ihn annoch durch andere glaubhafte Anzeigen erhöhet, oder wenigstens bestärket werden dürfte.

§. 36.

Von der Abfassung, und dem Inhalte der Inquisitionalartikel.

Die Inquisitionalartikel müssen von dem peinlichen Richter der Beschaffenheit des Verbrechens gemäß eingerichtet, nicht auf Schrauben gestellt, daher nichts überflüßiges, oder verfängliches eingeschaltet, und nur auf die Umstände des Verbrechens, die zur Entscheidung der Sache dienen, geleitet werden. Diese besondere Fragstücke sind, wenn

die Sache bey dem peinlichen Obergerichte bereits anhängig ist, von dem hiezu aufgestellten Referenten zu entwerfen, der kollegialischen Berathung, und so mithin zur näheren Bestimmung der Mehrheit der Stimmen zu unterstellen. So wie aber die bey dem wirklichen Verhöre eintrettenden Umstände öfters eine Abänderung nothwendig machen, so soll auch dem inquirirenden Referenten gestattet seyn, von den bereits formirten, und von dem peinlichen Gerichte gutgeheissenen Artikeln einige wegzulassen, andere aber hinzuzufügen, und zuweilen aus den Antworten des Inquisiten neue Fragen zu setzen. Die Inquisitionalartikel müssen mit allem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Fleiß und Genauigkeit abgefaßt, dabey aber des Inquisiten und der Zeugen summarische Aussagen allemal zum Grunde gelegt werden. Aus dieser Ursache soll sich das artikulirte Verhör lediglich auf diejenigen Verbrechen einschränken, weshalb sich bey der vorgewesenen allgemeinen Untersuchung genugsame Beweisthümer oder Anzeigen ergeben haben. Würde indessen der Inquisit während dem Verhöre ein bisher ganz unbekannt gewesenes Verbrechen bekennen, oder einer andern Missethat halben ein genugsamer Verdacht sich wider ihn ergeben, so ist er nach geendigtem Verhöre über diejenige Missethat, um derentwillen solches vorzüglich angestellet worden, auch über jene Verbrechen ebenfalls zu vernehmen. Ein solcher Inquisit jedoch, der übel berüchtiget ist, und dessen bisheriger Lebenswandel es wahrscheinlich macht, daß er ausser den

von

von ihm bekannten Verbrechen noch andere begangen habe, ist bey dem angestellten Verhöre nach allen solchen Unthaten, die von dergleichen bösen Gesindel, zu welchem er zu rechnen ist, gemeiniglich ausgeübt zu werden pflegen, insbesondere zu befragen. Wenn es auch gleich bey der Regel, nach welcher das besondere Verhör sich nur auf solche Dinge, weshalb genugsame Beweise oder Anzeigen vorhanden sind, einschränken muß, im Allgemeinen betrachtet, das Bewenden behält, so findet gleichwohl dieselbe bey Verbrechen einerley Gattung, die gewöhnlichermassen zu mehreren Malen pflegen ausgeübt und wiederholet zu werden, ihre Ausnahme. Denn bey so bewandten Umständen muß es das Gericht bey der blosen Anzeige der letzten Thathandlung in keine Wege bewenden lassen, vielmehr soll sodann, wenn schon eine Gewohnheit oder Fertigkeit in Ausübung gewisser Verbrechen vorhanden zu seyn scheinet, nach der Anzahl der einzelnen Thathandlungen, auch, wie oft eben dasselbe Verbrechen wiederhohlet und fortgesetzt worden, gefraget werden. Endlich sind die Inquisitionalartikel in fortlaufenden Zahlen dergestalt einzurichten, daß, so viel immer möglich, eine Frage gleichsam aus der andern fließe, und die Fragen in der Folge des Verhörs immer eindringlicher werden, damit solchergestalt der Inquisit desto mehr in die Enge gebracht, und dadurch zugleich zum aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit bewogen werden möge.

§. 37.

§. 37.

Von den allgemeinen und besonderen Inquisitionalartikeln.

Ehe und bevor ein Inquisit bey dem artikulirten Verhöre über die bezüchtigte Missethat und deren einzelne Umstände vernommen wird, soll derselbe zuvörderst im Allgemeinen nach seinem Namen, Alter, Geburt, Herkunft, Erziehung, Religion, erlernten Handwerke, Gewerbe, Vermögen, Ehestande und Kindern befraget, auch überhaupt mit ihm sein ganzer bisheriger Lebenswandel durchgegangen werden. Es ist auch von diesen allgemeinen Fragen keine wegzulassen, wenn gleich ein oder anderer Umstand aus dem summarischen Verhöre bereits erhellen, oder sonst actenkundig seyn möchte. Wären des Inquisiten Aussagen wahrscheinlich auf unrichtige Angaben und Erzählungen gebauet, so ist, wenn darauf bey der An- oder Entschuldigung desselben irgend etwas ankommen dürfte, von den Orten, wo er sich bisher aufgehalten, oder wo er gefangen gesessen hat, eine nähere Erkundigung einzuziehen. Nach geendigtem Verhöre über diejenigen Dinge, die des Inquisiten persönlichen Zustand betreffen, ist derselbe zuvörderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft und Inquisition, und im Falle er hiemit nicht heraus wollte, nach seiner von dem Verbrechen habenden Kenntniß unter Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu befragen. Im Falle der Inquisit die bezüchtigte Misse-

Missethat eingestünde, oder doch zum wenigsten seinen daran habenden Antheil nicht gänzlich abläugnete, so ist er zuvörderst nach den Umständen, die vor dem Verbrechen zwar vorhergegangen sind, indessen auf solches eine unmittelbare oder doch mittelbare Beziehung haben, zu befragen. Wenn man bis auf die Zeit, da die Missethat begangen worden, gekommen ist, so ist der Inquisit nach derselben und allen ihren Umständen, insbesondere aber nach dem Orte, der Art und Weise, der Zeit, den Theilnehmern und denen, die eben dieselben oder vielleicht noch mehrere Nachrichten anzugeben wissen, zu befragen. Im Falle entweder bey dem Inquisiten selbst oder doch in dessen Behausung verdächtige Sachen, Werkzeuge oder Briefschaften gefunden worden, so ist er darüber besonders zu vernehmen, und sind ihm jene zur Anmerkung vorzulegen. Bey erfolgtem Bekenntnisse sind die Fragen auch vorzüglich auf die Sittlichkeit der That und auf die Grösse des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit, worinn sie ihren Grund hat, auch auf die Wissenschaft von dem Gesetze, wowider gesündigt worden, zu richten. Ueberhaupt hat sich ein jedes Gericht insbesondere angelegen seyn zu lassen, daß es aus des Inquisiten eigenem Munde eine vollständige Nachricht, sowohl von der That, als vorzüglich von solchen besonderen Umständen, die kein Unschuldiger wissen kann, erhalte. Sollte er alles halsstarrig abläugnen, und auf ein allgemeines Fragen mit der Sprache nicht heraus wollen, und dagegen die Absicht der an

ihn

ihn ergangenen Fragen durch zweydeutige, unbestimmte oder gar widersprechende Antworten zu vereiteln suchen, so mag ihm das Gericht einen oder andern Hauptumstand des Verbrechens namentlich vorhalten, oder auch einen oder anderen Hauptumstand, davon das Gegentheil leicht erwiesen werden kann, in der Frage berühren, um ihn dadurch, daß ihm sein ferneres hartnäckiges Läugnen keinen Nutzen verschaffen könne, begreiflich zu machen. Wenn nun solchergestalt der Inquisit über die bezüchtigte Missethat und deren Umstände vernommen worden, so ist demnächst auch auf das Verhalten desselben nach begangenem Verbrechen bis zur gefänglichen Einziehung das Verhör zu richten, und endlich mit den Fragen nach solchen Umständen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe dienen, zu beschliessen. Im übrigen sind die Inquisitionalartikel nicht artikelsweise durch Wahr, sondern allemal fragweise abzufassen, auch darf ein jeder derselben nur einen einzelnen Umstand enthalten; dahingegen sind alle Dinge, die auf das Verbrechen einige Beziehung haben, deutlich, genau und unterscheidend auszudrücken. So weit immer möglich ist, sind besonders beym artikulirten Verhöre alle Arten von Sugestionen oder solche Fragen, da dem Inquisiten mit denselben zugleich die Antworten an die Hand gegeben werden, oder da er nur mit einem bloßen Ja oder Nein antworten darf, sorgfältig zu vermeiden; besonders aber ist dahin zu sehen, daß der Inquisit sowohl die eigentlichen Urheber und

Theil-

Theilnehmer, als alle und jede besondere Umstände, ohne, daß sie ihm jedoch besonders genannt, oder in den Fragen vorgehalten werden, selber angebe. Letzteres ist auch ebenfalls bey denjenigen Fragen, die auf des Inquisiten etwaige Entschuldigung oder Milderung der Strafe abzwecken, vorzüglich, wenn die Aerzte die Gemüths oder Gesundheits-Umstände des Inquisiten auf richterlichen Geheiß zu untersuchen haben, zu beobachten, es wäre denn, daß man blöde und einfältige Inquisiten vor sich hätte, als welche in dem Falle, daß sie dasjenige, was ihnen zur Vertheidigung gereichen könnte, aus Blödigkeit anzuführen, unterlassen, darnach ausdrücklich und unter Vorhaltung aller besonderen einschlagenden Umstände zu befragen sind.

§. 38.

Vom Verhalten des Gerichts bey einem artikulirten Verhöre.

Bey einem angestellten Verhöre über die Inquisitionalartikel soll das Gericht unter Vorhaltung des wider den Angeschuldigten vorhandenen Verdachts und anderer beschwerenden Umstände, es an einem ernstlichen Zureden, die Wahrheit herauszubringen, nicht ermangeln lassen, besonders aber den Inquisiten dafür, daß er so wenig durch ein fortwährendes hartnäckiges Läugnen, als durch eine Verleumdung unschuldiger Leute sein Vergehen noch vergrößsere, nachdrücklich warnen. So sehr auf der einen

Seite die Gerichte bey peinlichen Verhören, anstatt den Inquisiten hart anzufahren, oder ihm sonst übel zu begegnen, vielmehr ein leutseliges Betragen zu beobachten haben, eben so sehr müssen sie auf der andern Seite sich aller verfänglichen Fragen, hinterlistiger Beredungen und aller solcher Versprechungen, deren Erfüllung nicht in ihrer Macht stehet, enthalten. Bey allen und jeden Fragen ist, so viel immer möglich, auf bestimmte Antworten zu dringen, auch solche sogar da, wo der Inquisit einen oder andern Hauptumstand, worauf eine anderweitige Frage sich bezieht, abgeläugnet hätte, zu verlangen. Würde der Inquisit auf Lügen oder Widersprüche ertappet, so sind ihm solche sofort ernstlich vorzuhalten und zu verweisen, auch ist sodann sowohl, wie solches geschehen, als auch, was dadurch bewirket worden, mit Fleiß zu registriren. Einem halsstarrigen Inquisiten sind, wenn anders davon einiger Nutzen nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten stünde, die etwa gestohlne Sachen oder andere Spuren der That, oder die Werkzeuge, womit solche begangen worden, unvermuthet unter Augen zu stellen, auch ist derselbe zugleich nach der Gelegenheit, wie er zu dem Besitze solcher Sachen gekommen, und nach dem Gebrauche, den er davon gemacht, oder doch hätte machen wollen, zu befragen; wobey dann dessen wahrgenommene Gemüthsbewegungen zu registriren sind. Es ist auch ein lügender Inquisit, seiner auffallender Lügen ungeachtet, noch weiter zu fragen, damit er so umständlich, als möglich, lüge, auch sich daher desto

schwerer

schwerer herauswickeln, auch solchergestalt zu einem reinen Geständnisse der Wahrheit gebracht werden möge. Niemal darf einem Inquisiten frey gelassen werden, sich auf seine summarische Aussagen lediglich zu berufen, vielmehr ist er dahin anzuhalten, auf solche Fragen, die seine eigenen Thatsachen betreffen, völlig unumwundene Antworten abzugeben. Dagegen aber darf ihm unter keinem Vorwande angemuthet werden, seine in dem artikulirten Verhöre gethanen Aussagen zu beschwören, oder die Richtigkeit derselben eidlich zu erhärten. Obgleich in der Absicht, ihn zu einem deutlichen und bestimmten Bekenntnisse zu bringen, ohne Unterschied der Verbrechen oder der besonderen einschlagenden Umstände alle Arten von Zwangsmitteln in Zukunft schlechterdings verboten seyn sollen, so bleibet es dennoch den Gerichten unverwehrt, und daher freygelassen, ihn, wenn er entweder von seinem Stande und Herkunft, oder andern lediglich seine Person betreffenden Dingen nichts bekennen oder angeben will, oder wenn er den göttlichen Namen schändlicher Weise mißbrauchet, oder durch grobe Unwahrheiten und Widersprüche dem Gerichte gleichsam spottet, jedoch nach vorher bey dem Obergerichte gemachter Anfrage, und von dorther erhaltenen Entschließung mit einem angemessenen härteren Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod von einigen Tagen, oder mit einigen Schlägen zu bestrafen. Würde auch ein Angeschuldigter auf die ihm vorgelegten Fragen entweder gar nicht,

oder doch zum wenigsten nicht bestimmt, und deutlich genug antworten wollen, so ist bey einer fortwährenden Halsstarrigkeit Inhalts Unserer Vorschriften von unvollständigen Beweisen wider ihn zu verfahren. (§. 89. u. folg. des zweyt. Th.)

§. 39.

Wann das Verhör auf die Mitschuldigen zu richten, und wie das Gericht vornehmlich bey Nachforschung nach den Vertheidigungs- oder Milderungsgründen zu verfahren habe?

Ein Inquisit darf bey dem artikulirten Verhöre nur sodann nach den Mitschuldigen und Theilnehmern ausdrücklich gefragt werden, wenn wegen deren Daseyn in den Acten und aufgenommenen Protokollen hinreichende Anzeigen vorhanden sind, es sey nun, daß die besondere Beschaffenheit der Missethat schon an und für sich die Hülfe und den Beystand mehrerer Leute erfordern, oder auch sonst genugsamer Verdacht vorhanden wäre, daß sich das Verbrechen, wovon die Rede ist, auf Anstiften und Mithülfe gründe. Es muß jedoch nach den Mithelfern und Theilnehmern imgleichen nach der Absicht und Veranlassung der mit ihnen gepflogenen Bekanntschaft nur im allgemeinen gefragt werden, es wäre denn, daß der Inquisit darüber mit der Sprache überall nicht heraus wollte, da es denn dem Richter billig freystehet, die bereits aus den Acten bekannten Mitschuldigen dem Inquisit na-

ment-

mentlich vorzuhalten. Wenn diese oder jene als Mitschuldige wirklich angegeben würden, so ist mit gehörigem Fleiße anderweit zu erforschen, ob die von dem Inquisiten angegebenen Dinge sich auch der Wahrheit gemäß verhalten, und besonders, ob die Bezüchtigung solche Leute angehe, zu denen man sich dergleichen Uebelthaten, als die angegebenen sind, versehen könne, damit nicht vielleicht unschuldige Personen sofort auf etwaige falsche Angabe eines Inquisiten in eine ihrer Ehre allemal nachtheilige Untersuchung verwickelt werden mögen. Wenn es auch den Gerichten zu einer besonderen Pflicht gemacht worden, ihre Fragen vorzüglich auf diejenigen Dinge, die dem Inquisiten und überhaupt einem jeden Angeschuldigten entweder zu seiner gänzlichen Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe gereichen, mit zu richten, so haben sie sich dabey nicht blos auf die allgemeine Frage: ob er etwas zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen wisse? einzuschränken. Es ist vielmehr der Inquisit auf die Angabe seines Gemüthszustandes zur Zeit des begangenen Verbrechens unvermerkt zu führen. Im Falle wider denselben bisher nur ein starker Verdacht wegen der begangenen Missethat vorhanden gewesen, so ist bey der geschehenen Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen genau zu registriren, wie er letztere abzulehnen gesucht? oder was er überhaupt dawider einzuwenden gehabt habe? Auf gleiche Weise sind ihm die Zeugen, durch die entweder die Missethat selbst, oder deren

Umstände oder die Anzeigen bewiesen worden, zu nennen, und die Einwendungen, die er wider die Zeugen oder ihre Aussagen macht, zu Protocoll zu verzeichnen. Ueberhaupt muß nach allen denjenigen Umständen, die er zu seiner Vertheidigung vorbringt, und wovon ihm vielleicht die Beweise mangeln, von Amtswegen, auch allenfalls auf öffentliche Kosten, weiter nachgeforschet werden. Dagegen aber sollen die Inquisitionalartikel dem Inquisiten oder dessen Anwalde vor dem Verhöre niemal mitgetheilt, noch weniger aber darf ihm erlaubet werden, entweder in Beysenn seines Sachwalters, oder schriftlich und aussergerichtlich auf die Inquisitionalartikel zu antworten, es wäre denn, daß man einen stummen Inquisiten vor sich hätte, als welchem es allerdings zu vergönnen ist, seine Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen im Gerichte sofort niederschreiben zu können. Würde ein Inquisit während dem artikulirten Verhöre eine mäßige Bedenkzeit, um sich auf diesen oder jenen Umstand näher zu besinnen, verlangen, auch nach Beschaffenheit der Fragen keine Erdichtung oder ein geflissentlich gesuchter Aufschub hierunter zu vermuthen seyn, so mag ihm solche allerdings zugestanden werden.

§. 40.

Von dem Verhöre eines Tauben oder Stummen, auch eines der Landessprache Unkundigen.

Ob es zwar in Hinsicht der Bestrafung solcher Verbrecher, die taub und stumm gebohren worden,

bey

bey den allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden behält, (§. 22. erst. Th.) so wird gleichwohl in Absicht des Verhörs, es mag übrigens ein artikulirtes oder summarisches seyn, das bezüchtigter Verbrechen halben mit solchen Leuten angestellt wird, die entweder zugleich taub und stumm, oder nur allein stumm, aber nicht als solche gebohren, sondern, nachdem sie bereits die gehörigen Begriffe vom Guten und Bösen erworben hatten, geworden sind, verordnet, daß in dem Falle, da solche Leute sich nicht schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermöchten, bey dem Verhöre zwo Personen, die wegen ihres Umgangs mit dem Angeschuldigten solche Zeichen zu erklären wissen, nach vorgängiger Beeidigung zugezogen werden sollen. Hienächst sind dem Inquisiten zugleich einige auffallende Merkmale, die mit der bezüchtigten Missethat in Verbindung stehen, unvermuthet vorzulegen, auch ist, wie er sich dabey betragen, genau zu registriren. Wäre ein Angeschuldigter dergestalt taub, daß er schlechterdings keine an ihn gerichtete Frage vollständig, und im Zusammenhange vernehmen könnte, so mag er, wenn er des Schreibens erfahren ist, auf die ihm vorgelegten Fragen schriftlich antworten; in jedem Falle aber ist die Strafe nach der in (§. 36. zweyt. Th.) aufgenommene Vorschrift zu bestimmen. Sollte ein Angeschuldigter der Landessprache nicht kundig seyn, so ist wider ihn das Verfahren, wie es (§. 59. zweyt. Th.) vorgezeichnet worden, anzuordnen; im Falle aber entweder

gar kein, oder nur ein Dollmetscher, der von dessen Sprache genugsame Kenntniß hätte, vorhanden wäre, wider ihn Inhalts der näheren Vorschriften von unvollständigen Beweisen lediglich zu verfahren. (§. 90. 92. zweyt. Th.) Stünde nach allen Umständen zu vermuthen, daß das angebliche Stummseyn, die Taubheit, der Wahnwitz oder die fallende Sucht lediglich auf Verstellung beruhten, so ist vor allen Dingen durch einen geschickten Arzt und Wundarzt darüber eine nähere Erkundigung und Untersuchung anzustellen. Wie nun in dem Falle, daß die Bosheit des Angeschuldigten dadurch in das Licht gesetzt würde, und die Unrichtigkeit seines Vorgebens nicht zu bezweifeln stünde, derselbe deshalb zu züchtigen, auch eine solche Züchtigung bey mehrmaligem fälschlichen Vorgeben zu verdoppeln, oder sonst zu schärfen ist, (§. 38.) so soll im Gegentheile, wenn die Gemüths- oder Leibeskrankheit gegründet befunden würde, oder sich wenigstens darunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit ausmachen ließe, die bisherige Untersuchung nicht weiter fortgesetzt, sondern Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfahren werden. (§. 8.)

§. 41.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte, sich die Erforschung der Wahrheit angelegen seyn zu lassen.

Wie überhaupt, zumal in peinlichen Fällen, die verordneten Kriminalgerichte die Verhöre der Ge-

Gefangenen nicht ohne hohe und dringende Noth abzubrechen haben, so müssen sie solche besonders sodann ununterbrochen fortsetzen. wenn der Inquisit zu bekennen anfangen, oder doch zu einem baldigen Bekenntnisse gegründete Hoffnung vorhanden seyn sollte. Würden nach abgehaltenem Verhöre bisher verborgen gewesene Umstände bekannt werden, oder sich diese oder jene neue Anzeigen ergeben, so ist der Angeschuldigte allemal darüber gehörig zu vernehmen. Wären die Acten vielleicht schon an das Obergericht eingesandt, so sind die noch weiter abgehaltene Protocolle in Abschrift nachzusenden. Wenn ein Inquisit oder Angeschuldigter überhaupt, aus dieser oder jener Ursache den Vortritt verlangt, so ist ihm solcher der Regel nach billig zu gestatten. Das eigentliche Alter des Inquisiten, wenn auf dessen genaue Berichtigung vorkommenden Umständen nach etwas ankommen dürfte, ist entweder durch einen beglaubten Auszug aus dem Kirchenbuche, oder wenn der Geburtsort nicht in Erfahruug zu bringen stünde, auf andere rechtliche Weise, allenfalls durch das übereinstimmende Gutachten zweener ansäßigen Aerzte nach der Beschaffenheit des Körpers in Richtigkeit zu bringen. Der sonstige Lebenswandel eines Inquisiten ist durch obrigkeitliche Atteſtate und Zeugenaussagen in Gewißheit zu setzen. Würde aber wegen des vorigen Lebenswandels nichts bestimmtes herauszubringen seyn, so ist der Inquisit mittels Anführung seiner bewiesenen Unthaten, allenfalls in den öffentlichen Zeitungsblättern zu beschreiben, und eine

jede Obrigkeit um Ertheilung behufiger Nachrichten geziemend zu ersuchen.

§. 42.

Von einem Verhöre, das vorschriftswidrig angestellt worden.

Ein artikulirtes Verhör, bey dem entweder unerlaubte Mittel, und Zuredungen gebraucht, oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, soll auf Kosten des Gerichts, das sich hierunter pflichtwidrig betragen hat, entweder von einer aus dem Obergerichte anzuordnenden Commission noch einmal vorgenommen, oder zu dessen Verbesserung dem nächstgelegenen Zentamte übertragen, der pflichtwidrige Beamte aber noch überdies zu einer verhältnißmässigen Strafe gezogen werden. Wenn nicht von peinlichen, sondern nur von geringen Verbrechen die Rede wäre, und die Richtigkeit des abgelegten Zeugnisses, das bey seiner Vollständigkeit an und für sich zur Verurtheilung genügte, nicht zu bezweifeln stünde, sollen so wenig das Verhör, als die Untersuchung von vornen angefangen, oder wiederholt werden, inzwischen ist dem Gerichte die Ungebühre nachdrücklich zu verweisen, auch solches, bewandten Umständen nach, von dem Obergerichte in Straf zu nehmen.

§. 43.

Von den Folgen der Specialinquisition, oder des artikulirten Verhörs.

Derjenige, wider den eine Specialinquisition rechtlicher Art nach verhängt worden, soll, so lange, als solche dauert, und seine Schuldlosigkeit noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist, mit Beyseitsetzung der ihm sonst etwa gebührenden Titeln und Vorzüge Inquisit genannt, von Aemtern und Würden suspendirt werden, auch die Gerechtsame der Genossenschaft, oder Innung, wovon er sonst Mitglied war (den Rechten seiner unschuldigen Frau und Kinder unbeschadet s. § 45. ersten Theils) nicht geniesen. Die Einkünfte seines etwa führenden Amts sollen während solcher Zeit in Beschlag genommen, und ihm, wie auch denjenigen, denen er zur Reichung des Unterhalts verpflichtet ist, davon nur die nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Verpflegungsnothwendigkeiten, wenn er solche aus eignen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande seyn sollte, gegeben werden. Im Falle der Inquisit nachhin unschuldig befunden wird, auch durch unerlaubte und strafwürdige Handlnngen zu der wider ihn verhängten Untersuchung keinen Anlaß gegeben hat, ist er in seine vorhin gehabten Rechte, Würden, und Aemter wieder einzusetzen, auch sind die in Beschlag genommenen Einkünfte ihm ohne Verkürzung, wiewohl nach Abzug desjenigen, was er schon während

der Inquisition vielleicht erhalten hat, wieder auszuantworten. Die mittlerweile sequestrirten Einkünfte, sind bey befundener Richtigkeit der Anschuldigung, und daher etwa anwendlich werdenden Lebens- oder Leibesstrafe dergestalt, wie von Geldbußen verordnet worden, zu verwenden. Diese bisher angeführten, aus der Specialinquisition der Regel nach erwachsenden Folgen finden bey solchen Verbrechen, worauf an und für sich keine Leibesstrafe stehet, keine Anwendung, indem sodann, so lange die Untersuchung dauert, weder ein Beschlag der Einkünfte, woferne solcher nicht blos, und unter der oben gemachten Einschränkungen der Sicherheit halben geschehe, (§. 27.) noch eine einsweilige Suspension, noch weniger aber die Absetzung vom Dienste, oder gar eine völlige Ausschliessung von diesen oder jenen Rechten statt findet.

§. 44.

Von Zulassung der Anwälde bey Verhören, wie auch in peinlichen und Strafsachen überhaupt.

Einem Angeschuldigten, der entweder nur summarisch oder nach gewissen Artikeln vernommen werden soll, stehet es niemal frey, entweder gar wegzubleiben, oder durch einen Anwald und Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn er gleich den wider ihn vorhandenen Verdacht völlig abzulehnen im Stande wäre. Wenn es aber nicht auf ein eigentliches Verhör, sondern

auf

auf Vereidung der Zeugen, Nachsuchung des sicheren Geleits, Notulirung der Acten, Einreichung des Vorstandes, oder andere Dinge, welche der Beschaffenheit der Sache oder Unseren vorgeschriebenen Rechten nach, oder vermöge besonderer obrigkeitlichen Verordnungen, die Gegenwart der Person nicht unumgänglich erfordern, ankömmt, mag ihm solches frey stehen. Dem Kläger hingegen, oder dem beleidigten Theile stehet, sowohl in peinlichen Fällen, als in allen Strafsachen überhaupt der Regel nach frey, seine Klagen und Befugnisse durch einen Anwald sowohl anbringen, als betreiben zu lassen. Nur dann ist er, bey Vermeidung der in Unsern Gesetzen auf das ungehorsamliche Aussenbleiben nach vorgängiger Ladung gesetzten Strafe (§. 14.) persönlich zu erscheinen, in alle Wege verbunden, wenn ihm solches besonders oder ausdrücklich in der Ladung geboten worden.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von Schutzreden und deren Zulassung.

§. 45.

Von nothwendigen Schutzreden, und Vortheilen derselben.

Wenn in einer Kapitalsache, oder da es den abgehaltenen Protocollen, wie auch dem Bekenntnisse, und der Beweißführung nach, Inhalts der vorgeschriebenen Gesetze, zu einer Todes oder sonst höheren peinlichen Strafe z. B. zur Entsetzung vom Dienste, kommen könnte, eine Endurtel abzufassen ist, so soll dem Inquisiten die Führung einer besonderen Schutzrede auf sein Verlangen nicht allein zugestanden, sondern auch sogar von Amtswegen verfüget, und dabey darauf nicht gesehen werden, ob er die Missethat bereits bekannt habe? oder derselben für überwiesen zu achten? oder ob vielleicht nur ein unvollständiger Beweis wider ihn vorhanden sey? ob er die zur Führung der Vertheidigung erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten könne? oder ob sie bey seiner Mittellosigkeit dem Gerichte zur Last fallen? ob er die Führung einer besonderen Schutzrede verlange? oder sich derselben begeben habe? Dem Sachwalter des Angeschuldigten ist zwar die Ein- und

Durch-

Durchsicht der auf die vorgewesene Untersuchung sich beziehenden Acten und Protocolle, wiewohl in Gegenwart einer Gerichtsperson zu gestatten; dagegen aber ihm niemal zu erlauben, daß er die Originalprotocolle und andere gerichtliche Acten mit sich in seine Behausung nehme.

§. 46.

Von anderen Schutzreden, die aber nicht zu den nothwendigen zu rechnen.

In den Fällen, da es nicht auf ein Endurtel in einer Kapital oder sonst schweren peinlichen Sache, sondern nur auf Abwendung oder Milderung einer geringeren Strafe ankömmt, soll es in Absicht der Führung einer förmlichen Schutzrede eben so sein Bewenden behalten; wie Wir bereits (§. 29.) die Vorschrift zur Führung der Vertheidigung auf Abwendung oder Milderung der Gefangenschaft, der Specialinquisition, oder der Gegenstellung zu bestimmen für nöthig erachtet haben.

§. 47.

Wie sich das Gericht bey dem Mangel einer Schutzschrift in Fällen, da solche nicht eben nothwendig ist, zu verhalten habe.

Auch wenn der Angeschuldigte keine förmliche Schutzrede begehret, bleibt es ihm freygelassen, dasjenige, was entweder zum Beweise seiner völligen Schuld-

Schuldlosigkeit dienen, oder zu einiger Milderung der Strafe gereichen könnte, dem Gerichte an die Hand zu geben. Solches soll alsdann mit allem Fleiß registriret, auch darnach allenfalls weiter nachgeforscht werden. Ueberhaupt soll in Entstehung einer förmlichen Schutzschrift, besonders in solchen Fällen, da es den Umständen nach zu einer Leibesstrafe kommen könnte, vor dem Beschluß in der Sache und vor Einsendung der Acten an das Obergericht der Angeschuldigte noch einmal vorgefordert, und ihm aufgegeben werden, daß er sich auf alles dasjenige, was sein Schicksal erträglicher machen könnte, besinnen möge; wobey ihm aber zugleich anzudeuten ist, das dabey eigentlich nur auf Thatsachen gesehen werde, indem er versichert seyn könne, daß alles dasjenige, was ihm etwa den Gesetzen nach zum Vortheile gereichen dürfte, bey der Aburtlung schon von Amts wegen in gehörige Erwägung gezogen werden würde. In dieser Hinsicht ist ihm eine dreytägige Befristung einzuräumen, und er nach deren Ablaufe zu befragen, ob er einige ihm zum Besten gereichende Vertheidigungsgründe, welche die Acten nicht schon vollständig enthielten, und die ihm zu seiner noch mehreren Ueberzeugung allenfalls vorzuzeigen sind, angeben könne? Die nun hierauf abgegebene Antwort ist zu Protocoll anzumerken, auch die dadurch etwa nöthig gewordene oder nachgesuchte weitere Nachforschung der dem Angeschuldigten angeblich zum Vortheile gereichenden Dinge vor

dem

dem gänzlichen Beschluß der Untersuchung annoch anzustellen.

§. 48.

Von allgemeinen Vortheilen der Vertheidigung.

Einem Angeschuldigten oder dessen Sachwalter muß es in alle Wege frey stehen, die Fragen, über welche sie die zur Vertheidigung vorgeschlagenen Zeugen abgehört zu sehen wünschen, dem Gerichte an die Hand zu geben, welches denn darauf allen rechtlichen Betracht zu nehmen hat. Es mögen auch auf Verlangen des Vertheidigers allenfalls solche Zeugen, die sonst zu den verdächtigen, nur nicht zu den ganz verwerflichen gehören, summarisch, wiewohl ohne Eidesleistung vernommen werden. Eben also soll es den Sachwalter freystehen, die nochmalige Abhörung solcher Zeugen, die bereits wider den Angeschuldigten vernommen worden, zu verlangen; inzwischen darf eine solche Abhörung sich niemal auf solche Dinge, die den vorigen Aussagen gerade entgegen sind, erstrecken. Bey der Abhörung dergleichen Zeugen sind von Gerichtswegen nicht leicht andere Nebenfragen einzumischen, in so ferne nicht zweifelhafte und unbestimmte Ausdrücke solche erforderten, oder auch der Grund der Wissenschaft des Zeugen gänzlich unbekannt wäre. Sollte ein Vertheidiger um Einholung gerichtlicher Zeugnisse oder des Gutachtens ganzer Facultäten und Kollegien ansuchen, oder

die

die Berichtigung gewisser anderer Dinge und Umstände begehren, so muß ihm darunter von Gerichts wegen der Regel nach gewillfahrt werden. Damit aber hiebey aller Zeitverlust, und Kostenaufwand zum Nachtheile der Gerechtigkeit, so viel immer möglich, vermieden werde; so ist demjenigen Vertheidiger oder Sachwalter, der Actenkundigermassen sich mit einem ganz unnöthigen Beweise befasset hat, nicht allein alle Belohnung für seine gehabte Bemühung abzusprechen, sondern derselbe auch zur Ersetzung der vergeblich verursachten Kosten zu verurtheilen, auch überdies, dem Befinden nach, anderweit in Strafe zu nehmen. Einem bestättigten Vertheidiger ist übrigens der Besuch des Angeschuldigten, so oft er darum ansucht, jedoch in Gegenwart einer Gerichtsperson, die aber der Untersuchung nicht beygewohnt hat, zu gestatten, von daher soll bey den an Untergerichten anhängigen Prozessen eine Magistratsperson, bey jenen aber, so bereits an das Obergericht gediehen sind, ein Regierungsrath, der aber in dem Malefizsenate nicht angestellt seyn darf, der Besprechung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten immer gegenwärtig seyn. Dagegen aber darf einem Angeschuldigten, der sich im Gefängnisse befindet, eine eigentliche Korrespondenz, wenn es gleich mit seinem Sachwalter wäre, niemal verstattet werden. Haben mehrere Mitschuldige unterschiedliche Vertheidiger, (welches gleichwohl der Regel nach nicht geschehen darf) so ist die Durchsicht der vielleicht von einem

nem anderen bereits übergebenen Schutzschrift diesem oder jenem Mitschuldigen oder dessen Sachwalter verlangten Falls nicht zu versagen. Die Wahl des Vertheidigers, worüber der Angeschuldigte bey den nothwendigen Vertheidigungen insbesondere zu befragen ist, soll ihm der Regel nach lediglich überlassen werden, auch frey stehen, seine Vertheidigung allenfalls selber zu führen. Dagegen aber ist er auf den Fall, daß er einem besonderen Sachwalter seine Vertheidigung auftragen müßte, dahin anzuweisen, daß er keinen in Vorschlag bringe, dessen Aufenthalt entweder in fremden Landen oder doch zu weit entfernet sey, oder der in bürgerlichen Fällen keine Befugniß habe, jemanden beyräthig zu seyn, oder wider den sonst mit Grunde etwas einzuwenden sey. Könnte der Angeschuldigte entweder überall keine, oder doch keine annehmungswürdige Person in Vorschlag bringen, dem die Vertheidigung übertragen werden möchte, so ist dazu einer von den an dem Orte anwesenden, oder doch in der Nähe befindlichen beeidigten Sachwaltern in den Fällen, da die Führung einer besonderen Schutzrede vorbeschriebenermassen nothwendig wäre, von Gerichts wegen zu bestellen. Der entweder von dem Angeschuldigten benannte, oder von Gerichts wegen bestellte Sachwalter soll ohne besondere eidliche oder andere Verpflichtung, nachdem er zuvor bey seinem geleisteten Advocateneide erinnert worden, sich die Förderung der aufgetragenen Ver-

theidigung, und ihre zweckmässige Führung angelegen seyn zu lassen, dagegen aber diejenigen Maaßregeln, die zur Unterdrückung der Wahrheit oder zur Vereitlung der Untersuchung auf irgend einige Weise abzwecken könnten, zu vermeiden, von dem zuständigen Kriminalgerichte bestättiget werden.

§. 49.

Von der Frist zur Einbringung der Schutzrede.

Zur Sammlung der nöthigen Beweisthümer, wie auch alles dessen, was dem Angeschuldigten bey Führung seiner Vertheidigung diensam seyn kann, soll bey dergleichen Arten von Schutzschriften, die vorbestimmtermassen nothwendig sind, die erforderliche Zeit, nach dem Ermessen des zuständigen Gerichts, allemal eingeräumt werden. Nach Abzug solcher ist die Schutzschrift selber binnen Monatsfrist zu den Acten zu liefern. Wäre aber von solchen Schutzreden, die zu den nothwendigen nicht zu rechnen, die Rede, so sind solche nach genommenen Beschluß der Sache längstens binnen vierzehn Tagen einzureichen. In Entstehung dessen ist, wenn anders dasjenige, was bey dem Mangel einer förmlichen Schutzrede von Gerichtswegen vorschriftsmäßig geschehen muß, gehörig beobachtet worden, ohne weiteren Anstand zur wirklichen Aburtlung zu schreiten. Bey nothwendigen Schutzschriften ist eine Verlängerung der monatlichen] Frist nur sodann zu gestatten, wann entweder das bisherige Hinderniß

dem Angeschuldigten oder dessen Sachwalter nicht zuzurechnen seyn möchte, oder die annoch beyzubringende Beweisthümer und Vertheidigungsgründe auf die Entscheidung der Sache einen erheblichen Einfluß hätten. Wenn aber dieser Fall nicht eintritt, sondern der Sachwalter lediglich durch eigene Schuld den Aufenthalt verursachet, ist demselben nach Ablauf der monatlichen Frist noch ein Zeitraum von vierzehn Tagen zu gestatten. Würde nach deren Ablauf die Schutzschrift noch nicht geliefert werden, so ist der Sachwalter ohne weitere Verwarnung in die sämtlichen Kösten, die durch die bisherige Zögerung erwachsen sind, zu verurtheilen, ihm auch für seine bisherige Mühwaltung keine Vergeltung zuzubilligen, dagegen aber die Führung der Vertheidigung einem andern Sachwalter, den der Angeschuldigte allenfalls benennen mag, unter der Bedingung, daß er die Schutzschrift längstens annoch binnen Monatsfrist verfertige, zu übertragen. Würde der Angeschuldigte selbst durch Vorenthaltung der behufigen Nachrichten die zeitigere Einbringung der Vertheidigungsschrift verhindern, auch in solchem sträflichen Benehmen fortfahren, so soll, in so ferne von einer nothwendigen Schutzschrift die Rede ist, der Sachwalter solche nunmehr nach den vorhandenen gerichtlichen Acten lediglich zu verfertigen angewiesen werden. Wenn die Schutzschrift eingekommen, ist der Angeschuldigte, nachdem ihm solche vorgelesen, oder ihm, um sie in der Stille für sich durchlesen

zu können, mitgetheilt worden, nach den bisher verschwiegenen oder vorenthaltenen Nachrichten noch einmal zu befragen. Bey Abgebung derselben hat das Gericht solche zu prüfen, und nach der Richtigkeit derselben weiter nachzuforschen, auch dem Sachwalter verlangten Falls die Beybringung einiger Zusätze zu verstatten, bey fernerer Verschweigung solcher Nachrichten aber soll die Untersuchung sofort für beschlossen angenommen, und zur wirklichen Aburtlung ohne allen weiteren Anstand geschritten werden.

§. 50.

Von der inneren Einrichtung einer Schutzschrift.

Die innere Einrichtung einer Schutzschrift bleibt zwar dem eigenen rechtlichen Erachten des Sachwalters, dem sie zu verfertigen aufgetragen worden, lediglich überlassen; indessen muß er sich aller unnöthigen Weiterungen überhaupt, besonders aber aller wörtlichen Einrückung der Gesetze, oder ganzer Stellen daraus, imgleichen weitläufiger Auszüge aus den Acten und den Schriften der Rechtslehrer enthalten, auch alle unanständige Vorwürfe gegen das Gericht, das die Untersuchung gehabt hat, oder dessen Glieder, bey schwerer Ahndung sorgfältig vermeiden. Dahingegen bleibt ihm unverwehrt, dasjenige, was etwa das rechtswidrige Verfahren betrift, in geziemenden Ausdrücken und mit Beobachtung der gehörigen Mässigung und Bescheidenheit vorzutragen.

zutragen. Ob nun zwar auch dem Gerichte billig frey gelassen bleibt, sich wider die in der Schutzschrift etwa vorkommenden Vorwürfe in seinem Begleitungsberichte bey Einsendung der Acten an das Obergericht vertheidigen zu dürfen, so muß dennoch eine solche Rechtfertigung so wenig eine umständliche Widerlegung der Schutzschrift selbst, oder der darinn befindlichen Rechtsgründe enthalten, als in unanständigen Anmerkungen am Rande oder auf dem Rücken derselben bestehen. Im übrigen ist eine jede Schutzschrift dem Angeschuldigten, woferne es seine bekannte Einfalt nicht offenbar vergeblich macht, vor ihrer Uebergabe vorzulesen, das darinn etwa befindliche Dunkle aber ihm von dem Sachwalter gehörig zu erklären. Wann alles dieses geschehen ist, soll die Schutzschrift von dem Angeschuldigten, und seinem Sachwalter, oder auch vom letzteren allein, wenn ersterer des Schreibens unerfahren wäre, unterschrieben, und solchergestalt beym zuständigen Gerichte übergeben werden.

§. 51.

Was von Gerichts wegen nach übergebener Schutzschrift zu beobachten.

Wie in dem Falle, da nach bereits übergebener Schutzschrift sich neue Beweisthümer oder Anzeigen ergeben dürften, dem Sachwalter des Angeschuldigten billig frey bleibt, solche entwe-

der annoch beyzubringen, und allenfalls auf eine nähere Prüfung und Untersuchung derselben anzutragen, oder wenn solche Beweisthümer oder Anzeigen dem Angeschuldigten entgegen wären, das Behufige dawider annoch wahrzunehmen, so soll dagegen auf den Fall, daß der Sachwalter die ihm anvertraute Vertheidigung nachlässig führen, folglich erhebliche Dinge, die dem Angeschuldigten behülflich seyn könnten, ausser Acht lassen würde, das Gericht sich die Vertheidigung oder die nähere Erforschung desjenigen, was zum Vortheile des Angeschuldigten gereichet, von Amts wegen angelegen seyn lassen. Vor dem völligen Beschluß der Untersuchung oder vor der Einsendung der Acten an das Obergericht, müssen auch diejenigen Fehler des Verfahrens, die der Sachwalter gerüget hat, in so ferne sie sich nicht auf solche Dinge beziehen, die entweder nicht mehr zu ändern oder zu verbessern stehen, oder die auch aus den Untersuchungsacten leicht beurtheilt werden können, von Amts wegen untersuchet und in Richtigkeit gebracht, oder es muß doch zum wenigsten, aus welchen Actenstücken oder aus welcher Stelle des Protocolls dieser oder jener Vorwurf zu heben stehe? kürzlich bemerket oder nachgewiesen werden. Dergleichen Berichtigungen sind entweder von dem Referenten bey dem Obergerichte in dem schriftlichen Vortrage, oder aber von dem

dem Zentbeamten in dem Begleitungsberichte, oder auch sonst mit aller angemessenen Kürze anzuführen.

§. 52.

Von der Führung einer neuen Vertheidigung nach einer bereits vorhandenen Endurtel.

Wenn gleich nach eröffneter Endurtel eine nochmalige oder wiederholte Führung einer Schutzrede nicht ferner zu gestatten ist, so muß gleichwohl in den Fällen, da sich auch alsdann entweder neue und bisher unbekannt gewesene Beweise, oder wenigstens neue Gründe zur Entschuldigung oder Milderung der Strafe ergeben, oder die bereits vorhandenen Beweisthümer durch bisher unbekannte Umstände vielleicht noch mehr bestärket würden, das ausgesprochene Erkenntniß nicht zur Vollziehung gebracht, sondern wegen der neuen Gründe der Vertheidigung allererst eine nähere Prüfung und Untersuchung angestellt, und demnächst, ob es bey der vorigen Urtel das Bewenden behalten könne oder nicht? beurtheilet werden.

§. 53.

Von den Kosten der Vertheidigung, und der Bezahlung des Sachwalters.

Wenn gleich die Aeltern für ihre Kinder, und umgekehrt, imgleichen ein Ehegatte für den anderen bey eintretender Mittellosigkeit die Kosten, welche

die Führung einer Vertheidigung erfordert, in so ferne solche Inhalts Unserer Vorschriften nothwendig gewesen ist, zu übernehmen haben; so sollen doch anderweitige Blutsfreunde, oder schwiegerliche Anverwandte, dazu wider Willen nicht angehalten, vielmehr solche Kosten von Gerichts wegen übernommen werden. Dagegen aber verstehet es sich von selbst, daß ein bemittelter Angeschuldigter die Kosten, die seine Schutzrede erfordert hat, selbst tragen, und daß bey seinem etwa mittlerweil erfolgten Absterben seine Erben von der anheim gefallenen Erbschaft solche abführen müssen, wenn anders der Angeschuldigte durch seine vorsätzliche, wenigstens unvorsichtige Handlungen, wie unten (§. 69.) näher bestimmt werden wird, zur Untersuchung die Veranlassung gegeben hat. Im übrigen aber bleibt es zwar einem jeden Angeschuldigten frey gelassen, sich mit seinem Sachwalter wegen der übernommenen Mühwaltung zu vergleichen. In Entstehung dessen aber muß der Sachwalter bey Bestimmung seiner Gebühren sich dem Ausspruche desjenigen Gerichtes, das die Untersuchung gehabt hat, lediglich unterwerfen. Inzwischen mag derselbe bey einer zu grossen Verletzung sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht wenden. Endlich wird hiedurch festgesetzt, daß die sogenannten immatriculirten Advocaten bey der Mittelloßigkeit der Angeschuldigten

die

die Vertheidigung derselben umsonst zu überneh- men, in Zukunft nicht ferner angehalten werden sollen, sondern, daß ihnen ihre Mühwaltung in solchen Fällen, da die Führung einer Schutzrede nothwendig ist, von Unserm Zent- und Fraischgerichte zu bezahlen sey.

§. 54.

Von treulosen Sachwaltern der Angeschuldigten.

Ein Sachwalter, der einem Angeschuldigten unerlaubte Anschläge, entweder zur Ergreifung der Flucht, oder zu einer mehreren Halsstärrigkeit und Verstockung ertheilt, oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit seinem geleisteten Advocateneide zuwider, zu hemmen sucht, oder die ihm aufgetragene Vertheidigung nachläßig führt, soll neben der Ersetzung der Kosten dem Befinden nach, mit einem halbjährigen Verlust der Advocatur, und allenfalls mit der gänzlichen Untersagung eines ferneren Advocirens bestraft, oder auch sonst mit der (§. 81. erst. Th.) bestimmten Strafe belegt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von demjenigen, was nach geendigter Untersuchung vor Abfassung der Endurtel von Gerichtswegen annoch zu beobachten.

§. 55.

Von der Aburtlung bey geringen Verbrechen.

Bey Verbrechen, da es bewandten Umständen nach zu keiner Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte, und wo Unseren näheren Vorschriften gemäß die untergeordneten Zentgerichte in der Sache zu verfahren, und zu entscheiden befugt sind, soll sogleich nach vollendeter Untersuchung die Aburtlung selbst erfolgen, und hievon am Ende des Monats (§. 4.) die tabellmäßige Anzeige bey dem Obergerichte gemacht werden.

§. 56.

Was in eigentlichen peinlichen Fällen vor Einsendung der Untersuchungsacten an das Obergericht annoch zu beobachten?

Die gesamten Untersuchungsacten sind an das in peinlichen und Strafsachen verordnete Obergericht nur in Abschrift, derjenigen Schriften aber, die das Ver-

Verbrechen selbst ausmachen, im Originale selbst einzuschicken, vorher aber nochmal mit allem Fleiß nachzusehen, und zu prüfen, ob nicht zuvor noch gewisse Umstände, die sich entweder auf die Richtigkeit der Missethat an und für sich, oder auf die vorhandenen Beweise, und Anzeigen, oder auf andere Dinge beziehen, zu einer größeren Gewißheit zu bringen seyen. Den Acten selbst muß ein Verzeichniß aller bey der betreffenden Amtsstelle ergangenen Kosten zur oberrichterlichen Ermäßigung, sonach ein anderweits über jene Fahrnisse, die der Inquisit mit zu Arrest gebracht hat, beygeschlossen, der Angeschuldigte aber selbst zu gleicher Zeit in die Frohnfeste dahin geliefert werden. Die eingekommenen Acten sind demnächst ohne Zeitverlust einem bey dem Malefizsenate angestellten Rathe der Ordnung nach zuzustellen, von diesem aber unter Beyziehung des Malefizsecretairs oder sonst eines verpflichteten Regierungkanzlisten die bey den untergeordneten Stellen geführte Untersuchung vorschriftsmäßig, und unverzüglich zu wiederholen, oder aber auch nach den eintretenden Umständen, worüber aber vorher bey dem Obergerichte der Vortrag geschehen muß, abzuändern.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Von der Abfassung der Erkenntnisse in peinlichen und Strafsachen, und von deren Eröffnung.

§. 57.

Von der Abfassung der Endurtheile, und Bescheide beym Obergerichte.

Würde der Referent aus dem ihm zugestellten untergerichtlichen Acten, oder selbst bey der von ihm unternommenen Untersuchung wahrnehmen, daß dieses oder jenes eine nähere Berichtigung und Aufklärung erfordere, daß entweder die That zu der gleichwohl möglichen Gewißheit noch nicht gebracht, oder die Untersuchung noch nicht über alle und jede Anschuldigungen verführt, oder die Zeugen noch nicht gehörig vereidet, oder das Verhör nicht vorschriftsmäßig angestellt worden, oder daß sonst noch etwas vor der Abfassung der Urtel erfordert werde, so muß er aus den Acten bey dem Malefizamte sein mit genugsamen Gründen unterstütztes Gutachten in Vortrag bringen, von daher aber berathschlagt werden, wie die bisherigen Mängel allenfalls noch zu verbesseren, ob dem Untergerichte die Ungebühr nur zu verweisen, oder ob solches auch zum Ersatze der

Schäden und Kösten zu verurtheilen, und wohl gar noch überdies zu bestrafen sey. Sind aber durch den Referenten die Acten spruchreif hergestellt worden, so hat er bey Unserer fürstlichen Regierung, wo bey Kapitalverbrechen oder sonst auch in anderen wichtigen Fällen, da es nämlich der Stand des Verbrechers oder andere Umstände nothwendig machen würden, volle Sitzung gehalten werden soll, eben so, wie der hiebey aufzustellende Korreferent, es mag die Urtel entbindend, oder verurtheilend seyn, einen schriftlichen Vortrag zu erstatten, der demnächst mit dem ausgefallenen Regierungsschlusse in Unser fürstliches Kabinet zur Bestättigung einzuschicken ist. Ausser diesen wichtigen Fällen soll der alleinige schriftliche Vortrag des Referenten jedoch auch in dem Maaße genügen, daß solcher ebenmäßig vor Unsrer fürstlichen Regierung abgelegt, und bey der Abstimmung wenigstens neun Räthe gegenwärtig seyn müssen. Der Auszug ist also zu fertigen, daß zuvorderst bemerkt werde: wie weit die Missethat zur Gewißheit gebracht worden? Hiernächst sind des Inquisiten Bekenntnisse in den Hauptsachen, die wider ihn vorhandenen Beweise oder die wider ihn streitenden Anzeigen mit genauer Anführung der Stellen aus den Acten, woraus sich eines, oder das andere ergiebt, vollständig anzuführen, diesen aber die mildernden Umstände vollständig entgegen zu halten, hiernach das Gutachten zu erstatten. Nachdem solches geschehen, auch über den gegenwärtigen Fall

kolle-

kollegialische Unterredungen und Berathschlagungen gepflogen, auch von dem Referenten die etwa verlangten Erläuterungen gegeben worden, soll sofort zur Stimmensammlung nach der bisher bey Unserer Regierung herkömmlichen Art über den Innhalt des nunmehr abzufassenden Erkenntnisses geschritten werden. Die Mehrheit der Stimmen giebt allemal den Ausschlag. Sind aber die Stimmen auf beyden Seiten gleich, so hat in diesen peinlichen Fällen nicht die Stimme des Vorsitzers, sondern die gelindeste Meinung den Vorzug; obschon es hier bey vorhandener Stimmengleichheit dem jedesmaligen Vorsitzer vorbehalten bleibt, wenn er vielleicht vermuthen könnte, daß ein oder anderes Mitglied bey den erheblichen Gründen, die dieser oder jener für seine Meynung angeführt hat, die seinigen verändern, und eine andere annehmen möchte, noch einmal umzufragen, und nach der daraus erfolgenden Stimmenmehrheit das künftige Erkenntniß entwerfen zu lassen. Bey Abfassung der Erkenntnisse aber sollen so viel immer möglich alle zweifelhafte Ausdrücke, Kunstwörter und nur Dunkelheit verursachende Förmlichkeiten vermieden; dagegen aber die Hauptsachen nebst der Genugthuung des beleidigten Theiles bestimmt, und deutlich ausgedrückt, diesen auch einige, wenigstens die vornehmsten Entscheidungsgründe beygefügt, auch aus solchen dem Verurtheilten kein Geheimniß gemacht, vielmehr ihm solche auf geziemendes Ansuchen allemal abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 58.

§. 58.

Wie bey den untergeordneten Kriminalgerichten die Endurtheile und Bescheide abzufassen.

Wenn es nicht auf die Abfassung einer Endurtel in peinlichen Fällen, die lediglich dem Obergerichte zusteht, sondern blos auf die Aburtlung geringer Verbrechen, die Unsern beschriebenen Rechten nach am Leibe oder Leben nicht zu bestrafen sind, ankömmt, so soll demjenigen Kriminalgerichte, das des Verbrechens wegen für zuständig zu achten, und das daher die Untersuchung gehabt hat, die Aburtlung, der Regel nach gebühren, das den Acten, und Unseren Vorschriften gemäß abgefaßte Erkenntniß aber ist sonach ohne Zeitumtrieb zur Vollziehung zu bringen, es wäre denn, daß solches entweder aus erheblichen Gründen noch nicht rathsam sey, besonders aber die Leibesbeschaffenheit des Verurtheilten einigen Aufschub nothwendig machen möchte. Unter solchen Umständen muß auch sogar die Ankündigung der Strafe vermieden, oder doch zum wenigsten alle nur mögliche Vorsicht dabey beobachtet werden, zumal wenn von einer solchen Verurtheilten, die sich etwa in schwangern Umständen befände, und deren Entbindungszeit nahe wäre, die Rede seyn dürfte.

§. 59.

Von einer Endurtel, wodurch der Angeschuldigte entweder gänzlich oder doch von der Instanz frey gesprochen wird.

Wenn eine eröffnete Endurtel bey dem Mangel hinlänglicher Beweisthümer oder eines genugsam gegründeten Verdachts einen Angeschuldigten für völlig frey und schadlos erklärt, so soll derselbe noch an dem Tage der geschehenen Eröffnung seiner Haft entlassen, auch in dem ungehinderten und freyen Gebrauche seiner Güter, und Rechte wieder eingesetzet werden. Die etwa verfügte Suspension vom Amte, und der verhängte Beschlag auf die Einkünfte oder Güter sind wieder aufzuheben, und ist dagegen dem bisherigen Angeschuldigten, wenn er es verlangt, die für ihn ausgefallene Urtel unter dem gerichtlichen Siegel kopeylich mitzutheilen. Wenn allenthalben den Gesetzen gemäß verfahren worden, und keine Verfälschungen erfindlich sind, soll der Freygesprochene mit seinem Begehren wegen der Wiedererstattung der Schäden und Kösten, auch Leistung sonstiger Genugthuung, nach vorgängiger Untersuchung, der Regel nach abgewiesen werden. Im entgegen gesetzten Falle aber sollen seine Zuständnisse in der Urtel ausdrücklich vorbehalten, oder doch wenigstens allemal stillschweigend verstanden werden. Im übrigen ist eine jede Urtel, wodurch ein Angeschuldigter frey gesprochen wird, bey dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gegentheiles den Rechten und Befugnis-

sen

sen des beleidigten Theils, und eines jeden dritten allemal unnachtheilig zu erklären. Würde der Angeschuldigte bey dem Mangel der zur Zeit wider ihn noch fehlenden hinlänglichen Anzeigen zwar nicht gänzlich, allein doch so lange, als die Sache in ihrem bisherigen Zustande bleibt, frey gesprochen, so sollen nach geleisteter Angelobung, bey etwa sich ergebenden neuen Beweisen oder Anzeigen, nach vorgängiger Ladung, sich allemal gebührend stellen, und an Urtel und Recht sich begnügen zu wollen, mittlerweile eben dieselben Folgen, die aus einer völligen Entbindungsurtel erwachsen, statt finden. Woferne nicht erhebliche Bedenklichkeiten eintreten, soll so wenig in dem einen als andern Falle, die vorherige Leistung einer Urphede weiter gefordert werden, vielmehr solche als völlig überflüßig für die Zukunft gänzlich aufgehoben seyn. Nichts destoweniger ist eine jede ausgeführte ungebührliche Privatrache nach aller Schärfe Unserer Gesetze zu ahnden, und auch der blose Versuch zur Ausübung derselben, wenn nicht die eigene Reue den Ausbruch verhindert hätte, als in welchem Falle es bey den allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält, mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre zu bestrafen.

§. 60.

Von der Ankündigung einer Todesstrafe.

Nach der von der Regierung entworfenen, von Uns aber bestättigten Urtel, worinn auf die Todes-

strafe erkannt wird, soll der Inquisit aus seinem Gewahrsam gebracht, und ihm daselbst sein gethanes Bekenntniß vorgelesen werden. Würde er solches entweder gänzlich oder doch in den Hauptumständen widerrufen, oder einschränken, soll Inhalts der bereits gemachten näheren Bestimmungen vom Widerrufe eines geleisteten Bekenntnisses verfahren werden; (§. 37. zweyt. Th.) bey erfolgter Bestättigung des Bekenntnisses aber ist dem Inquisiten die Todesurtel ihrem wesentlichen Inhalte nach, mithin auch die Todesart, die er auszustehen hat, durch den untergeordneten Zentrichter dahin bekannt zu machen. Gründete sich die erkannte Todesurtel auf die beschwornen Aussagen zweener vollgültigen Zeugen, so sind vor Bekanntmachung derselben dem Missethäter die wider ihn vorhandenen Zeugenaussagen noch einmal deutlich vorzulesen, er aber selbst zum aufrichtigen Bekenntnisse zu ermahnen. Ob nun gleich bey fortwährenden Läugnen demselben die Todesurtel ohne weiteren Anstand bekannt zu machen ist, auch zu dessen Vollstreckung sofort die behufigen Verfügungen zu treffen sind, so muß dennoch bey geleistetem Bekenntnisse, in so ferne damit zugleich Gründe der Entschuldigung, die zum wenigsten zur Milderung der Strafe dienten, verbunden wären, von deren Fehlsamkeit sich zugleich klare und actenmäßige Beweise fänden, die Vollziehung der Todesstrafe annoch aufgeschoben, die Sache aber selbst bey voller Regierung in neuere Berathung genommen werden.

§. 61.

§. 61.

Wie es mit einem zum Tode Verurtheilten vor Vollziehung der Strafe zu halten.

Der Verurtheilte soll nach der ihm bekannt gemachten Todesurtel in ein reinlicheres, und besseres Behältniß gebracht, jedoch unter genugsamer Aufsicht, und unter den vorschriftsmäßig bisher getragenen Banden gelassen, sonst aber mit einer besseren Atzung, ohne sich doch darinn übernehmen zu können, versehen werden, auch ist er bis zu der am dritten Tage erfolgenden Vollziehung der Urtel täglich von einem Geistlichen, damit er zum Tode gehörig vorbereitet werde, zu besuchen. Wäre der zum Tode Verurtheilte ein Mitglied von einer anderen Kirche, und verlangte er einen Geistlichen seiner Religion, so muß ihm darunter allerdings gewillfahret werden; inzwischen soll bey dem Besuchen eines solchen Geistlichen allemal eine sichere Person, die alles zu beobachten im Stande ist, zugegen seyn. Obgleich Niemand ohne gerichtliche Erlaubniß zu dem Verurtheilten zuzulassen, am wenigsten aber denjenigen, die ihn etwa aus bloßer Neugierde zu sehen verlangen, ihr Gesuch zu gestatten ist, so mag dennoch dem Verurtheilten die Bitte, daß man seinen Anverwandten, Bekannten und Freunden den Zutritt gestatte, unter gehöriger Vorsicht, und bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten nicht abgeschlagen werden; so wie ihm in alle Wege frey stehet, über sein zurückgelassenes Vermögen letztwillige Anordnung zu errichten.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Zuläßigkeit der Suspensivmittel in peinlichen und Strafsachen, imgleichen von den Hindernissen, die der Vollziehung der Strafe entgegen sind.

§. 62.

Von der Appellation und anderen Suspensivmitteln in Kriminal- und Strafsachen.

Ob schon in solchen Fällen, da der Verurtheilte nach bereits eröffneter Endurtel neue, und bisher unbekannte Gründe seiner Vertheidigung, oder die zum wenigsten mit einigen Scheingründen zur Milderung der Strafe angezogen werden könnten, für sich anführen dürfte, oder sich sonst irgend worüber mit Grunde zu beschweren hätte, bey den diesertthalb gemachten näheren Vorschriften (§. 52.) lediglich das Bewenden behält, so wollen Wir dennoch auch dem Verurtheilten, falls er sich mit Grunde beschwert zu seyn erachten würde, zwar nicht das Mittel einer förmlichen Appellation, jedoch die Einreichung einer Beschwerdeführung gegen das betreffende Untergericht gestatten, das Obergericht aber zu gleicher Zeit anweisen, die Sache in processu infor-

formativo kürzlich und gründlich zu behandeln, und desfalls die angemessenen Bescheide zu ertheilen; wobey Wir aber nicht gemeynt sind, den Endschädigungspunkt, wenn anders die nach der Proceßordnung erforderliche Summe eintrifft, von dem Appellationswege auszuscheiden, vielmehr soll den Theilen vorbehalten seyn, entweder in diesem Wege, oder aber bey der einfachen Beschwerdeführung die Sache auszutragen.

§. 63.

Von einigen Vorfällen, welche die Vollziehung einer Endurtel verhindern, oder doch einen Aufenthalt verursachen.

Sollte ein zum Tode Verurtheilter in seinen halsstarrigen und unbußfertigen Gesinnungen fortfahren, und zu einer aufrichtigen Bekehrung schlechterdings nicht zu bewegen seyn, so soll er, wenn die vierzehntägige Frist, nach deren Ablaufe sonst die Vollziehung einer erkannten Todesurtel uneinstellig geschehen muß, verflossen ist, vorgefordert, und ihm angezeigt werden, daß ihm zum Ueberflusse noch acht Tage zur Wahrnehmung seines ewigen Heils eingeräumt seyn sollten. Nach deren Ablaufe ist sodann zur Vollziehung der Todesstrafe zu schreiten, wenn gleich der Verurtheilte bey seinen halsstarrigen und unbußfertigen Gesinnungen beharren möchte. Die kränkliche und schwächliche Leibesbeschaffenheit eines zum Tode Verurtheilten soll in der Regel

keinen Aufschub der Vollziehung der Todesstrafe veranlassen; indessen mag in dem Falle, daß die Krankheit den Verurtheilten zugleich unfähig machte, den Richtplatz zu betreten, bey der Hoffnung einer baldigen Genesung demselben ein kurzer Aufschub gegönnt werden, oder er ist auch allenfalls zum Richtplatze zu fahren. Sollte ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung seiner Strafe entweder gar versterben oder sinnlos werden, so behält es bey den auf diese Fälle bereits gemachten näheren Vorschriften (s. den erst. Th. §. 51, 60.) lediglich das Bewenden. Würde er mit dem Schlage oder einer schweren Ohnmacht befallen, so ist, so lange dieser unbesinnliche Zustand fortdauert, der Vollziehung der Todesstrafe allemal Anstand zu geben. Auf den Fall eines nach geschehener Verurtheilung erfolgten Widerrufs des Bekenntnisses ist es bey den allgemeinen Vorschriften lediglich zu lassen (s. den zweyt. Th. §. 37.), indessen sollen auch folgende Fälle als Arten des Widerrufs der Regel nach angesehen, mithin auf solche eben dasselbe, was von diesen besonders vorgeschrieben worden, angewendet werden, wann der Verurtheilte mittelst Berufung auf Gottes oder Christi Richterstuhl seine Unschuld betheuern, oder ein wider ihn beobachtetes gesetzwidriges Verfahren anführen, oder die Zeugen der Bestechung bezüchtigen, oder wider dieselben sonst erhebliche Einwendungen machen, oder daß sein Bekenntniß sich auf Irrthum gründe, behaupten würde. Es muß auch bey erfolgtem Widerrufe des Bekennt-

nisses

nisses mit der Vollziehung der Todesstrafe sodann Anstand genommen, und zuvor allererst weitere Erkundigung eingezogen werden, wenn gleich die Richtigkeit des ehemals gethanen Bekenntnisses durch zweener Zeugen beschworne Aussagen ebenfalls bewiesen wäre. Würden die Zeugen, auf deren Aussagen sich die Verurtheilung gründet, jene entweder völlig widerrufen, oder doch in den Haupumständen einschränken, oder auch ihre Aussagen falsch und verdächtig befunden werden, oder sich sonst Umstände ergeben, die das Bekenntniß des Verurtheilten zweifelhaft, dagegen aber seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit scheinbar machten, so soll mit Vollziehung der Todesstrafe nicht zugefahren, sondern alle dabey eintretende Umstände vorher gründlich untersucht werden. Wenn gleich einem zum Tode oder zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten, die zur Regulirung seiner unter Händen gehabten öffentlichen oder Privatgeschäfte erforderliche Zeit, nach dem Erachten des Gerichts billig zu verstatten ist, so darf gleichwohl die Vollziehung einer Endurtel sodann nicht ausgesetzt werden, wenn der Verurtheilte etwa lediglich solche Schutzreden für sich anführte, die zu der Zeit der gefällten Urtel bereits genugsam bekannt gewesen sind, auch in den Acten vorgekommen, und von dem Urtheilsfasser gehörig geprüfet und erwogen worden. Dagegen aber ist mit der Vollziehung, besonders einer Todesstrafe, sodann billig Anstand zu nehmen, und vor allen Dingen weitere Erkundigung und Untersuchung anzu-

stellen, wenn der Verurtheilte aus genugsamen Anzeigen einer anderweit von ihm begangenen schweren Missethat bezüchtiget werden dürfte, um allenfalls die erkannte Strafe annoch zu schärfen, oder doch zum wenigsten die Mitschuldigen heraus zu bringen. Hätte ein zum Tode Verurtheilter bey Vollbringung seiner Missethat geständlichermassen Mitschuldige gehabt und angegeben, so soll er, wenn die bezüchtigten Personen alle Theilnehmung an der bösen That gänzlich läugneten, nachdem er zuvor darüber, ob er bey seiner Aussage, in so ferne sie die angegebenen Mitschuldigen betreffe, leben und sterben wolle? gerichtlich befragt werden, bey nochmaliger Bestärkung derselben am Tage vor seinem Ende den angeblichen Mitschuldigen zur Ueberführung unter Augen gestellt werden. Eine solche Gegenstellung muß auch sodann geschehen, wenn sie gleich zu einem oder mehrerenmalen, wiewohl fruchtlos bereits versuchet seyn möchte. Es ist jedoch ohne Unterschied, ob diese Gegenstellung das Bekenntniß der Mitschuldigen bewirkte, oder nicht, die Vollziehung der bereits eröffneten Todesurtel so wenig noch weiter auszusetzen, als auf den Fall, daß sie ihres Endzwecks verfehlte, auf dem Richtplatze noch einmal zu wiederholen. Der zur Vollziehung einer Leibesstrafe angesetzt gewesene Tag ist jedoch allemal auszusetzen, wenn nach eröffneter Urtel der oder die Mitschuldigen allererst bekannt, oder doch mit mehrerem Verdachte beladen würden, oder auch die Gegenwart des Verurtheilten zur Ueberführung der

Mit-

Mitschuldigen wahrscheinlich noch etwas beytragen könnte.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Vollziehung der peinlichen Urtheile, besonders der Todesstrafe.

§. 64.

Von der Wahl des Tages zur Vollziehung peinlicher Urtheile.

An öffentlichen Fest und Feyertägen, wie auch an solchen, da öffentliche Freudensbezeigungen und Lustbarkeiten angestellt werden, ist zwar die Vollziehung peinlicher, besonders Todesurtheile, nicht anzusetzen; im übrigen aber bleibt die Wahl des Tages, wenn nur an solchen ein Wochenmarkt abgehalten, und der Zusammenfluß der Leute zahlreicher ist, dem Ermessen Unserer Regierung überlassen; weswegen auch die Advents und Fastenzeit, und wenn Gerichtsferien sind, dazu genommen werden können.

§. 65.

Wie eine Todesurtel zu vollziehen.

An dem zur Vollziehung einer Todesurtel angesetzten Tage sollen Unsere Regierungsräthe während der Execution, um auf jeden unvorhergesehenen Fall eine angemessene Entschließung fassen, und ertheilen zu können, in dem gewöhnlichen Sessionszimmer sich versammelt halten; der Verurtheilte sonach ohne der sonst üblich gewesenen Hegung des sogenannten hochnothpeinlichen Halsgerichts Morgens etwa um 10. Uhr unter einer hinlänglichen Bedeckung und in Beywesenheit des dahiesigen Zentrichters, dann in Begleitung der Geistlichen, wenn vorher durch die Malefizglocke ein Zeichen gegeben seyn wird, mit Vermeidung einer jeden Art von Aufzierung, mithin nur in seiner gemeinen Arrestantenkleidung nach dem Richtplatz geführt, oder nach Gestalt der Sachen dahin gefahren werden. Hieselbst ist ihm ohne weitere Befragung nach der Missethat, und ihren Umständen, und ohne eine nochmalige Bestättigung seines Bekenntnisses zu verlangen, die ihm bereits bekannte Todesurtel durch den Zentgerichtsschreiber vorzulesen, und demnächst nach verstattetem kurzen Gebethe, ohne entweder in der Schärfe, oder Milde die vorgeschriebene Gränze zu überschreiten, unter gerichtlicher Aufsicht zur Vollziehung zu bringen. Vorher hat der Zentrichter bey Vermeidung der Strafe, die von öffentlichen Gewaltthätigkeiten gelten, die Zuschauer zu mahnen,

an

an dem Scharfrichter, im Falle die Execution etwa mislingen sollte, sich nicht zu vergreifen. Würde nun etwa die Vollziehung wirklich mislingen, so ist selbige ohne Unterbrechung aufs geschwindeste zu vollenden; der etwa aus Vorsatz oder Verschulden fehlende Scharfrichter mit einer angemessenen Strafe, allenfalls auch mit der Dienstabsetzung zu belegen. Wie nun all dieses geschehen ist, hierüber hat an Unsere fürstliche Regierung der dabey gewesene Zentbeamte die unverweilte Anzeige zu erstatten. Nie soll einem Verurtheilten vor seiner Hinrichtung eine Art von Warnungsrede an die Umstehenden Zuschauer zu halten erlaubt werden. Wenn in der Urtel wegen des Leichnames eines hingerichteten Missethäters nicht etwas näheres vorgeschrieben worden, mag derselbe in die hiesigen anatomischen Anstalten ohne Anstand abgeliefert werden.

§. 66.

Von der Vollziehung schwerer Leibesstrafen.

An demjenigen Tage, da ein Verurtheilter in das Zuchthaus, oder sonst zur Leistung öffentlicher Arbeiten abgeführt werden soll, ist derselbe (§. 47. ersten Th.) vorher eine Stunde lang mit einer umgehängten Tafel, worauf dessen Verbrechen bemerket ist, an dem Schandpfahle auszustellen, sein Name mit ebenmäßiger Bemerkung des Verbrechens an gedachten Schandpfahle zu heften, und solange als die Strafzeit dauert, daran zu belassen, auch die

Ein-

Einlieferung des Verbrechers durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 67.

Von den Rechten des Scharfrichters auf den Nachlaß eines zum Tode verurtheilten Missethäters.

Obgleich die Scharfrichter ohne die Art der Strafe, welche ein Verbrecher leidet, in Erwägung zu ziehen, sich in alle Wege mit den ihnen, Inhalts ihrer Instruction, vermachten Gebühren zu begnügen haben, so sollen ihm doch diejenigen Mobilien und Kleidungsstücke, die der zum Tode Verurtheilte mit ins Gefängniß gebracht hatte, und ihm eigenthümlich zugehörten, seinen anderweitigen Gebühren unbeschadet, anheim fallen. Indessen sollen unter solchen Mobilien baares Geld, Kleinodien, und andere Sachen, die ihrem Werthe nach über fünf Thaler gehen, nicht begriffen seyn, sondern es soll damit in alle Wege Inhalts Unserer Vorschriften gehalten werden. (s. den ersten Theil §. 44.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Köſten in peinlichen und Strafſachen.

§. 68.

Von ſolchen Köſten, die ein Verurtheilter allein tragen muß.

Ein jeder, der ſeines Verbrechens halben zu dieſer oder jener Strafe verurtheilt wird, ſoll, ohne die Beſchaffenheit derſelben in Erwägung zu ziehen, diejenigen Köſten, die des gegenwärtigen Vorfalls wegen entweder die Unterſuchung und Beweisführung, oder die Verpflegung, und Vertheidigung, oder ſonſt jede gerichtliche, und auſſergerichtliche Handlung erfordert hatte, bezahlen. Dieſe Verbindlichkeit iſt in der Urtel beſonders auszudrücken, in Entſtehung deſſen aber allemal ſtillſchweigend darunter zu verſtehen. Die Erben eines Verurtheilten mögen jedoch nur unter denjenigen Einſchränkungen, unter denen ſie zur Erſetzung der verurſachten Schäden ihrer Erblaſſer überhaupt verbunden ſind, (§. 34. erſten Th.) auch zu den bemeldeten Köſten angehalten werden. Bey einem gemeinſchäftlichen Verbrechen, welches nämlich entweder mit vereinigten Kräften ausgeübet worden, oder doch zum wenigſten einem jeden als eine Wirkurſache beygemeſſen werden

kann

kann, sollen die gesamten Mitschuldigen alle für einen, und einer für alle, mithin in solidum, haften, auch ist diese Verbindlichkeit bey einer jeden Urtel stillschweigend zum Grunde zu legen. Wäre jedoch von einem eigentlichen gemeinschäftlichen Verbrechen nicht die Rede, also, daß entweder mehrere Angeschuldigte unterschiedene Verbrechen von einer unterschiedenen Art, oder aber auch nach der Verbindung neue Verbrechen begangen hätten, oder auch daß einer die Missethat des anderen blos beförderet, oder der eine Mitschuldige durch hartnäckiges Läugnen, oder erdichtete Vorstellungen, und ungegründete Wiederrufungen die Untersuchung erschwert, oder verlängert hätte, so sollen dieselben nach Verschiedenheit der Fälle, zum Ersatze derjenigen Kösten, die sich durch ihre eigene Handlung verursacht haben, verurtheilt, bey deren Mittellosigkeit aber die Uebrigen von dem Ersatze der besonderen Kösten frey belassen werden.

§. 69.

Ob nach einer Entbindungsurtel die Kösten-Ersetzung statt finde?

Würde Jemand bey dem Mangel genugsamer Anzeigen frey gesprochen, so soll, um bestimmen zu können, ob er, und seine Erben zur Bezahlung der Untersuchungs- und anderer Kösten gehalten sey, oder nicht, vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob er durch eigenes sträfliches, oder wenigstens un-

vorsichtiges und verdächtiges Betragen zu der wider ihn verhängt gewesenen Untersuchung Veranlassung gegeben habe, oder ob vielmehr der ganze Verdacht wider ihn ohne alles Verschulden und Zuthun entstanden sey? In dem ersten Falle soll er in die Kösten verurtheilt, auch es dabey auf gleiche Weise, als im vorigen Paragraph vorgeschrieben worden, gehalten werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob er vor oder nach geschehenem artikulirten Verhöre frey gesprochen, oder gar während der Untersuchung verstorben sey. In dem anderen Falle aber, und wenn wider ihn ohne alles Verschulden ein Verdacht, der zu der nachherigen Untersuchung Veranlassung gegeben hätte, entstanden wäre, sollen er, und seine Erben mit der Wiedererseßung der Untersuchungskösten gänzlich verschonet, und die Kösten von Gerichtswegen getragen werden. Inzwischen muß der Angeschuldigte diejenigen Kösten, die seine Verpflegung und Vertheidigung besonders erfordert hatten, unter allen Umständen bezahlen.

§. 70.

Von solchen, die Armuths halber die Kösten nicht bezahlen können.

Wäre Jemand, der zur Wiedererstattung der Untersuchungskösten verurtheilt worden, oder dazu sonst rechtlicher Art nach gehalten ist, solche aufzubringen, nicht vermögend, so sollen dieselben zwar von Gerichts wegen übernommen werden; inzwischen ist

eine

eine jede Strafe, die nicht zu den peinlichen gehöret, wegen des Mangels der Köstenerstattung, in so ferne solcher nicht aus dem künftigen Erwerbe des Verurtheilten mit Sicherheit zu erhalten stünde, verhältnißmäßig zu schärfen. Im Falle die Frage von dem Vorzuge dieser Kösten vor anderen Gläubigern seyn sollte, so ist desfalls nach der Vorschrift Unseres bürgerlichen Landesrechts lediglich zu verfahren.

§. 71.

Von den Mitteln, von einem Verurtheilten die Kösten wieder zu erhalten.

Sollte Jemand, der zur Ersetzung gesamter Untersuchungs- oder anderer Kösten verurtheilet worden, nach seiner Freylassung sich ungebührlicher Weise weigern, dieselbe zu bezahlen, so sind solche durch die gestracktesten executivischen Mittel, oder allenfalls durch einen Beschlag aufs Vermögen beyzutreiben. In dem Falle aber, da ein Verurtheilter entweder über sein Vermögen nichts verfügen, und also davon nichts beygetrieben werden könnte, oder auch sonst alle Hoffnung zum Köstenersatze gänzlich mangelte, ist schon bey Fällung der Urtel darauf Betracht zu nehmen, und die Strafe um deswillen verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 72.

In wie ferne ein Angeber die Kosten ersetzen müsse?

Ein Angeber, dessen Angabe sich auf Amts und Berufspflichten, oder auf genugsame Anzeigen gegründet, oder der die Richtigkeit derselben mittels körperlichen Eides erhärtet hat, ist bey nicht zu beweisender Verläumdung, zur Wiedererstattung derjenigen Kösten, welche die Untersuchung erfordert hat, auch sodann nicht einmal verbunden, wenn gleich der Angeschuldigte nachhin gänzlich schuldlos befunden würde. Indessen soll er gleichwohl unter allen Umständen diejenigen Kösten, die nicht sowohl das peinliche Verfahren wider den Angeschuldigten und dessen Bestrafung, als vielmehr die Erhaltung seiner Schadensersetzung und sonstigen Zuständnisse betreffen, bey der Mittellosigkeit des schuldig befundenen Angeklagten, zu bezahlen angehalten werden. Hätte ein Angeber durch wiederholte unrichtige Beschuldigungen, falsche Vorstellungen der Sache, und unwahr befundene Beweisthümer zu einer verhängt gewesenen Untersuchung die vornehmste Veranlassung gegeben, also, daß der Grund der Untersuchung lediglich und allein auf seiner falschen Angabe beruhete, so soll er nicht allein die sämtlichen Kösten, welche die Untersuchung, Beweisführung, Verpflegung, und Vertheidigung erfordert haben, zu bezahlen verurtheilt, sondern auch, nach der Größe des Vorsatzes und anderer beschwerenden Umstände, Inhalts Unserer näher

davon handelnden Vorschriften bestraft, und überdies zur Genugthuung des beleidigten Theils angehalten werden.

§. 73.

Von einigen Fällen, da die Untersuchungskosten lediglich dem Gerichte zur Last fallen.

Wenn ein Gericht wider Jemand vorschriftswidrig verfahren hätte, es sey nun, daß es die Haft, oder die Specialinquisition widerrechtlich verhängt, oder unstatthaften Beweisen, und Anzeigen getraut, oder in Förderung der Untersuchung eine ungebührliche Saumseligkeit bewiesen haben möchte, so sollen diejenigen Glieder, denen das eine oder andere mit Grunde zur Last gelegt werden könnte, zur Verbüßung ihres pflegwidrigen Betragens nicht allein zur Ersetzung der sämtlichen Untersuchungskosten mit Inbegriff derjenigen, welche die Vertheidigung des Angeschuldigten erfordert hat, und gar der sogenannten Atzungs- oder Unterhaltungskösten verurtheilet, sondern auch, dem Befinden nach, bestraft, und überdies zu einer, nach oberrichterlichem Ermessen, dem beleidigten Theile zu leistenden Genugthuung angehalten werden. Möchte so wenig dem Gerichte überhaupt, als einigen Gliedern desselben besonders, bey dem Prozesse ein pflichtwidriges Betragen zu Schulden kommen, dennoch aber in Hinsicht dieses oder jenes Umstandes bey dem Verfahren es gleichwohl unläugbar seyn, daß dabey ent-

entweder Ungeschicklichkeit oder Unfleiß bewiesen worden, so sollen diejenigen Kösten, die daraus besonders erwachsen sind, von dem Gerichte oder dessen Gliedern, denen solche Ungebühr zu Last kömmt, aus eigenen Mitteln getragen, keineswegs aber der Angeschuldigte zu deren Uebernahme oder Ersetzung angehalten werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da bey der Entfernung des Angeschuldigten keine Bestrafung statt findet, auch die Hoffnung seiner annoch habhaft werden zu können, mangelt.

§. 74.

Wie in schweren peinlichen Fällen wider die bezüchtigten abwesenden Urheber oder Theilnehmer zu verfahren sey?

Wären in den Fällen, wo es auf eine Todesstrafe, oder auf lebenslängliche Gefangenschaft ankömmt, die Verbrecher oder Haupttheilnehmer abwesend, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht zu erforschen, nachdem sie die bezüchtigte Missethat entweder zu Protocoll bekannt

 hätten,

hätten, oder derselben überwiesen worden wären, also daß die Anwendung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafe, vorkommenden Umständen nach, dermal kein Bedenken haben könnte, so sind sie zum persönlichen Erscheinen innerhalb drey Monaten in dreyer Herren Landen mittels öffentlichen Anschlags, auch der Landes und der benachbarten Länder Zeitungen öffentlich vorzuladen. Auf dem Falle, daß sie innerhalb der gesetzten Frist erscheinen, ist nach den näheren Vorschriften vom artikulirten Verhöre wider sie zu verfahren; im Aussenbleibungsfalle aber ist der flüchtige Verbrecher und Theilnehmer auf öffentlichem Richtplatze für ehrlos zu erklären, mit seinem hinterlassenen Vermögen aber es, Inhalts der allgemeinen Vorschriften, zu halten. (§. 27.) Sollte man jedoch über kurz oder lang Gelegenheit finden, sich der Person des Hauptthäters, oder dieses oder jenes Theilnehmers bemächtigen zu können, so sind dieselben gleichwohl keines Wegs ungehört zu verurtheilen, sondern es ist vielmehr mittels förmlicher Inquisition wider dieselben zu verfahren. Wenn aber in Kapital und anderen schweren peinlichen Fällen ein Angeschuldigter, der aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht zur gefänglichen Haft zu bringen stünde, der ihn bezüchtigten Missethat wegen entweder nur einen halben Beweis wider sich, oder solche zu Protocoll zwar bekannt hätte, oder derselben sonst überwiesen wäre, dahingegen erhebliche Vertheidigungs- oder Milderungsgründe für sich anführen könnte, so behält es

zwar

zwar bey den Vorschriften vom Güterbeschlag das Bewenden; auch soll unter den angeführten Umständen der Flüchtling mittels öffentlichen Anschlags in dreyen Herren Landen zwar geladen, keineswegs aber durch einen förmlichen Rechtsspruch für bekannt und überwiesen, oder gar für ehrlos erkläret, vielmehr, wenn er über kurz oder lang betreten würde, die Inquisition vorschriftsmäßig wider ihn verhänget, auch er mit seiner Schutzrede genugsam gehört werden; auch mag sonst keine Abweichuug von dem sonst in peinlichen Fällen üblichen Verfahren statt finden.

§. 75.

Wie in andern peinlichen Fällen wider Angeschuldigte, die sich auf flüchtigem Fuße befinden, zu verfahren?

Wäre Jemand eines solchen Verbrechens, worauf den Gesetzen nach die Todesstrafe, oder lebenslängliche Gefangenschaft nicht, wohl aber sonst eine größere peinliche Strafe haftet, überwiesen, oder hätte er dasselbe zu Protocoll bekannt, so soll er, wenn die zu seiner Habhaftwerdung angewendeten Mittel bisher fruchtlos geblieben sind, mittels öffentlicher in dreyer Herren Landen bekannt zu machenden Ladung zum persönlichen Erscheinen, oder zum Red und Antwortgeben innerhalb zweyer Monaten vorgeladen werden. Auf dem Falle nun, daß er binnen dieser Frist nicht erschienen, die Acten und Protocolle, auch eben so wenig etwas, das ihm entweder zur völligen Schuldlosigkeit, oder

zur Milderung der Strafe gereichen könnte, enthielten, so ist das von ihm hinterlassene Vermögen (§. 27.) in Beschlag zu nehmen, dessen Name mit Bemerkung des Verbrechens auf eine nach rechtlichem Ermessen zu bestimmende Zeit an den Schandpfahl zu schlagen, er aber selbst im Betretungsfalle mit Verdopplung der sonst verwirkten gesetzmäßigen Strafe zu belegen. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn der Angeschuldigte einen halben Beweis, der bey der nachfolgenden Untersuchung in einen vollen übertritt, des begangenen Verbrechens wegen wider sich haben sollte; nur darf in diesem Falle der Name des Vorgeladenen an den Schandpfahl nicht geheftet werden. Wenn hingegen der Angeschuldigte nicht einmal einen halben Beweis wider sich hätte, oder ihm auch sonst erhebliche Milderungs- oder Vertheidigungsgründe zu statten kämen, so darf so wenig mit öffentlicher Ladung wider ihn verfahren, als angezogenermassen erkannt werden; es sind vielmehr die Untersuchungsacten sodann lediglich zum etwaigen künftigen Gebrauche sorgfältig aufzubewahren.

§. 76.

Vom Verfahren wider einen Abwesenden, der ein solches Verbrechen, das nicht zu den peinlichen gehöret, begangen hat, oder dessen zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen bezüchtiget wird.

Wäre Jemand, der ein oder mehrere Verbrechen solcher Art, auf welche Unseren beschriebenen Rech-

ten

ten nach die Verurtheilung zu einer Gefangenschaft von etwa vier Wochen, oder zu einer Geldbuße von zwanzig Thalern, hafter, geständlicher oder bewiesenermassen begangen hat, oder desselben aus solchen Muthmassungen, die wenigstens zusammen genommen einen halben Beweis ausmachen, bezüchtiget wird, abwesend, der soll in dem Falle, daß der Ort seines Aufenthalts mit genugsamer Zuverläßigkeit bekannt wäre, mittels eines förmlichen an die Obrigkeit des Orts zu richtenden Ansuchungs- oder Hilfschreibens vorgeladen werden. Im Aussenbleibungsfalle soll wider ihn, nachdem ihm zuvor zur An- und Ausführung desjenigen, was ihm etwa zu statten kommen möchte, eine zweymonatliche Befristung eingeräumet worden, rechtlich erkannt, die Vollstreckung des Urtheils aber mittels gewöhnlichen Hilfschreibens bey derjenigen Gerichtsherrschaft, worunter er sich befindet, gebührend nachgesucht werden. Wäre aber der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt, so ist er auf den Fall, daß er zum wenigsten einen rechtlichen halben Beweis wider sich hätte, zum Erscheinen binnen zwey Monaten öffentlich vorzuladen. Wie nun sodann, wann er der Ladung gebührende Folge leistet, wider ihn nach der Vorschrift weiter zu verfahren ist, so soll er hingegen im Aussenbleibungsfalle für bekannt und überwiesen erklärt, und im Betretungsfalle mit Verdopplung der sonst verdienten Strafe belegt, mit seinem Vermögen aber es, Inhalts Unserer allgemeinen Bestimmungen, gehalten werden. Würde jedoch die

Strafe desjenigen Verbrechens, dessen er bezüchtiget wird, nicht einmal in einem vierwöchigen Gefängnisse, oder in einer Geldbuße von zwanzig Thalern, oder in einer hiemit im Verhältniß sich befindenden Strafe bestehen, oder auch wider ihn, daß er dieses oder jenes Verbrechen, das an und für sich betrachtet, nicht zu den peinlichen Fällen gehöret, begangen habe, weiter kein gegründeter Verdacht, als seine Flucht oder sein bisheriger Lebenswandel vorhanden seyn, oder es doch wenigstens an einem rechtlichen halben Beweise mangeln, so mag so wenig mit der öffentlichen Ladung wider ihn verfahren, als auf Landesverweisung erkannt werden. Unter solchen Umständen sind die Acten blos verwahrlich aufzubehalten, und ist sodann im Betretungsfalle wider ihn, nach vorgängiger Untersuchung, das Behufige zu erkennen. Sollte jedoch der Beschädigte seiner besonderen Zuständnisse wegen um Erlassung öffentlicher Ladung ansuchen, so ist ihm darunter, den Umständen nach, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens und die Größe des Verdachts weiter in Betracht zu ziehen, der Regel nach, zu willfahren.

Sech=

Sechzehnter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da kein Verfahren wider Angeschuldigte weiter statt findet.

§. 77.

In wie ferne der Tod oder der Vergleich alles weitere Verfahren aufheben?

Wenn es gleich in Absicht derjenigen, die vor Vollziehung oder Antretung der verwirkten Strafe, oder während der Inquisition versterben, bey Unseren allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält, (s. den erst. Th. §. 51.) so soll dennoch bey dem etwa erfolgten Tode eines Angeschuldigten die verhängt gewesene Inquisition und eine jede Untersuchung unter allen Umständen sofort abgebrochen werden. Wenn jedoch in dem angeführten Falle die Fortsetzung der Untersuchung blos der Mitschuldigen halben geschähe, oder auch das weitere Verfahren nur den Punkt der Schäden und Köstenerstattung beträfe, oder endlich der überlebende Ehegatte, die Erben, oder die Freunde und Anverwandte des Verstorbenen zur Rettung seiner Ehre die völlige Beendigung der Sache, worinn er verwickelt gewesen, oder ein Endurtheil verlangten, so ist ihnen hierunter, wiewohl auf ihre Kösten, billig zu willfahren. Bey bewiesener Verläumdung ist jedoch unter allen Umständen und

ohne daß darauf von den Erben und Verwandten gedrungen würde, wider die falschen Angeber von Amts wegen und allenfalls auf öffentliche Kösten, zu verfahren. Wenn auch gleich einem Beschädigten oder Beleidigten frey stehet, seiner besonderen Zuständnisse wegen sich mit dem Angeschuldigten in einen Vergleich einzulassen, der Vergleich auch unter den bereits gemachten Einschränkungen die Strafe mildert, (s. den erst. Th. §. 55.) so muß dennoch, in Ermanglung besonderer Einschränkungen, des getroffenen Vergleichs ungeachtet, die noch nicht geschehene Untersuchung angestellet, die angefangene aber fortgesetzt, und zur Endschaft gebracht werden.

§. 78.

Von Begnadigungen.

Da Inhalts der vorausgegangenen Vorschriften Unsere ohnehin grmäßigte Kriminalgesetze bey dem Mangel ausdrücklicher Ausnahmen ohne Unterschied des Geschlechtes, und sonstigen Verhältnisses in vorkommenden Fällen der Regel nach buchstäblich zur Anwendung zu bringen, (§. 2. 59. ersten Th.) und wir nicht gemeint sind, durch eine Abolition, oder eine Begnadigung die Furcht vor den Gesetzen zu vermindern, so wird hiemit noch zum Ueberflusse auf das feyerlichste erkläret, daß, wenn bey Uns Jemand um Ertheilung einer solchen Gnade ansuchen würde, Wir auf dessen Bitte, wenn nicht deren Erhörung das Wohl des

Staates nothwendig macht, keine Rücksicht machen werden.

§. 79.

Wann eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand in Kriminalfällen rechtlicher Art nach statt finde?

Würde nach geschehener Vollziehung einer Lebens- Leibes- oder andern Strafe, der Verurtheilte, wo nicht völlig schuldlos befunden, doch zum wenigsten eine merkliche Ueberschreitung der Gränzen bey der Bestrafung oder dem Verfahren sich ergeben, so soll mit Vorbehalt rechtlicher Ahndung in Absicht derjenigen, die auf irgend einige Weise dazu beygetragen haben, daß dem Verurtheilten, wo nicht völlig unrecht, doch zuviel geschehen, jener allenfalls durch ein förmliches gerichtliches Dekret für schuldlos, oder bewandten Umständen nach, für minder strafbar erkläret werden. Wie überhaupt die Folgen, die eine unverdiente Bestrafung, oder ein ungerechtes Verfahren für eines Verurtheilten Ehre gehabt hat, so weit es thunlich, allemal wieder aufzuheben, oder doch zu verbesseren sind, so muß auch, unter den angeführten Umständen, ein justificirter Körper, wenn er etwa auf dem Richtplatze eingescharret worden, wieder ausgegraben, und hingegen anständig, und dem Befinden nach mit allen Feyerlichkeiten beerdiget werden.

§. 80

§. 80.

Aufhebung aller Verjährung, in soferne Jemand seiner Missethat halben das Leben verwirket hätte, oder auf Lebenszeit zur Gefangenschaft zu verurtheilen wäre.

Hätte Jemand eine solche Missethat, auf welche Unseren beschriebenen Rechten nach die Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten oder lebenswieriger Gefangenschaft stehet, geständlicher oder bewiesenermassen begangen, und fände bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe die Anwendung einer oder anderer von den angeführten Strafen, vorkommenden Umständen nach, kein Bedenken, so ist auf diejenige Zeit, die zwischen Vollendung der That und der angefangenen Untersuchung etwa verflossen ist, überall kein Betracht zu nehmen, mithin zu aller Zeit wider einen solchen Verbrecher zu verfahren. Es soll daher in den angeführten Fällen die That in Zukunft niemal weiter für verjährt angesehen werden, wenn gleich nach derselben ein den gemeinen Rechten nach zur Verjährung hinreichender Zeitraum, oder wohl gar noch eine längere Frist verflossen seyn möchte, vielmehr die verwirkte Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten, oder zu steter Gefangenschaft dem ungeachtet, und so lange der Angeschuldigte lebt, statt finden. Wäre der beschriebenen Verbrechen wegen wider Jemand auch nur blos ein Verdacht vorhanden, so mag derselbe eben-

ebenfalls durch keinen Zeitraum für erloschen oder verjähret angesehen, vielmehr um deswillen wider ihn zu aller Zeit verfahren, und nach Maaßgabe Unserer Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen erkannt werden, so ferne nur der Verdacht an und für sich von der Beschaffenheit ist, daß darauf ein peinliches Verfahren oder eine gesetzmässige Untersuchung zu bauen stünde.

§. 81.

Von Verjährung solcher Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, indessen aber doch am Leibe scharf zu bestrafen sind.

Wäre von solchen vollbrachten, oder versuchten Verbrechen, die Unsern beschriebenen Rechten nach zwar nicht am Leben, oder mit lebenswieriger Gefangenschaft, gleichwohl aber schärfer, als die (§. 82) bestimmten Verbrechen, zu bestrafen sind, die Rede, so soll, wenn von der Zeit, da sie vollbracht, oder versucht worden, bereits ein Zeitraum von 20. Jahren verflossen wäre, so wenig eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, als eine weitere Untersuchung statt finden; hierauf ist auch sogar von Amtswegen Betracht zu nehmen, folglich, nach genugsam bewiesener Verjährung, der Angeschuldigte sofort in Freyheit zu setzen, und alles weitere Verfahren wider ihn gänzlich einzustellen. Ob gleich bey einer solchen Verjährung, die aber binnen zwanzig Jahren durch eine wider den Ange-

schuldigten geführte Inquisition, sollte sie auch nur general gewesen seyn, durch eine öffentliche Ladung nicht unterbrochen seyn darf, alle Tage ohne Unterschied zu rechnen sind, inzwischen der angefangene letzte Tag allenfalls für schon vollendet zu achten ist, so soll gleichwohl bey gemachten Aufträgen zu Verbrechen die Verjährung nicht sowohl von der Zeit des geschehenen Auftrags, als vielmehr von derjenigen, da das Verbrechen Inhalts des Auftrags wirklich zu stand gekommen ist, gerechnet werden. Hätte derjenige, der seiner Missethat halben an und für sich eine schwere Leibesstrafe verwirkt hätte, selbige fortgesetzt, oder wiederholt, oder doch durch seine ergriffene Flucht die Strafe wider sich unwirksam gemacht, so mag demselben die zu seinem Behelf etwa angezogene Verjährung niemal zu statten kommen, auch diese ihn so wenig von der Untersuchung, als von der Strafe befreyen; es wäre denn, daß er, wo nicht vollständig beweisen, doch zum wenigsten vermöge der Umstände glaubhaft machen könnte, daß er in 20 Jahren, so wenig eben dieselbe, als eine ähnliche Missethat begangen, vielmehr während dieser Zeit einen tadelfreyen Wandel geführet habe; dagegen aber soll nach geschehener Verurtheilung auf eine Verjährung überall nicht weiter gesehen, vielmehr sodann das einmal ergangene, und eröffnete Endurtheil in seinem ganzen Umfange, auch nach 20. Jahren, mithin zu aller Zeit, bey der Habhaftwerdung des Verbrechers zur Vollziehung gebracht werden können.

§. 82.

§. 82.

Von Verjährung geringer Verbrechen.

Wäre von solchen Verbrechen, worauf wenigstens ein- oder zweyjährige Zuchthausstrafe, oder Gefangenschaft haftet, die Rede, so soll, bey dem Mangel näherer Vorschriften, auf dem Falle, da nach Begehung desselben bereits volle fünf Jahre verflossen seyn möchten, so wenig eine Untersuchung, als Bestrafung, weiter statt finden, es wäre denn, daß der Angeschuldigte in Ausübung eben desselben, oder eines ähnlichen Verbrechens beweislich fortgefahren; oder die Untersuchung oder Bestrafung lediglich durch seine ergriffene Flucht unwirksam gemacht hätte, da er denn unter solchen Umständen auch noch nach fünf Jahren zur verdienten Strafe gezogen werden kann, wofern er nicht durch sichere und beglaubte Zeugnisse zu beweisen im Stande wäre, daß er binnen den letzten fünf Jahren sich wohl aufgeführet habe, auch niemand vorhanden sey, der ihn seit dieser Zeit eben desselben, oder eines ähnlichen Verbrechens aus genugsamen Grunde bezüchtigen könnte.

§. 83.

Von den Folgen eines verjährten Verbrechens.

Ein verjährtes Verbrechen darf ohne Unterschied Niemand zu einigem Nachtheile oder Verkleinerung gereichen; dahingegen soll es dem Angeschuldigten

an seiner Ehre und seinem Rechte allenthalben unnachtheilig seyn. Es ist daher um eines verjährten Verbrechens willen niemand seines Amts zu entsetzen, oder von Innungen und Zünften auszuschliessen, und eben so wenig darf es in anderen Fällen anstatt einer gegründeten oder rechtlichen Anzeige dienen. Derjenige, der einen andern ein bereits verjährtes Verbrechen schimpflicher Weise, oder doch auf eine beleidigende Art aufrücket, ohne daß die Erhaltung und Vertheidigung gewisser Gerechtsame solches unumgänglich erforderte, soll als Injuriant angesehen, und nach den Vorschriften von Schmähungen, zur Leistung rechtlicher Genugthuung angehalten werden. Derjenige, der durch ein Verbrechen beleidiget, oder in Schaden gesetzt worden, soll, wenn gleich wegen der vorhandenen Verjährung kein peinliches Verfahren mehr statt findet, seine Klage binnen der in den bürgerlichen gemeinen Rechten bestimmten Zeitfrist annoch ein- und auszuführen befugt seyn.

Sachenverzeichniß aller drey Theile.

A.

Abdecker, dessen Angabe und Zeugniß unzulässig II. 53.
Aberglauben, Strafe I. 216.
Abfindung, die einer geschwächten Person gebühret I. 208. deren Art und Grösse von den Zentgerichten bestimmt, ebendaselbst.
Abhörung der Zeugen, s. Zeugen.
Abort, durch Gewaltthätigkeit veranlaßter, dessen Strafe I. 104.
Abrechnung, s. Compensation.
Absetzung vom Dienste, wenn darauf zu erkennen I. 44.
Abtreibung der Leibesfrucht I. 103. 104.
Aburtelung bei geringen Verbrechen III. 8.
Acten, gerichtliche, deren Beweiskraft in peinlichen und anderen Strafsachen II. 74.
Advokaten mitielloser Angeschuldigten sind vom Fraisgerichte zu bezahlen III. 88.
Aeltern, die ihre Kinder tödten, Strafe I. 106.
- - Blutschande mit Kindern, s. Blutschande.
- - Unzucht mit Kindern, s. Unzucht.
- - Beförderer und Theilnehmer an Diebstählen ihrer Kinder, deren Strafe I. 152.
- - Mord, s. Mord.
Aerzte, nach einer Besichtigung in ihren Meinungen nicht übereinstimmende, wie es zu halten II. 24.

Alter des Verbrechers, in wieferne es bei Bestimmung der Strafe in Betracht zu ziehen I. 52. 53.
Amtshalben von den Gerichten anzustellende Untersuchung wegen aller Verbrechen II. 3. 4.
Amtsheimlichkeiten, deren nachtheilige Bekanntmachung von Gerichtspersonen, Strafe I. 170.
Anatomie, wenn ein Leichnam des Hingerichteten derselben zu übergeben III. 107.
Anerkennung einer Person durch Gegenstellung II. 71. 72.
Anfeindung der Religion wegen Verboten I. 215.
Angabe, eigene, des Thäters oder der Mitschuldigen wegen begangener Verbrechen II. 7.
- - des beleidigten Theils II. 8.
- - Registratur, bey einer geschehenen, II. 12.
- - wenn sie zur Verfügung der Haft zureichet III. 22.
Angeber, andere, eines Verbrechens II 8. unbekannte 9. falsche 9. nicht nahmkundige 10. Verschweigung ihres Nahmens ebend. wenn sie zum Vorstand, Gerichts- und Verpflegungskosten und Beweise ihrer Angabe verbunden 11.
Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen, wenn er nur eines bekennet II. 35.
- - Beweismittel für oder wider ihn II. 36.
- - ob bei vollständigem Beweise wider ihn noch eine Gegenstellung der Zeugen nothwendig II. 71.
- - wenn er bei Abgange gegenseitigen Beweises die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Briefschaften läugnet II. 76.
Angeschuldigte, wie gegen sie zu verfahren, wenn sie ihre Mitschuldige nicht angeben II. 107.
- - die sich unter fremder Gerichtsbarkeit befinden III. 34.
- - flüchtige, Beschlagnehmung ihres Vermögens III. 41.
- - wenn sie nicht ausfindig zu machen III. 44.

Ange-

Angeschuldigte, Verfahren wider flüchtige in schweren III. 115. und in anderen peinlichen Fällen 117.
- - deren Korrespondenz im Gefängnisse untersagt III. 80.
Ankündigung einer Todesstrafe III. 97.
Anschläge zu Begehung gewisser Verbrechen abzielender Strafe I. 34.
- - zur Flucht nach Vollbringung des Verbrechens I. 34.
Anwälde, Zulassung derselben bei Verhören III. 74. wie auch in peinlichen und Strafsachen überhaupt ebend.
Anzeige, unterlassene, im Werke sich befindender Verbrechen I. 36. 37.
- - begangener Verbrechen, worauf Todes- oder Zuchthauß-Strafe gesezt; Strafe der unterlassenen I. 37. 38.
- - in Eid und Pflicht stehender Personen II. 7. 8.
Anzeigen wider einen Angeschuldigten bei allen Verbrechen, welche die Wirkung eines halben Beweises haben II. 79.
- - bei Todschlägen und Mordthaten II. 82.
- - bei Vergiftungen II. 84. bei einem Kindermorde 85. bei Dieberei und Raub 88. bei vorsetzlich gestiftetem Brande 89. bei falschen Münzen 90. bei Betrügerei 91. bei Ehebruch 91. 92.
- - entfernte, deren mehrere die Wirkung eines halben Beweises haben II. 92.
- - besondere Pflicht der Gerichte in Prüfung derselben II. 95.
- - deren Beweiß II. 97.
- - Kraft und Wirkung der, II. 98.
- - wenn sie zur Haft nicht genügen III. 22.
Appellation, und andere Suspensivmittel in Kriminal- und Strafsachen nicht zulässig III. 100.

Armuth, ob sie die Strafe des Verbrechens mildere I. 50.
Artikel, s. Beweisartikel.
- - s. Inquisition.
Atteste, gerichtliche, deren Beweiskraft II. 74.
Aufbewahrung, sichere, der Gefangenen II. 28.
Aufenthalt, fahrlässiger, der Ober- und Untergerichte, in Betreib- und Untersuchung peinlicher Sachen, Strafe III. 7.
Aufzeichnung des Vermögens eines Angeschuldigten III. 41.
Augenschein, wie er eine Missethat beweißt II. 13.
- - der zur Gewisheit mancher Verbrechen nicht anwendbar ist II. 29.
Aussage, s. Zeugen.
Aussetzen neugebohrner Kinder, Strafe I. 105.
Auszug, vollständiger, aus den Untersuchungsacten bei dem Obergerichte, wie er zu fertigen III. 92. u. f.

B.

Banqueroutirer, muthwilliger, Strafe I. 139.
Beamter, ungetreuer, mit öffentlichen Geldern, Strafe I. 171.
Befehl, zum Verbrechen ertheilter, aber vor Vollbringung desselben widerrufen. ob er zu bestrafen I. 33.
Befehle, Landesherrlicher, Ungehorsam und Verachtung, Strafe I. 61. 62.
- - und Schreiben an und von der Regierung und Landeskollegien untergeschlagener, Strafe I. 64.
Begnadigungen, alle Arten derselben aufgehoben III. 122.
Bekenntniß, freywilliges, wenn es die Strafe mildert I. 48.
- - des Thäters und der Mitschuldigen, in wiefern darauf zu bauen II. 7. Bedingungsweise und unter uner-

unerwiesenen Behelfen abgelegtes 33. eines Stummen und eines der deutschen Sprache Unkundigen 37. desselben Widerruf 37. 38. gerichtliche Nachforschung wegen der Richtigkeit desselben 34. 35.

Beleidigungen, thätliche, der Kinder gegen Aeltern, Strafe deshalb I. 186.

- - öffentliche, der Aeltern gegen Kinder, Strafe I. 186.

Beraubung der öffentlichen Bothen oder Posten I. 118. 119. 120.

Berechner, ungetreuer, öffentlicher Gelder, Strafe I. 171.

- - Privat- oder Unterberechner, ungetreuer, Strafe I. 172.

Berichte, falscher, Strafe I. 63. 64.

- - Monats-, der nachgeordneten Criminalgerichte an das Obergericht III. 6.

Beschädigter, der seines Interesse wegen auf Urkunden sich berufet II. 78.

Beschädigungen, körperliche, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben I. 185.

- - des Holzes und des gepflanzten besonders I. 148.

Beschlagverfügung auf eines Angeschuldigten Vermögen III. 41.

Bescheide in peinlichen Fällen, derselben Abfassung beym Obergericht III. 92.

Beschimpfung, thätlicher, Strafe I. 182.

- - wörtlicher, Strafe I. 179.

Beschwerdeführung des Verurteilten gegen das Untergericht, wann sie zulässig III. 100.

Beschwörer, sogenannte Geister-, wie fern sie zu strafen I. 215.

Besichtigung, gerichtliche, durch einen Arzt und Wundarzt bey Erschlagenen I. 83. verhinderte und unterlassene 84.

Besichtigung erschlagener oder getödteter Körper II. 16 = 18. todtgefundener und plötzlich Verstorbener, wie mit dem Körper zu verfahren II. 19. 20.
- - bey Kindermorden, worauf sie besonders zu richten II. 21. 22. durch Hebammen 22. 23. wegen eines abgetriebenen Kindes 23. durch Gift getödteter Körper 23. 24. fehlerhafte 24. Verschiedenheit der Meynungen des Arztes u. Wundarztes dabey 24.
Bestrafung, öffentliche, mit Ruthen, wo und von wem sie vorzunehmen I. 42.
Besuch des Angeschuldigten, ob und wie oft er dem Sachwalter zu gestatten III. 80.
Betrüger, vor That Beweisung berüchtigter II. 26. 27.
Betrügerey, Begriff, Strafe I. 157. 158.
- - Beweiß derselben II. 25. 26.
- - deren Anzeigen, wenn sie einen halben Beweiß ausmachen, s. Anzeigen.
Beutelschneider, I. 151.
Beweis des Daseyns eines Verbrechens II. 13.
- - begangener Diebstähle, Raubereyen und Betrügereyen II. 25. 26.
- - der That bey berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern II. 26. 27.
- - eines gefährlichen Diebstahls II. 27. 28.
- - bey Nothzuchten, Blutschande und Ehebruch II. 28.
- - derjenigen Verbrechen, die durch Augenschein nicht zur Gewißheit zu bringen II. 39.
- - welcher Grad desselben zur Haft und Specialinquisition erforderlich II. 31.
- - wenn er erforderlich II. 39.
- - zum ewigen Gedächtniß II. 40. 41.
- - durch Zeugen, s. Zeugen.
- - durch Protocolle und gerichtliche Zeugnisse, deren Beweiskraft II. 74. 75.

Beweis der Anzeigen II. 97.
- - vollständiger, dessen Wirkung II. 99.
- - bey unvollständigem, wenn auf lebenswierige Gefangenschaft zu erkennen, II. 103.
- - unvollständiger, solcher Verbrechen, darauf die Leibesstrafe gesetzt II. 106.
Beweisartikel, deren Einrichtung und Formirung II. 55. 56.
- - nach entworfenem, was ferner zu verfügen II. 57. 58.
- - deren Fragstücke, s. Fragstücke.
Beweises, Grad des, welcher zur Inhaftirung und Specialinquisition erforderlich II. 31.
- - Wirkung eines halben, welche Anzeigen bey allen und jeden Verbrechen erforderlich II. 79.
- - Mangel genugsamer, wegen Richtigkeit des Verbrechens I. 54.
Beweismittel wider oder für den Angeschuldigten, derselben Wahl und Prüfung von Gerichten II. 39. 40.
Beweisthümer und Vermuthungen; deren Natur und Stärke in peinlichen und Strafsachen II. 1.
Bezirksverweisung I. 42.
Blutschande, Begrif und Strafe I. 198.
- - versuchter, Strafe 195. deren Milderungsgründe 199. Verhütungsmittel 199. obrigkeitliches Verfahren dabey ebend.
Bothenberaubung, Strafe 118.
Brand, vorsätzlicher, nicht gefährlicher I. 78.
- - aus Unvorsichtigkeit I. 79. 80.
- - vorsätzlich gestifteter, Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis ausmachen II. 89. 90.
- - s. Feueranlegen.
Briefe, fremde, unterschlagen, oder erbrechen, Strafe deshalb I.

Briefschaften, wider einen Angeschuldigten da vorhandene, wenn er deren Richtigkeit bezweifelt II. 75. 76.
Brudermord, s. Mord.

C.

Concubinat, s. Konkubinat.
Collegien, s. Kollegien.
Compensation des Ehebruchs findet nicht statt I. 193.
Concussion, Begriff, Strafe I. 165.

D.

Denunciant, s. Angeber.
Diebe, berüchtigte, die vor der Strafevollziehung sterben, Verfahren dabei I. 45.
- - Markt= I. 151.
- - Wild und Holz= deren Strafe I. 146.
Dieberey, Anzeigen der, welche einen halben Beweis haben II, 88.
Diebsgüter, Gewerbe damit, Strafe I. 153.
Diebstahl, Begriff I. 135.
- - ob dabei auf das Eigenthum des Bestohlenen oder auf gewinnsüchtige Absichten zu achten I. 136.
- - gefährlicher Strafe I. 138. und Beweis II. 27.
- - über fünf Gulden I. 140.
- - wiederhohlter, allgemeine Vorschriften dabey I. 141.
- - von fünf und zwanzig Gulden oder darüber I. 143.
- - an oder über hundert und mehr Gulden I. 144.
- - versuchter, unter nicht beschwerenden Umständen, Strafe I. 144.
- - allgemeine Regeln der Bestimmung seiner Grösse I. 145.
- - beschwerender, aber nicht gefährlicher, Strafe I. 145.
- - an Wild und Holz I. 146.

Diebstahl an Pferden, zahmen Thieren, Vögeln, Tauben, Fischen, Bienen, Garten- und Feldfrüchten I. 148.
- - der Dienstboten, Strafe I. 149.
- - unter Aeltern, Kindern, Ehegatten, Anverwandten und Miterben I. 150.
- - Theilnehmer und Beförderer derselben, Strafe I. 152.
Diebstäle, Milderungsgründe dabey I. 153.
- - begangener, Beweis II. 25.
Dienstvergebung durch Geschenke, Strafe I. 167.
- - Verlust I. 44.
Documente, s. Urkunden.
Drohungen wider ein Land, Stadt oder Gemeinde, Strafe I. 66.
- - gegen anderer Leib, Leben oder Vermögen I. 67.
Duell, s. Zweikampf.
Durchführung des Malefikanten durch andere Gerichtsbarkeiten III. 38.
Durchsuchung, gerichtliche, deren Veranstaltung II. 28.

E.

Ehe, zweifache, Begriff und Strafe I. 194.
- - Milderungsgründe, I. 194. 195.
Ehebruch, Begriff I. 190.
- - Strafe I. 191.
- - Fürbitte des dadurch beleidigten Theils I. 192.
- - Veranlassung zum, von dem Ehegatten I. 193.
- - Milderungsgründe, die nur einem Theile nutzen I. 193.
- - Anzeigen, die einen halben Beweis machen II. 91.
- - einfacher und doppelter I. 190. dessen Strafe 192.
- - wenn die Ehe wieder fortsezbar ist I. 192.
Ehre, Verlust der, durch Todesstrafe und lebenslängliche Gefangenschaft I. 41.

Eigenthum des Bestohlnen, ob es bei Diebstählen zu beabsichtigen I. 136.
Einbringung der Schuzrede in peinl. Sachen III. 82.
Einfalt, als Milderungsgrund schwerer Verbrechen I. 16.
Einziehung des Vermögens wegen Missethaten I. 39.
Eltern, s. Aeltern.
Endurthel, s. Urthel.
Entbindungszeit, verheimlichte, Strafe I. 102.
Entführung, Begriff und Strafe I. 124-126. Milderungsgründe ebend.
Entführte, deren Genugthuung, Abfindung und Verpflegung des erzeugten Kindes I. 127.
Ersetzung der durch den Todschlag gewirkten Schäden I. 90-92.
- - des Schaden, welcher durch das Verbrechen eines Kindes unter zehn Jahren verursacht worden I. 19.
- - der Kosten nach einer Entbindungsurtel, ob sie Plaz greife III. 110.
Erziehung, schlechte, in wieferne sie die Strafe mildern I. 49.
Eyd, Meyn-, dessen Bestrafung I. 160.
- - wie die Beförderer desselben zu bestrafen I. 165.
- - und Pflicht stehender Personen, in, Anzeige von Verbrechen II. 7.

F.

Fahrlässigkeit, geringe, die ein Verbrechen veranlaßt I. 10.
Festnehmung, s. Verhaftnehmung.
Festtäge, an denselben ist kein Todesurtel zu vollziehen III. 105.
Feueranlegen, vorsäzliches, Begriff, Strafe I. 78. Milderungsgründe 80.
- - Anzeigen desselben II. 89.
Feuergewehr, Unvorsichtigkeit damit, Strafe I. 90.

Finder einer verlohrnen Sache, in wie fern er als Dieb anzusehn I. 137.
Flucht, auf vorgehabte, ob mit der Verhaftnehmung zu verfahren III. 24.
- - Rathgeber zur, wie er zu bestrafen I. 34.
Fragstücke, besondere, zu den Beweisartikeln II. 58.
Freyungen und Zufluchtsörter abgeschaft III. 26. u. f.
Frist zur Einbringung der Schuzrede in peinlichen Fällen III. 82.
Früchte der Gerichtsbarkeit ob gestohlene Sachen dafür zu halten I. 156.

G.

Gebrechen, körperliche, in wiefern sie die Strafe mildern I. 53.
Geburt, unvollständige, deren Todtung, Strafe I. 100.
Gefängnißstrafe überhaupt I. 43.
- - bei Wasser und Brod, wer damit zu belegen I. 43.
- - Verwandlung der, in Arbeiten nach Ermessen des Richters I. 44.
Gefangener Strafe wegen versuchter Befreiung I. 74. durch Hilfleistung anderer 75.
- - Schliesen III. 28.
- - sichere Aufbewahrung III. 28.
- - vom Stande und guter Familie, Behandlung III. 29.
- - über den Zustand, obrigkeitliche Aufsicht III. 29. 30.
Gefangenschaft, in wie weit Langwierigkeit und Härte die Strafe mildern I. 53.
- - lebenswierige, wenn bei unvollständigen Beweisen darauf zu erkennen II. 103.
Gefangenwärter, die Gefangene entkommen lassen, Strafe I. 73.
- - deren Aussagen, und Zeugnis gültig II. 53.
- - Pflichten der III. 30-32.

Gegenstellung, s. Zeugen.
Geisterbeschwörer, sogenannte, wenn sie zu bestrafen I. 215.
Geldstrafen I. 93. wenn darauf zu erkennen ebend.
Gelder, öffentlicher, Unterschlagen, Strafe I. 171. bloses Vergreifen derselben; Verhütungsmittel dagegen 172.
Geleit, sicheres III. 48-50.
Geleitsbrief, Folgen und Wirkungen dessen III. 50.
- - Wiederaufhebung III. 51.
- - in wie ferne ein eröfnetes Erkenntniß denselben vernichte III. 53-55.
Genothzüchtiger besondere Rechte I. 132.
Genugthuung, s. Geschwächte.
- - besondere, eines ohne sein Verschulden verwundeten I. 183.
Gericht, dessen Pflicht bei der Nachricht einer verübten Nothzucht I. 134.
- - Verhalten desselben bei der Nachricht einer Missethat II. 14-16.
- - Pflicht in Prüfung der Anzeigen eines Verbrechens II. 95.
- - besondere Pflicht in Erforschung der Wahrheit III. 70-72.
- - welches in peinlichen Fällen für zuständig zu halten III. 4. dessen besondere Befugnisse 5.
- - Kriminal-, wie sich es gegen andere zu verhalten III. 4.
- - welches pflichtwidrig zur Haft schreitet, Strafe III. 26.
- - saumseliges, in Verhängung der Haft, Strafe III. 27.
- - peinliches und Straf-, wie es zu besetzen III. 8. wenn es sich der Untersuchung zu enthalten 9.
- - Ober-, wie die Endurteile und Bescheide bei demselben abzufassen III. 92.
- - untergeordnetes Kriminal-, Abfassung der Urteile und Bescheide bei demselben III. 95.

Gerichts-

Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit der, wegen Unzucht I. 108.
- - peinliche III. 3. wem solche zustehe 4.
- - Unverrückung der Gränzlinie zwischen der peinlichen und bürgerlicheu, mit Auswärtigen und Landständen III. 4.
- - ob gestohlene Sachen als Früchte derselben anzusehen I. 156.
Gerichtsdiener Zeugschaft II. 53.
- - Kosten, s. Kosten.
Gerichts- oder Zentschöpfen Beystellung, deren Unterlassung erwirkt keine Nichtigkeit III. 8.
- - Schreibers Bestellung und Verpflichtung III. 8.
Gerichtsstelle, wo das Verbrechen begangen worden, untersucht und bestraft III. 4.
Gerücht, fliegendes, wegen angeblichen Verbrechens, ob es zum Nachforschen genüge II. 5-7.
Geseze; nach welchen künftig in Kriminal- und Strafsachen zu verfahren I. 1. 2.
Geschenknehmen in Amtssachen verboten I. 166.
- - bei Vergebung gewisser Dienste I. 167. Vorgesezte ihres Wahl- und Besezungsrechts verlustig 168. Geldbusse ebend. Dadurch erhaltenen Amtes Einbuß ebend.
Geschenkgebers Strafe I. 168.
Geschwächter Genugthuung I. 202. Grösse derselben, wornach sie zu bestimmen ebend. wenn sie nicht kann gefordert werden 203. wenn dieselbe vor der Abfindung verstirbt 204.
Gesinde, dessen Zeugniß, s. Zeugen.
Gewalt, öffentlicher, Strafe I. 64.
- - obrigkeitlicher, Misbrauch und Strafe I. 165.
Gewaltthätigkeiten und Schrecken gegen Schwangere, Strafe I. 104.

Gewaltthätigkeiten nach Verübung öffentlicher, flüchtig gewordene Thäter, wie gegen sie zu verfahren I. 65.
-- an Kindern, die vor, in und nach der Geburt verstorben I. 101.
Gewisheit einer Missethat und die Zweifel dagegen II. 30.
Giftmischer, vorsezlicher, Strafe I. 94.
-- unvorsichtige I. 96.
Gotteslästerer, Verfsshren wider dieselbe I. 188.
Gotteslästerlicher Reden und Schriften Verbot und Strafe I. 189.
Gränzen, öffentlicher Landes-, Verrückung, Strafe I. 76.
-- Privat-, wegreissen oder verändern I. 76. 77.
Gränzfeste, öffentlicher, Wegreissung, Strafe I. 77.

H.

Haft, s. Verhaftnehmung.
Halsgericht, hochnothpeinliches abgeschaft III. 106.
Hausgenossen, s. Zeugnis.
Haussuchung, allgemeine, gerichtlich anzustellende, bei Verbrechen III. 39.
Hochverrath, Begriff I. 56. Strafe 57. wirkt nicht den Verlust des Vermögens 58. dessen Milderungsgründe 59. 60.
Holz, zugepflanztes, dessen Beschädigung, Strafe I. 148
Holzdiebstähle I. 146.
Hurenwirthschaft, Begriff I. 209. Strafe 211.
Hurerei, gemeiner, Strafe I. 200.

J.

Jagen mit Pferden, verursachter Schaden an Leib oder Leben, Strafe I. 90.
Inhaftirung, welcher Grad des Beweises der That dazu erforderlich II. 31.

Inhaftirung, s. Verhaftnehmung.
Inquisition, Special. welcher Grad des Beweises dazu erforderlich II. 31.
- - Schuzreden zur Vermeidung derselben, in wieferne sie zuzulassen III. 45.
- - Folgen der III. 73.
Inquisitionalartikel, Abfassung und Innhalt III. 57.
- - allgemeine und besondere III. 60.
Inquisitionsproceß, wie er beizubehalten II. 4.
Irrthum, bei Verbrechen. wann er die Strafe mildere I. 46.
Juden, Zeugnis in peinlichen Fällen II. 53.
Jugendverführer, dessen Strafe I. 34.

K.

Ketzerey und der Religion halben, Anfeindung verboten I. 215. Bestrafung, wenn sie Aufruhr verursacht ebend.
Kinder unter zehn Jahren ob sie wegen Verbrechen zu bestrafen I. 19. Schadensersetzung aus ihrem Vermögen ebend.
- - neugebohrner, vorsetzliche Verblutung, Strafe I. 101.
- - - - Aussetzen, Strafe I, 100.
- - ausser der Ehe gezeugter, Verpflegung I. 204.
Kindermord, s. Mord.
Kirchenraub, Begriff und Strafe I. 145.
Kollegien, Landesherrliche, Unterschlagung der Schreiben an dieselbe I, 63.
Körper, erschlagener oder getödteter II. 16. todtgefundener plötzlich verstorbener Besichtigung 19.
Körpers, Beschädigung des, aus Unvorsichtigkeit I. 185.
Konkubinat, dessen Strafe, Verfahren dabey I. 212.
Korrespondenz des Angeschuldigten ist mit Niemand zulässig III. 80.

Kosten der Vertheidigung eines Angeschuldigten, von wem sie zu tragen III. 87.
- - die ein Verurtheilter allein tragen muß III. 109.
- - gemeinschaftlicher Verbrecher, wie diese dafür zu haften III. 109. 110.
- - die Armuths halber nicht bezahlt werden können III. 111.
- - Ersetzung nach einer Entbindungsurtel, ob sie statt finde III. 110.
- - Mittel, solche von einem Verurtheilten wieder zu erhalten III. 112.
- - in wie ferne sie von einem Angeber zu ersetzen III. 113.
- - wenn sie dem Gerichte lediglich zur Last fallen III. 114.
Krankheiten, in wie ferne sie die Strafen mildern I. 53.
Kriminalgericht, s. Gericht.
Kuppeley, Begriff I. 209.
- - unter Aeltern und Vormündern I. 209. 210.
- - unter Ehegatten und Anverwandten I. 210. 211.
- - gemeine Strafe I. 211. 212.
- - die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat I. 212.
- - versuchte ebend.

L.

Lästerungen, s. Schmähungen.
Landesherr, Schmähungen gegen denselben, Strafe I. 60.
Landesverweisung, wenn darauf zu erkennen I. 42.
Landesverwiesener, fremder, wie bei seiner Rückkehre gegen ihn zu verfahren I. 43.
Landstreicher, Strafe I. 151.
Landzwang, s. Drohungen.
Landzwinger, öffentlicher I. 66.

Lebens-

Lebenswandel, guter bisheriger, wann er Milderungsgrund der Strafe I. 49.
Lehrmeister, wie ferne sie als Theilnehmer eines Verbrechens zu strafen I. 35.
- - Unzucht der, mit Untergebenen Strafe I. 197.
Leibesfrucht abtreiben, Strafe I. 103.
Leibesstrafen, verschiedene, wie sie zu vollziehen, und wie deren schimpfliches Vorrücken zu bestrafen I. 40.
- - schwerer, Vollziehung III. 107.
Leichnam eines Hingerichteten, wenn er den anatomischen Anstalten auszuliefern III. 107.
Leidenschaft, wann, bei welchen Verbrechen und Personen sie Rücksicht verdiene I. 18.
Lungenprobe beim Kindermord, ob sie Lebens- und Todesgewißheit erweise I. 22.

M.

Maleficant, Durchführung durch andere Gerichtsbarkeiten III. 38.
Marktdiebe, der, Strafe I. 151.
Meilen und Wegzeiger wegreissen und beschädigen, Strafe I. 77.
Meineid, s. Eid.
Menschenraub, s. Raub.
Missethaten, versuchter, schwerer Strafe I. 165.
- - wegen aller und jeder, gebotene Amtsuntersuchung II. 3. 4.
- - Beweis der, durch den Augenschein II. 13.
- - Verhalten des Gerichts bei einer Nachricht der II. 14.
- - Gewißheit und Zweifel einer II. 30.
Mißbräuche, obrigkeitlicher, Strafe I. 165.
Mitschuldige, die sich selbst angeben II. 7.
Mittel, begangene Verbrechen zu entdecken, s. Verbrechen.

Monatsberichte, welche die nachgeordneten Kriminalgerichte an das Obergericht abzustatten haben. III. 6.
Mörder, eigentliche, wer? I. 86.
Strafe 87.
- - die vor der Strafevollziehung sterben I. 45.
- - Selbst-, Erben derselben sind der Erbfolge nicht verlustig I. 178.
Mörderin, Kinder-, Unzucht mit derselben vor begangener That I. 107.
- - Milderungsgründe dabey I. 108.
Mord, Begriff I. 81.
- - gemeinschaftlich verabredeter und verübter, Strafe I. 88.
- - Aeltern I. 106.
- - der Anverwandten I. 106. 107.
- - der Brodherrschaft I. 107.
- - Brüder und Schwester I. 107.
- - der Ehegatten I. 107.
- - s. Todtschlag.
- - der Kinder, worauf es dabei vorzüglich ankomme I. 97.
- - Anzeige desselben I. 85.
- - wenn er für vollendet und bewiesen zu halten I. 98.
- - von der Mutter, Groß- oder Aeltermord begangener, Strafe I. 99.
- - durch vorsäzliche Verblutung I. 101.
- - versuchter I. 102.
- - aus Unvorsichtigkeit I. 103.
- - dessen Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis machen II. 82.
- - Selbst-, Begriff, Verfahren dabey I. 176.
- - Pflicht ihn zu hindern I. 178.
Münzen, Landes-, Nachschlagen, nach gutem Schrot und Korn, Strafe I. 163.

Münzen, aus sträflicher Absicht ausser Land führen I. 164.
- - Anzeigen, falscher II. 90.
Münzfälscher, eigentlicher, Strafe I. 161.
Münzfälschung, versuchter, Strafe und Milderungsgründe I. 164.
Münzmeister und Münzbediente, pflichtvergessener, Strafe I. 163.

N.

Nachschlagen der Landesmünzen nach gutem Schrot und Korn I. 163.
Nachtwanderer, ob sie zu bestrafen, und zum Schadenserſaze anzuhalten I. 27.
Name, s. Angeber.
Nothwehre, Begriff I. 110.
- - in wie ferne es auf die Rechtmäßigkeit des Anfalls dabei ankomme I. 111.
- - zur Abwendung der Schande, ob sie erlaubt I. 112.
- - für die Keuschheit, von einem unbescholtenen Frauenzimmer I. 112.
- - zur Vertheidigung der Güter I. 113.
- - angebliche I. 114.
- - zur Vertheidigung anderer I. 115.
- - wie sie zu beweisen I. 116.
Nothzucht, Begriff I. 127. wenn sie für vollbracht anzusehen, ebend. Strafe 128. Milderungsgründe 129.
- - Theilnehmer und Beförderer der Strafe I. 133.
- - angebliche I. 134.

O.

Obergericht, s. Gericht.
Obrigkeit, nachgeordnete, ob sie in Strafsachen verordnen könne I. 6.
- - der, ist der Verdacht eines zu begehenden Verbrechens bei Strafe anzuzeigen I. 36.

Obrigkeit, Aufruhr wider die I. 69.
- - Thätlichkeiten gegen die I. 71.
- - Pflicht der, bey scheinbaren Vergiftungen I. 96.
- - Aufsicht der, über den Zustand der Gefangenen III. 29.
- - untreue, mit öffentlichen Geldern, s. Geldunterschlagen.

P.

Pasquillant, dessen Strafe, s. Schmäheschrift.
Pferde stehlen, s. Diebstahl.
Pföste, woran Verordnungen angeschlagen, deren Beschädigung und Wegreissen, Strafe I. 77.
Post - Berauben, Strafe I. 118.
Protokolle, Beweis dadurch II. 74.

R.

Rath und Anschläge zur Flucht des Verbrechers nach vollbrachter That, Strafe I. 34.
Rathgeber zu Verbrechen, wie sie zu bestrafen I. 34.
Raub, Begriff I. 117. Strafe überhaupt, ebd. Fälle, in welchen die Strafe unanwendbar 120.
- - versuchter I. 118.
- - Anzeigen der Vollführung, wenn sie halb bewiesen II. 88.
- - Menschen -, Begriff, Strafe I. 121. versuchter ebd. und 122.
- - Kirchen I. 145.
Räuber, berüchtigte, Beweis ihrer That II. 26.
Räubereyen, begangener, Strafe und Beweis II. 25.
Regierung, fürstlicher, ist die Wahl des Tages zur Vollziehung peinlicher Urtheile überlassen I. 105.
Regierungsrath muß dabei seyn, wenn der Vertheidiger den angeschuldigten Verbrecher bespricht III. 80.

Registratur bei einer Angabe, deren Beschaffenheit II. 12.
Religion, Anfeindung wegen der, untersagt I. 215.
Reue, ob sie die Strafe mildere I. 48.
Rezesse über peinliche Fälle mit den Reichsständen und Reichsritterschaft unverlezt I. 2.
Richter, der einem streitenden Theile beiräthig, Strafe I. 169.
Rotte von Missethätern, gerichtliche Verfolgung und Nachsetzen III. 33.

S.

Sachen, gefundener, Verheimlichung, Strafe I. 137.
- - gestohlene, kaufen, und verkaufen I. 153.
- - deren Eigenthümer unbekannt, wie es damit zu halten I. 156.
- - Ungewißheit des eigentlichen Werthes der, I. 155.
- - auf Verbrechen sich beziehende, deren Vorzeigung II. 73.
Sachwalter, mit unnöthigem Beweise sich befassender, Strafe III. 80.
- - ob ihm der Besuch beim angeschuldigten, und die Korrespondenz mit diesem zu gestatten. ebend.
- - wer zu dessen Bezahlung verbunden III. 87.
- - treuloser, dessen Strafe III. 89.
Schadenzufügung, böslicher, Strafe I. 175.
Schadenersetzung, in wie ferne sie die Strafe mildere I. 48.
- - aus dem Vermögen der Kinder unter zehn Jahren, wenn sie ein Verbrechen begangen I. 19.
- - als Milderungsursache, ob bei derselben die Art der Leistung berechnet wird I. 154.
Schäden, durch Tödtung eines Menschen gewirkte I. 90.
- - und Kosten, durch Verbrechen gestiftete I. 28.
Scharfrichter, dessen Aussage und Zeugniß vollgültig, II. 53.

Scharfrichter, dessen Recht auf dem Nachlasse eines zum Tod Verurtheilten III. 108.
Schliesen der Gefangenen III. 28.
Schmähschrift, Begriff I. 180. Strafe 181. Theilnehmer 181. 182.
Schmähungen, mündlicher, Begriff und Strafe I. 179.
- - gegen den Landesherrn oder die Regierung, Strafe I. 60.
Schreiben an Landesherrliche Kollegien, deren Unterschlagung I. 63.
Schriften, deren gotteslästerlicher, Verbreitung untersagt I. 189.
Schuzreden, besondere, zur Abwendung oder Milderung der Haft III. 45. zur Vermeidung der Specialinquisition, in wie ferne sie zuläßig, ebend.
- - nothwendiger, Gestattung III. 76. die nicht dahin zu rechnen 77.
- - Frist zur Einbringung der, III. 82. Verlängerung derselben 82. 83. Zögerung nach derselben durch des Sachwalters Verschulden, Strafe, ebend. deren Prüfung vom Gericht 84.
Schuzschrift, wie sich das Gericht beim Mangel derselben zu verhalten III. 77.
- - innere Einrichtung einer, III. 84.
- - nach übergebener, was von Gerichtswegen dabei zu beobachten III. 85.
Schwangerschaft, Verheimlichung der, Strafe I. 102.
Schwängerer einer Kindermörderin, dessen Strafe I. 107.
Selbstmord, s. Mord.
Siegel, Landesherrlicher, Mißbrauch, Strafe I. 62.
Soldaten-Werbung, s. Werbung.
Sporteln, Gerichts-, unmäsiger Abnahme, Strafe I. 169.
Stand des Verbrechers, in wie ferne bei Bestimmung der Strafe darauf zu sehen I. 52.

Steckbriefe, wenn und wie sie auszufertigen I. 35.

Strafe, wie es mit denen zu halten, welche vor der Vollziehung derselben gestorben I. 45.

- - zuerkannte, wenn sie nicht füglich in Anwendung zu bringen, was geschehen soll I. 46.

- - Milderungsgründe der, wegen Irrthum und Unwissenheit, ebend. und 47. — Reue oder freywilligen Bekenntnisses 48. — Schadensersatzes und Vorbitte des Beleidigten 48. 49. — schlechter Erziehung, und bisherigen guten Lebenswandels 49. — Armuth 50. — Verführung 51. — körperlicher Gebrechen 53. — Langwierigkeit und Härte der Gefangenschaft 54. — Mangels an genugsamen Beweise der Richtigkeit des Verbrechens 54. — gehabter bequemen Gelegenheit dazu 55.

- - erlittene, von einem Mitschuldigen, wegen gemeinschaftlicher Verbrechen, ob sie den andern befreye I. 30.

- - peinliche, in wie ferne die Verurtheilung dazu auf Bekenntniß zu bauen II. 32.

- - Todes, derselben Schärfung I. 38.

- - alle übrige, ausser der Strafe des Schwerds und Rads abgeschaft I. 38.

- - Ankündigung der, gerichtliches Verhalten dabey III. 97.

- - wie es vor Vollziehung der, mit dem zum Tode Verurtheilten gehalten werden soll III. 99.

- - Tag der Vollziehung der, ist der Fürstlichen Regierung überlassen III. 105.

Strafen, Leibes-, unterschiedene Arten I. 40.

- - Art und Weise des Vollzugs der, I. 40. 41.

Strafgelder, s. Geldstrafen.

Strafgesetze, allgemeiner Verbindlichkeit I. 2.

Strafgesetze, Anfang ihrer Verbindlichkeit I. 2. ob sie auf vorhergehende Verbrecher zu beziehen 3. deren eigenmächtige Ausdehnung und Erklärung verboten ebend. mit derselben Auslegung ohne höhere Erlaubniß im Druck befassender Richter und Rechtsgelehrten Strafe 4.

- - zweifelhafte I. 4. 5.

- - Anwendung der, auf Personen, die in andern Ländern Verbrechen begangen I. 5.

Stumme, wie sie wegen Verbrechen zu bestrafen I. 17.

Stummer Zeugniß, s. Zeugen.

Suspension, zeitliche, wenn sie statt findet, Strafe I. 45.

Suspensivmittel, in peinlichen Sachen verboten III. 100.

T.

Taubgebohrne, ob sie wegen Verbrechen zu bestrafen I. 17.

Taube, blos, wie sie Verbrechen halber straffällig I. 18.

Tauben stehlen, s. Diebstahl.

Thäter, die sich selbst angeben II. 7.

- - wenn sie gewis oder noch unbekannt sind, wie zu verfahren III. 10.

- - allgemeine Pflicht, in schweren peinlichen Fällen sich derselben zu bemächtigen III. 26.

Thätlichkeit gegen die Obrigkeit, Strafe I. 71.

Theilnehmung an den Verbrechen anderer I. 31. besonders durch Hilfleistung 32. an den Folgen des Verbrechens ebend.

Theilnehmer an einem Verbrechen, deren sämtlicher Festnehmung, wenn jemand erschlagen, oder tödtlich verwundet worden III. 20.

- - abwesende, schwerer Verbrechen, wie gegen sie zu verfahren III. 115.

Thiere, zahme, stehlen, s. Diebstahl.

Tod des Verbrechers, in wie fern er alles weitere Verfahren aufhebe III. 121.
Todesstrafe, s. Strafe.
Todesurtel, s. Urtel.
Todtgefundene, unbekannte, deren Leichnam ist unter einer Woche öffentlich auszusetzen und in öffentlichen Zeitungsblättern genau zu beschreiben II. 20.
Todtschlag, Begriff I. 81. worauf es eigentlich dabey ankomme 82. wenn er nicht für vollendet zu halten 83. wenn er für genugsam bewiesen zu halten 84. ob es dabey auf die Absicht des Thäters ankomme 85.
- - gemeinschaftlich verabredeter und verübter I. 88.
- - aus Unvorsichtigkeit I. 89.
- - zufälliger I. 92.
- - Milderungsgründe I. 93.
- - Anzeigen dabey, wenn sie einen halben Beweis machen II. 82.
Tödtung eines Menschen, wie der dadurch gewirkte Schaden zu ersetzen I. 90.
- - der Ehegatten, Anverwandten und Brodherrschaft, Strafe I. 106.
- - einer unvollständigen Geburt I. 100.
Todschläger, vorsetzlicher, Strafe I. 87.
Tortur, deren Abschaffung II. 107.
Trunkenheit, darin begangene Verbrechen, wie sie zu bestrafen I. 21.
Trunk, zum, durch List und Zwang gereizte, ob sie wegen begangener Verbrechen zu bestrafen I. 22.
- - Strafe derer, welche dazu durch Zwang und List verleitet haben I. 22. 23.

U.

Unbild, wörtlicher Strafe I. 179.
Unfruchtbar machen, Strafe deshalb I. 109.

Unkeuschheit mit einem Viehe I. 195.
Unterberechner, ungetreuer, Bestrafung I. 172.
Unterschlagung der Schreiben an Landesherrliche Kollegien I. 63.
- - s. Geldunterschlagung.
Unterschriften, Landesherrlicher Misbrauch, Strafe I. 62.
Untersuchung, Amtshalber anzustellende, wegen welcher Verbrechen und Missethaten II. 3.
Untersuchungsacten, was vor Einsendung derselben an das Obergericht zu beobachten III. 90.
Untreue der Dienstbothen an ihrer Herrschaft I. 149.
Unvorsichtigkeit, wodurch eines Menschen Tod, oder öffentlicher Gefahr und Schade veranlaßt worden, Strafe I. 11.
- - Kindermord aus, Strafe I. 101.
- - Beschädigung des Körpers aus I. 185.
Unwissenheit bey Verbrechen, wenn sie die Strafe mildert I. 46.
Unzucht mit Viehe, vollbrachter, Strafe I. 195. versuchter ebend.
- - widernatürlicher, unter Personen einerley Geschlechts, Strafe I. 196. andere Arten derselben ebend. Anleitung dazu von Eltern, Vormündern und Lehrmeistern, Strafe 197.
- - Milderungsgründe bey widernatürlicher ebend.
- - Obrigkeitliches Verfahren dabey ebend.
- - blosser, unter ledigen Personen, Strafe I. 201.
- - unter beschwerenden Umständen I. 201.
- - mit schlafenden und berauscht gemachten Weibsleuten, Strafe I. 130.
- - mit wahnwitzigen und unmannbaren Weibspersonen I. 131.
Urheber von Angebungen, die nicht namkundig zu machen II. 10.

Urheber des Streits und der Thätlichkeiten, Strafe I. 184. wenn er nicht auszumachen wäre ebend.
- - abwesende, in peinlichen schweren Fällen, wie gegen sie zu verfahren III. 115.
Urkunden, deren Verfälschung, Strafe I. 159.
- - Privat-, und Briefschaften, deren Beweiskraft II. 75.
- - zur Verurtheilung genügende II. 77.
- - nur Verdacht erweckende ebend.
- - worauf sich der Beschädigte wegen seines Interesse beruft II. 78.
Urtel, End-, in wie ferne solches auf mangelhafter Zeugenaussagen zu bauen II. 101.
- - nach ergangener, wie eine neue Vertheidigung zu gestatten III. 87.
- - was vor Abfassung desselben bey geringen Verbrechen von Gerichtswegen zu beobachten III. 90.
- - und Bescheid, deren Abfassung beym Obergericht III. 92.
- - End-, Prüfung derselben III. 96.
- - - - und Bescheide untergeordneter Kriminalgerichte III. 95.
- - wodurch der Angeschuldigte entweder gänzlich, oder doch von der Instanz losgesprochen wird III. 96.
- - Todes-, ist nach einer 14tägigen Frist zu vollziehen III. 101. ob dessen Vollziehung Unbusfertigkeit ebend. kränkliche und schwächliche Leibesbeschaffenheit 101. 102. Schlag oder Ohnmacht 102. Wiederruf des Bekenntnisses ebend. Anführung gesetzwidrigen Verfahrens gegen ihn ebend. Bezüchtigung bestochener Zeugen ebend. Anführung eines Irrthums im Bekenntnisse ebend. Regulirung unter Händen gehabter öffentlicher und Privatgeschäfte 103. Anzeige einer anderen, von ihm begangenen schweren Misselthat 104. Anzeige der Mitschuldigen ebend. verhindere, oder einigen Aufschub verursache.

Urtel, wie solches zu vollziehen III. 106.
Urtheile, peinliche, Wahl des Tages zur Vollziehung derselben.

V.

Verbrechen, Begriff derselben I. 7. schwere und geringe 7. vollbrachte und versuchte 8. 9. mit Vorsatz begangene 9. 10. aus Unvorsichtigkeit, allgemeine Vorschriften 10. 11. besondere 11 - 14. aus Zufalle 14.
- - vernunftloser Menschen I. 15. 16.
- - aus Verzweiflung I. 16.
- - einfältiger I. 16. 17.
- - taub- und stummgebohrner I. 17. 18.
- - der Kinder I. 19.
- - in der Trunkenheit I. 21. 22.
- - anderer versuchter, Strafe I. 24. 25.
- - fortgesetzter und wiederholter, Strafe I. 25. 26.
- - Zusammenfluß mehrerer I. 26. 27.
- - im Schlafe I. 27. s. Nachtwanderer.
- - gemeinschaftlicher, Strafe I. 29.
- - ganzer Gemeinden I. 30. 31.
- - deren Theilnehmung, besonders durch Hilfleistung I. 31. 32. durch Verheimlichung 32.
- - auf Befehle oder Auftrag I. 33.
- - Verleitung dazu, durch Anschläge, Strafe I. 34.
- - Pflicht, sie zu verhindern I. 35. 36.
- - Anzeige im Werke sich befindender I. 36. Strafe der unterlassenen Anzeige 37.
- - Anzeige begangener I. 37. 38.
- - fleischliche, worauf bey Vollbringung überhaupt zu sehen I. 190. 191.
- - kundgewordener, Verfahrungsart darnach II. 45.
- - angebliches II. 5. ob wegen eines Gerüchtes um dasselbe nachzuforschen 6. 7.

Verbrechen, Vorwurf eines begangenen II. 11. 12. obrigkeitliches Verfahren dabey 12. 13.
- - solche, die durch den Augenschein nicht zu beweisen II. 29. 30.
- - Aburtlung geringer III. 90.
- - nicht peinliches, Verfahrungsart gegen den anwesenden Thäter III. 118. 119. 120.
- - Verjährung solcher, die nicht zu den schweren gehören III. 125. 126.
- - Verjährung geringer III. 127.
- - Folgen verjährter ebend. und 128. s. Verjährung.
Verbrecher, einfältige I. 16. 17.
- - taub und stumme ebend.
- - unter achtzehn Jahren I. 20.
- - über achtzehn Jahre ebend. und 21.
- - eigentlicher Kapitalfälle, die unter fünf und zwanzig Jahren, ob sie am Leben zu strafen I. 21.
- - berüchtigte, und mit Leibesstrafe zu belegende, wenn sie vor dem Vollzuge der Strafe sterben, oder sich selbst entleiben, wie gegen sie zu verfahren I. 45.
- - die sich unter fremder Gerichtsbarkeit befinden III. 34
Verdacht und Gründe eines zu begehenden Verbrechens, bei welcher Strafe sie der Obrigkeit anzuzeigen I. 36.
- - Urkunden, die solchen erwecken II. 77.
Vereidung der Zeugen, s. Zeugen.
Verfälschung überhaupt, Begriff, Strafe I. 157.
- - aus Fahrläßigkeit begangene I. 158.
- - der Siegel I. 159.
- - der Urkunden und Documente, ebend.
- - der Wechsel, ebend.
Verfahren wider vernunftlose Verbrecher I. 15.
- - bei überwiesenen Verräthern I. 58.
- - obrigkeitliches, bei einer Blutschande I. 199.
- - nach kundgewördenem Verbrechen II. 4.

Verfahren, wenn ein Angeschuldigter nicht ausfindig zu machen wäre III. 44.
- - in schweren peinlichen Fällen wider die bezüchtigten abwesenden Urheber oder Theilnehmer III. 115.
- - wider flüchtige Angeschuldigte in anderen peinlichen Fällen III. 117.
- - wider Abwesende, die kein eigentliches peinliches Verbrechen begangen III. 118.
- - weiteres, in wie ferne Tod oder Vergleich solches aufheben III. 121.
Verführung zum Verbrechen, s. Strafe mildern.
Vergiften der Thiere, Brunnen, Viehweiden und anderer menschlicher Nahrungsmittel, Strafe I. 95.
Vergiftungen, bey scheinbaren, Pflichten der Obrigkeit I. 96.
- - nahe Anzeigen der geschehenen II. 84.
Verhaftnehmung, wenn sie eigentlich statt finde? III. 18.
- - sämtliche Theilnehmer bey Erschlagenen oder tödlich Verwundeten, wenn der eigentliche Thäter nicht bekannt III. 20.
- - auf welche Angabe sie zu verfügen III. 22. wenn die vorhandenen Anzeigen dazu nicht genügen ebend.
- - ob auf eine vorgehabte Flucht damit zu verfahren III. 24. was besonders dabey zu beobachten ebend.
- - von den Gerichten, die pflichtwidrig dazu schreiten, oder sich dabey ungebührlich betragen III. 26.
- - verhängte, zur Abwendung oder Milderung derselben in wieferne besondere Schutzreden zu erlauben III. 45.
Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindungszeit I. 102.
Verhör in den Fällen, was zur peinlichen Strafe nicht kommt, oder wo die Anzeigen zur Specialinquisition fehlen III. 14.
- - summarisches, desjenigen, wider den genugsamer Verdacht zur Specialinquisition vorhanden III. 16.

Verhör, artikulirtes, Verhalten des Gerichts dabey III. 6
- - wenn es auf Mitschuldige zu richten III. 66.
- - gerichtliches Verfahren dabey im Nachforschen der Vertheidigungs- und Milderungsgründe III. 67.
- - eines Tauben, oder Stummen III. 68.
- - eines der Landessprache unkundigen III. 69.
- - vorschriftswidriges III. 72.
- - Folgen eines artikulirten III. 73.
- - Zulassung der Anwälde bey demselben III. 74.
Verjährung schwerer Missethaten, worauf die Todesstrafe, oder lebenswierige Gefangenschaft gesetzt, aufgehoben III. 124.
- - solcher Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, die aber doch am Leben scharf zu bestrafen III. 125.
- - ob und wie ferne sie einem flüchtigen Missethäter zu statten kommen III. 126.
- - geringer Verbrechen III. 127.
Verjährter Verbrechen Folgen III. 127. 128.
Verlust der Ehre I. 41.
- - des Dienstes, wenn darauf zu erkennen I. 44.
Vermögen, Einziehung desselben wegen begangener Missethaten I. 39.
- - Strafe derjenigen, die es zu beschädigen drohen I. 67.
Verordnung, die Verbesserung des Verfahrens in peinlichen Fällen, Anfang ihrer Verbindlichkeit I. 3.
Verordnungen, die eine nachgeordnete Obrigkeit in Strafsachen machen darf I. 6.
- - s. Befehle.
Verpflegung eines ausser der Ehe erzeugten Kindes I. 204. was dahin zu rechnen 206. Vergleich darüber, ebd.
Verpflegungsquantum der Wittwe und Kinder des Entleibten, wenn sie solches zu fordern berechtigt I. 91. von wem solches zu bestimmen, ebend.
- - dessen Vorzug vor Prozeß- u. Untersuchungskosten I. 91
Verräther, wie solche zu bestrafen, die ihn freymachen I. 58.
- - Verfahren gegen einen überwiesenen I. 58. 59.
Verschweigung des Namens eines Angebers II. 10.
Verschwender, Vollgültigkeit des Zeugnisses der II. 53.
Verstrickung, was I. 42. wann darauf zu erkennen, ebd.

Vertheidiger eines Angeschuldigten berechtigt, gerichtliche Zeugnisse, oder Gutachten ganzer Fakultäten und Kollegien einzuhohlen III. 79.
- - ob und wie oft ihm der Besuch zu gestatten III. 80.
- - Korrespondenz mit demselben untersagt, ebend.
- - Alleinbesprechung mit demselben unerlaubt, ebend.
- - Wahl desselb. ist dem Angeschuldigten überlassen III. 81.
- - wenn er von Gerichts wegen zu bestellen.
Vertheidigung, allgemeine Vortheile der III. 79.
- - Führung einer neuen, nach einer bereits vorhandenen Endurtel III. 87.
- - Kosten der, wer zu deren Zahlung verbunden *III.* 87. 88.
Verurtheilter zum Tode, wie es mit ihm vor der Strafe-Vollziehung zu halten *III.* 99.
- - zum Zuchthauß I. 42.
- - von solchen Kosten, die er allein tragen *III.* 109.
- - Mittel, die Kosten von ihm wieder zu erhalten *III.* 112.
Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, wie ferne sie auf das Bekenntnis zu bauen *II.* 32.
Verweisung des Landes und Bezirks I. 42.
Verwundeter, unschuldig, dessen Genugthuung *I.* 183.
- - wenn er als Anfänger des Streits und der Thätlichkeit zu bestrafen *I.* 184.
Visum repertum, s. Wundzettel.
Vollbringung fleischlicher Verbrechen, worauf dabey überhaupt zu sehen *I.* 190.
Vollziehung einiger Leibesstrafen *I.* 40.
- - der Strafe, wie es mit jener ist, die vor derselben sterben *I.* 45.
- - peinlich. Urtheile, welcher Tag dafür zu wählen *III.* 105
- - einer Todesurtel *III.* 106.
- - schwerer Leibesstrafen *III.* 107.
Vorbitte des Beleidigten, ob sie die Strafe mildere *I.* 48.
- - beleidigter Ehegatten, deren Wirkung *I.* 192.
Vormünder, wenn sie als Theilnehmer eines Verbrechens zu bestrafen *I.* 35.
- - Unzucht mit Pflegebefohlnen, s. Unzucht.
Vorsatz bey Verbrechen *I.* 9.
- - s. Verbrechen.
Vorstand, dessen Zulassung in peinlichen und Strafsachen *III.* 46.
Vortheile, allgemeine, der Vertheidigung *III.* 79.
Vorwurf eines begangenen Verbrechens im Schriftwechsel *II.* 11.
Vorzeigung der auf ein Verbrechen sich beziehenden Sachen.

Wahrheit, deren Verschweigung auf gerichtliches Befragen, Strafe *I.* 37.
Wahrsager, wenn sie als Verbrecher anzusehen, und zu bestrafen *I.* 215.
Wechselverfälschung, Strafe *I.* 159.
Wegzeiger, s. Meilenzeiger.
Werber, fremder Rekruten, wenn sie als Menschenrauber zu bestrafen *I.* 124.
Werbung, gewaltsame Soldaten-, fremder Kriegsvölker, obrigkeitliches Verfahren dabey *I.* 123.
Werkzeuge, wodurch Verbrechen verübt worden *I.* 14.
Werth gestohlener Sachen, der nicht mit Gewisheit auszumachen *I.* 155.
Widerruf eines geleisteten Bekenntnisses *II.* 37.
Widersetzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten *I.* 72.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie in Kriminalfällen rechtlicher Art nach statt finde? *III.* 123.
Wucherey, Begriff, Strafe *I.* 173. daraus sonst entsprungene Anrüchtigkeit abgeschaft *I.* 174.
Wundbericht, wenn er mit dem Wundzettel nicht übereinstimmt *II.* 19.
Wundzettel, dessen Beybringung dem Ermessen des Gerichts überlassen *I.* 18. wie er beschaffen seyn müsse, ebd.

Zauberey, angebliche, Verfahren dabey I. 214.
Zeit, Länge der, nach begangenem Verbrechen, in wie ferne sie die Strafe mildere, s. Verjährung.
Zentbeamte haben das Recht, bei geringen Verbrechen auch abzuurteln III. 8. Ueberschicken der vorbereiteten Acten an das Obergericht, ebend.
Zentgerichte, der, besondere Befugnisse III. 5.
Zeugen in peinlichen Gerichten II. 41.
- - überflüßige II. 42.
- - ganz ungültige, ebend. und 43.
- - unter 14. Jahren sind schlechterdings untüchtig II. 49.
- - unter achtzehn Jahren, was sie beweisen, ebend.
- - die aus ihrem Zeugnisse Vortheil hoffen, in wie ferne sie zuläsig II. 50.
- - Anzahl, welche zu einem vollen Beweise erforderlich? II. 51.
- - die in Ansehung gewisser Umstände nicht übereinkommen II. 52.
- - andere zuläsige II. 53. unzuläsige, ebend.
- - Zweifel wider der, Glaubwürdigkeit II. 54.

Zeugen, Beeidung der, II. 59.
-- Abhörung der, richterliches Verhalten dabey II. 61.
-- Rotuls Abfassung, und Zulassung einer daraus zu machenden Ausführung II. 62.
-- Abhörung der, die wegen Krankheit, Entfernung und anderer Hindernisse im Gerichte nicht persönlich erscheinen können II. 64.
-- in wie ferne sie wider willen zum Zeugnißablegen anzuhalten II. 65.
-- und Angeschuldigten, der, Gegenstellung, wann sie statt findet II. 67. was dabey zu beobachten, ebd. worauf es bey derselben ankomme 69. bey welchem Gerichte sie vorzunehmen 70. was vor derselben zu beobachten, ebend. ob sie nothwendig sey, wenn bereits ein vollständiger Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden 71. Anerkennung dadurch, ebend. Folgen derselben 72.
Zeugenaussage, mangelhafte, in wie ferne darauf eine Endurtel zu bauen II. 101.
-- Verhör, summarisch. wenn es eidlich zu bestärken III. 12.
Zeugniß ehemaliger Verbrecher, oder derer, die Verbrecher bezüchtigt worden II. 43.
-- vom Hörensagen II. 44.
-- der Aeltern, Kinder, Ehegatten, naben Anverwandten, Vormünder, und solcher Leute, bey deren Zeugniß die Treue verlezt wird II. 46.
-- verneinendes II. 47.
-- des Gesindes für oder wider seine Herrschaft, ob es zuläsig II. 48.
-- der Hausgenossen, ebend.
-- der Frauensleute in peinlichen Fällen II. 50.
-- eines Angebers, ebend.
-- der Juden in peinlichen Fällen II. 52.
-- eines v. Obrigkeitswegen erklärt. Verschwenders II. 53.
-- ablegen, wieferne jemand dazu anzuhalten II. 65.
Zeugnisse, gerichtlicher, Beweiskraft II. 74.
Zinnsen, unmäsiger Strafe, s. Wucher.
Zorn, in wie ferne er einen Verbrecher schuldlos macht I. 18
Zuchthauß, Verurtheilung dazu I. 42.
Zufluchtsörter und Freyungen abgeschaft III. 26.
Zweifel wider die Gewisheit einer Missethat II. 30.
Zweikampf dessen Strafe I. 186.
-- Leichnam des in, gebliebenen, wie damit zu verfahren I. 187.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflaum, Matthäus

Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung

Bd.: [3]

Frankfurt und Leipzig 1793

Crim. 198 p-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621680-5
VD18 8042337X-001